

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Recht auf Girokonto

Die Aktion läuft weiter

Prozeßkostenhilfe

Neue Einkommensgrenzen

Rechtfertigung

Bankgeschäfte mit Minder-
jährigen

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Motzstraße 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26
■ **Vorstand:** Eva Trube, Dipl. Soz. Päd., Düsseldorf, Michael Weinhold, Dipl. Soz. Päd., Nürnberg, Thomas Zipf, Dipl. Soz. Arb., Reinheim ■ **Redaktionsleitung:** Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel ■ **Rubriken: Gerichtsentscheidungen** RA Helmut Achenbach, Kassel ■ **Literatur und Arbeitsmaterialien** Renate Bartelt, Ass. jur., Kassel ■ **Fortbildungskalender und Meldungen** Dipl.-Päd. Marie-Luise Falgenhauer ■ **Bezugspreiseinzelbezug** 12,00 DM zzgl. 2,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 56,00 DM incl. Versand ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für **Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5 oder 5,25 Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen. ■ **Auflage:** 1.300 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

BAG-info

Liebe Leserinnen.

Liebe Leser

Nach dem Aufblättern ist Ihnen sicher wieder klar geworden, welche Zeitschrift Sie vor sich haben. Die Titelseite haben wir gründlich renoviert. sie hatte es nach achteinhalb Jahren auch nötig. Hoffentlich gefällt sie Ihnen. Wir beginnen damit unseren 10. Jahrgang. (Wie man nach achteinhalb Jahren auf den 10. Jahrgang kommt. müssen Sie an den Fingern abzählen; das erste halbe Jahr 1986 war der erste Jahrgang.) Wahrscheinlich gibt es unter Ihnen nur eine Handvoll, die noch die ersten Ausgaben kennen, sie möglicherweise sogar noch aufgehoben haben. Ein ziemlich weiter Weg war das, von den ersten mehr oder weniger improvisierten Heften bis heute.

Das erste Heft war eine wilde Mischung aus zwei und dreispaltig geklebten Texten. Thema war u.a. die Statistik in der Schuldnerberatung — das Thema ist heute noch aktuell. Zur Textverarbeitung gab es eine Schreibmaschine, »lay-out« wurde mit Schere und Kleber und »gedruckt« wurde es im Copy-Shop. Auflage 200 bei damals rund 40 Mitgliedern. Den größten Absatz hatten wir deswegen auch anderweitig, nämlich am Ausgang eines Veranstaltungssaales des Deutschen Fürsorgerates in München. Damals interessiert sich immerhin 500 Menschen aus der Fachwelt für die Arbeitsgruppe zur Schuldnerberatung. Das erste noch recht magere Heft wurde also gut verkauft, für 2 DM das Stück.

Daß es leichter ist, eine Zeitung zu lesen, als sie zu machen, ist sicher eine Binsenweisheit. Wie schwer es jedoch **ist**, sie regelmäßig herauszubringen und immer wieder inhaltlich mit interessanten Themen zu füllen, darüber haben wir vorher nicht besonders nachgedacht. Möglicherweise hätten wir die Finger davon gelassen ... und uns heute darüber geärgert, daß wir es nicht doch versucht haben. Das BAG-info war und ist immer das wichtigste Medium für die BAG-SB, ohne diese Zeitschrift hätte das »Netzwerk« BAG-SB seine Funktion als überverbandliches Fachforum nicht angemessen ausfüllen können.

Gelegentlich werden wir gefragt, wie es denn mit der Resonanz aussieht. Ehrlich gesagt, viel Resonanz bekommen wir nicht (ausgenommen immer wieder reichlich Material für die Rubriken »Terminkalender/Fortbildungen« und »Hier kommt der Gläubiger/Anbieter zu Wort...!«). Ein Frankfurter Kollege sagte mir mal, es sei auch nicht alles gut, was von der BAG käme. Naja, als Kompliment ist das sicher etwas spröde. Zum Glück haben sich auch schon einige Kolleginnen und Kollegen deutlich positiver ausdrücken können. Und dann ist da noch die Nachfrage und die ist eindeutig — positiv! Für Lins aber noch lange kein Grund. Lins auf vermeintlichen Lorbeeren auszuruhen. Wir wollen weder Lob noch Hudel, aber Ihre Meinung, die hätten wir schon ganz gern gewußt, auch deswegen, weil wir uns noch mehr darauf einstellen können. Auf Seite 5 finden Sie eine Leserumfrage. Beteiligen Sie sich doch bitte daran, auch wenn Sie Umfragen ansonsten lästig finden.

Übrigens zur Erinnerung: Sie können sich auch direkt **am BAG-info** beteiligen, indem Sie eine Information weitergeben, über eine Erfahrung oder ein Ereignis berichten oder einen fachlichen Beitrag schreiben. So hoch ist die Hürde gar nicht und bei Bedarf helfen wir Ihnen gern. Wen Sie ansprechen können, das steht auf der linken Seite im Impressum.

Denen, die sich in den letzten achteinhalb Jahren mit einem oder auch mehreren Beiträgen beteiligt haben, möchten wir heute ganz besonders herzlich danken. Sie haben dieses Forum belebt und immer wieder für eine fachliche Auseinandersetzung gesorgt. Und nur so kann's eigentlich funktionieren.

Herzlichst Ihr



Vorankündigung: Jahresarbeitstagung diesmal im April

Früher als gewohnt, nämlich bereits in der Zeit vom 07. bis 09. April 1995 findet die diesjährige Jahresarbeitstagung der BAG-SB statt. Keine Frage, daß das Recht auf ein Girokonto das zentrale Thema sein wird. Dazu werden wir Vertreter der Kreditwirtschaft, der Bundesregierung und der im Bundestag vertretenen Parteien zu einem Gespräch einladen, um die Positionen abzuklopfen und zu hören was denn tatsächlich zu erwarten ist.

Natürlich werden wir auch der fachlichen Diskussion Raum geben. Als Themen sind bislang die Inkassounternehmen, die europäische Zusammenarbeit, die kollegiale Fachberatung, der Umgang mit der Warteliste und - wie immer - das Thema »Recht« vorgesehen. Weitere Anregungen nehmen wir gern

entgegen, aber sie sollten bald kommen.

Der Tagungsort ist in diesem Jahr das Assa-von-Kram-Haus in Homberg-Hülsa bei Kassel, für Bahnfahrer aus dem gesamten Bundesgebiet leicht zu erreichen über den ICE-Bahnhof Kassel-Wilhelmshöhe. Wir werden *die* bahnfahrenden Teilnehmer/innen am ICE-Bahnhof persönlich erwarten und haben für den Transfer zum Tagungshaus eigens einen Bus gechartert. Autofahrer finden den Tagungsort an der A5/A7, Ausfahrt Homberg/Erze.

Die Einladungen (mit den Anmeldeformularen) werden allen Mitgliedern aber auch den übrigen Leserinnen und Lesern des BAG-irfits voraussichtlich Mitte Februar zugeschickt.

wiebeN eitle kmsliege!

Wie gefällt Ihnen/Dir eigentlich das BAG-info?

- sehr gut
- gut
- geht so
- könnte besser sein
- ich bestell's bald ab

Wie sieht's mit der Lesbarkeit aus?

- leicht verständlich
 - schwieriger verständlich
 - »chinesisch« (extrem schwierig)
- z.B.: _____ in Heft:

Wie beurteilen Sie/beurteilst Du das Niveau der Beiträge?

- sehr anspruchsvoll
 - anspruchsvoll
 - wenig anspruchsvoll
- ggfs. Beispiele: _____

Welche Rubriken sind Ihnen/Dir wichtig? (Mehrere Nennungen möglich)

wichtig: _____
weniger wichtig: _____
verzichtbar: _____
völlig daneben: _____

Welche Rubriken/Bereiche/Themen sollten ausführlicher, welche kürzer behandelt werden?

■ ausführlicher: _____
■ kürzer : _____

Haben Sie/hast Du schon einmal einen Beitrag geschrieben? ja nein Falls nein, warum nicht? _____

Ich habe Interesse an einer AG »BAG-info/Medien« in der Jahresarbeitstagung. ja nein

Haben Sie/hast Du sonst noch eine Idee (oder Kritik) für uns? Aber klar, und zwar folgende: _____

und jetzt noch eben die Personalien...(natürlich freiwillig)

Vorname, Name, Strasse, PLZ, Ort: _____

tagsüber telefonisch erreichbar unter: _____

Na also, fertig! Abkopieren und ab die Post...
an die BAG-SB, Motzstrasse 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26

—.*nue*) Heult you vesey meck!

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

PC-Programm HILFE!PFÄNDUNG

Eintägige Einweisung

Termine der I. Jahreshälfte 1995

13. Februar 1995

24. April 1995

12. Juni 1995

Die neue Version 1.1 von Hilfe HILFE!PFÄNDUNG überprüft die Lohnpfändung auf die korrekte Anwendung der ZPO-Vorschriften, zeigt, ob und in welcher Höhe der Pfändungsbetrag durch besondere Belastung reduziert werden kann und vergleicht das nach der Pfändung verbleibende Einkommen mit dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfssatz. Die Anwendung des Programms setzt allerdings nicht nur Grundkenntnisse der PC-Anwendung, sondern natürlich auch Kenntnisse über das Vollstreckungsverfahren, den Lohnpfändungsschutz sowie die sozialhilferechtlichen Bestimmungen voraus, die in dieser Einführung neben der speziellen Einweisung in das Programm vermittelt bzw. aufgefrischt werden.

Inhalt:

Grundkenntnisse zum Pfändungsschutz bei Lohnpfändungen

Programmvorführung

Übungen per Overhead-Display

Ort: Tagungsraum der BAG-SB, Kassel

Teilnehmer/innen:

Sozialberater/innen, Mitarbeiter/innen der Personalwirtschaft, Betriebsräte und Schuldnerberater/innen

Team: Renate Bartelt, BAG-SB, Kassel, Stephan Ilupe, BAG-SB, Kassel

Tagungsbeitrag: 160 DM, für BAG-Mitglieder 110 DM

Trainingsprogramm:

Textverarbeitung in der Schuldnerberatung

06. bis 08. Februar 1995

Dieses Seminar gibt einen Einblick in die Arbeitsweise von WINDOWS sowie ein intensives Training der Textverarbeitung WORD FÜR WINDOWS (WINWORD). Die Übungen greifen speziell den Schriftverkehr einer Schuldnerberatungsstelle auf: Einsatz von Textbausteinen und Druckfor-

matvorlagen bei Formbriefen; die Funktion 'Serienbrief' bei Anschreiben an die Gläubiger. Um den Praxisbezug zu vertiefen, werden die Teilnehmer/innen gebeten, Demos aus der eigenen Schuldnerberatungsstelle mitzubringen.

Trainingsinhalte:

Einführung in WINDOWS 3.1 und WORD FÜR WINDOWS 2.011

Grundfunktionen von WORD FÜR WINDOWS 2.0b

Tabulatoren

Kopieren und Umstellen von Textteilen

Textbausteine

Druckformatvorlagen

Serienbrief

Ort: Philipp-Scheidemann-Haus, Kassel

Teilnehmer/innen:

Bürokräfte der Schuldnerberatung,
Schuldnerberater/innen

Dozentin: Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB

Unterhaltsrecht

22. bis 24. Februar 1995

Aufgrund der steigenden Nachfrage auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts veranstalten wir erstmals ein Einführungsseminar zu diesem Themenkomplex. Viele Schuldnerberatungsstellen haben täglich Kontakt mit geschiedenen, alleinerziehenden oder in Trennung lebenden Personen und werden mit Fragen des Unterhaltsrechts konfrontiert. Das Seminar soll einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und den Umgang mit der Düsseldorfer Tabelle verschaffen.

Folgende Inhalte sind vorgesehen:

gesetzliche Grundlagen des Unterhaltsrechts

Düsseldorfer Tabelle

Unterhaltsschuldner/Unterhaltsgläubiger

»Vorrang« des Unterhaltsberechtigten in der Zwangsvollstreckung

Ort: Evang. Akademie, Hofgeismar

Teilnehmer/innen:

interessierte Schuldnerberater/innen

Team: Sabine Hippler, Rechtsanwältin, Theo Gärtner-Böcker, Rechtsanwalt, Renate Bartelt, BAG-SB, Kassel

Prävention und Öffentlichkeitsarbeit in der Schuldnerberatung

22. bis 24. März 1995

Schuldnerberatung wird immer öfter angefragt, öffentlichkeitswirksame Aktionen zu den Gefahren von Überschuldung, zu den ausgefeilten Angeboten von Finanzdienstleistungen oder zu den Möglichkeiten von Schuldnerberatung durchzuführen. Allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen wünschen Hilfe bei der Gestaltung von Unterrichtseinheiten. In Qualifizierungsmaßnahmen des Arbeitsamtes oder in Betrieben sollen Informationen über Lohn- und Gehaltspfändungen gegeben werden. Auch Personalabteilungen von Industriebetrieben fragen nach Informationsmaterialien.

Inhalte des Seminars:

- Grundlagen der Prävention und Öffentlichkeitsarbeit werden diskutiert
- vorhandene Materialien werden vorgestellt und geprüft
- Erstellung von Informationsmaterial
- Kooperation und Vernetzung der Schuldnerberatung

Ort: Evang. Akademie, Hofgeismar

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen, Ausbilder/innen, Anleiter/innen sowie Sozialberater/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

Team: Helmut Peters, Krefeld,

Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

BSHG-Seminar

03. bis 05. April 1995

Die Arbeit mit Fallbeispielen wird in diesem Seminar den Umgang mit der komplexen Materie des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) erleichtern. Die Teilnehmer/innen werden gebeten, bereits mit der Anmeldung ^z Fallbeispiele/Fragen zu besonderen Problemstellungen zuzusenden, auf die die Referenten besonders eingehen werden.

Die Themen sind:

- Gesetzesaufbau, Gesetzssystematik
- Hilfe zum Lebensunterhalt/Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs für die individuelle Anhebung der Pfändungsfreigrenze
- Einmalige Beihilfe, Beihilfepauschale
- Vorstellung der Software »HILFE! PFÄNDUNG«
- § 15 a – Hilfe zur Schuldenregulierung'?
- § 17 – Finanzierung von Schuldnerberatung

Ort: Haus Neuland, Bielefeld

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen aus spezialisierten und

integrierten Beratungsangeboten mit Berufserfahrung

Team:

Mario Neumann, Sozialamt Kassel, Marie-Luise Falgenhauer.BAG-S13. Kassel

Beratung überschuldeter Hausbesitzer, Hypothekenschulden, Zwangsversteigerungen

05. bis 07. April 1995

Baufinanzierungen sind generell solange unproblematisch, wie keine unvorhergesehenen finanziellen Belastungen eintreten. Dann aber kann es für Hausbesitzer doppelt gefährlich werden. Auch im Fall anderer Schulden können Gläubiger die Zwangsversteigerung ^z betreiben. Es droht die Gefahr der Obdachlosigkeit.

Schuldnerberater/innen sind mit Problemen überschuldeter Hausbesitzer zunehmend konfrontiert und müssen kompetente Hilfe anbieten können. Folgende Themen/Übungen werden angeboten:

- Einblick in die Gefährdungen von 13auffinanzierung und Hypothekenschulden anhand von Praxisfällen
- Einführung in Zwangsversteigerungsrecht und -praxis
- Darstellung von Sanierungsmöglichkeiten
- Fallbesprechungen

Ort: Evang. Akademie, Locom

Teilnehmer/innen:

Kolleg/innen, die überschuldete Hausbesitzer zu beraten haben

Team: Irmgard Barofski, Schuldnerberaterin,

Renate Bartelt, BAG-SB

AFG-Seminar

02. bis 05.05.1995

Dieses Seminar soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schuldnerberatung Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vermitteln. Dabei werden die neuesten Änderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie deren Umsetzung durch die Bundesanstalt für Arbeit besonders berücksichtigt.

Inhalte des Seminars:

- Einführung in das AFG
- die Lohnersatzleistungen Alg und Alhi
- Vertiefung ausgewählter Bereiche
- Lohnersatzleistungen und die Beitreibung von Forderungen
- Verfahrensrechtliche Grundsätze

Ort: Heimvolkshochschule Alterode

Teilnehmer/innen:

SCIIIIldnerberatedinnen

Team: Ursula Löw, Arbeitslosenzentrum
Düsseldorf, N.N., Schuldnerberater

Schuldnerberatung als Existenzabsicherung

15. bis 17. Mai 1995

Ziel des Seminars ist es, die wirtschaftliche Existenz verschuldeter Personen in ihrem beruflichen Umfeld abzusichern. Anhand von Fallbeispielen wird erarbeitet, wie bei Mietschulden der Wohnraum noch erhalten werden kann, was zu tun ist, wenn der Strom abgestellt ist etc.

Inhalt:

- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- PRindungsschutz bei Lohn- und Sachpfändung
- Erhaltung des Wohnraums bei Mietschulden
- Energieschulden
- Sicherung des Existenzminimums durch Sozialleistungen (BSHG)

Ort: **BAG-SB**, Kassel

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen sozialer Dienste und Beratungsstellen, Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

Team: Renate Klatt, SVS Kassel,
Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

29. bis 31. Mai 1995

Die Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldensproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert.

Dieses Seminar soll in die Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, um verschuldeten Mitarbeiter/innen und Maßnahmeteilnehmer/innen Ratschläge geben und sie ggf. [an](#) die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können.

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Erfahrungsaustausch
- Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen
- sofortige Krisenintervention
- Unterstützung bei der Selbsthilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Pfändungsschutz
- betriebliche Möglichkeiten bei Abtretung
- Kooperationen mit externen Partnern

Ort: **BAG-SB**, Kassel

Teilnehmer/innen:

Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialberater/innen

Team: Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

Schuldnerberatung mit ehemaligen Suchtmittelabhängigen

21. bis 23. Juni 1995

Die Abhängigkeit von Alkohol und Drogen sowie das Anwachsen der Spielsüchtigen nimmt in unserer Gesellschaft immer drastischere Züge an und führt nicht selten in die Überschuldung. Ehemalige Suchtmittelabhängige gelten bei Schuldnerberatern/innen als unsichere Klienten, da Absprachen leichter getroffen, als eingehalten werden.

Dieses Seminar informiert über Beratungsfehler, die vermieden werden sollen, über Schuldnerschutzmaßnahmen, die getroffen werden können mn.

Folgende Themen werden angeboten:

- Therapiebegleitende Schuldnerhilfe
- Arbeit mit Klienten/innen aus Substitutionsprogrammen
- Schuldnerberatung und akzeptierende Suchtkrankenhilfe

Ort: Evang. Akademie, Hofgeismar

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen, Ausbilder/innen, Anleiter/innen sowie Sozialberater/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

Team: Ronald Kupferer, Frankfurt,
Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

Gesprächsführung in der Schuldnerberatung

26. bis 28. Juni 1995

Eine effektive Schuldnerberatung steht in engem Zusammenhang mit der Fähigkeit Gespräche zu führen. Unterschiedliche Erfahrungen und Sichtweisen (Vorstellungswelten) können oft zu Mißverständnissen führen, die die Kommunikation hemmen. Das Seminar gibt eine Einführung in die Grundlagen der Kommunikation mit folgenden Inhalten:

- Kommunikationsebenen
- Regeln der Gesprächsführung
- die Sprache des Körpers
- Störungen der Kommunikation (double binds)
- Nähe-Distanz-Problem

Rollenspiel mit Videoaufzeichnung

Ort: Kirchliche Fortbildungsstätte, Kassel
Teilnehmer/innen: Schuldnerberater/innen, Sozialberater/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften
Team: Harry Wagner, Stuttgart, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

Trainingsprogramm:

Verhandeln mit Gläubigern

28. August bis 01. September 1995

Verhandlungskunst ist keine Zauberei! Vielmehr kommt es auf die Klarheit der Interaktion zwischen den drei Beteiligten, dem Ratsuchenden, dem Berater und dem Gläubiger an. Wo mangels Spielräumen nichts zu verhandeln ist, muß dies vermittelt werden können unmißverständlich.

Oft genug erleben Schuldnerberater/innen, daß Sie vorn Gläubiger mit den Ratsuchenden in einen Topf geworfen werden und genauso unter Druck geraten. Woran liegt es? Gelegentlich haben wir bereits eine Antwort darauf, aber in der Praxis fehlt es an den nötigen Konsequenzen und Umsetzungen. Praktisches Training wird daher der Schwerpunkt dieses Wochenseminars sein.

Fortbildungsangebote anderer Bildungsträger

Paritätisches Bildungswerk Niedersachsen

Schuldnerhilfe in der sozialen Arbeit

15. bis 18. Mai 1995

Immer mehr Mitarbeiter/innen in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen der sozialen Arbeit kommen in Berührung mit Schuldenproblemen der Klienten/innen. Fast immer gibt es eine Wechselwirkung zwischen den Schulden und anderen Problemen. Sollten diese Klienten/innen immer an überlaufene Schuldnerberatungsstellen verwiesen werden oder kann das Überschuldungsproblem auch im eigenen Arbeitsgebiet angegangen werden!

Folgende Themenschwerpunkte werden bearbeitet:

- Rechtliche Grundlagen
- Voraussetzungen praktischer Schuldnerhilfe
- Hilfe ohne Schuldenregulierung
- Schuldenregulierung
- Verhandlungen mit Gläubigern
- Psychosoziale Betreuung und Prävention

Ort: Heimvolkshochschule Kirchröder Turm, Hannover

Themen:

Form und Stil von Schreiben an Gläubiger – Briefentwürfe
Gesprächsführung (mündl. Verhandlung) – Rollenspiel mit Video
Strategieentwicklung (gegenüber mehreren Gläubigern)
Schuldenbereinigungsplan (nach künftigem Insolvenzrecht)
Strategien von Banken und Inkassobüros (Referate)
Reflexion: Das Dreieck »Ratsuchender-Berater-Gläubiger«

Ort: Elsa-von-Brandström-Haus, Hamburg

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen mit »junger« Berufserfahrung

Team: Wulf Eggert, Schuldnerberater, Bad Schwalbach, Stephan Hupe, BAG-SB, Kassel

Anmeldung/Information

Bundesarbeitsgemeinschaft

Schuldnerberatung e.V.

Notzstr. 1

34117 Kassel

Telefon 05 61/77 10 93

Telefax 05 61/77 11 26

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen aus der sozialen Arbeit

Leitung: Roswitha Decker, Bildungsreferentin

Referent: Wolfgang Berner, Dipl. Sozialarbeiter/-pädagoge

Anmeldung/Information

Paritätisches Bildungswerk, LV Niedersachsen e.V.

Nikolaistr. 32

30159 Hannover

Telefon 05 11/13 16 827 (Frau Decker)

Paritätisches Bildungswerk Nordrhein-Westfalen

Schuldnerberatung

Vierteiliges Seminar 1995

Teil I: 08.-09. März 1995

Teil II: 03.-05. Mai 1995

Die vierteilige Fortbildungsreihe vermittelt an insgesamt elf Tagen sowohl die kaufmännisch-rechtlichen als auch die beratungspraktischen Kenntnisse, die für Schuldnerberatung erforderlich sind.

Ort: Paritätische Bildungsstätte in
Burgholz b. Wuppertal

Teilnehmer: Mitarbeiter/innen aus der sozialen Arbeit, die
Schuldnerberatung durchführen wollen.

AnmeldueInformation:

PBW (Frau Liebmann)

Loher Str.7

42283 Wuppertal

Tel. 0202/2822237

Evang. Fachhochschule Darmstadt

**Schuldnerberatung in der Drogen- und
Straffälligenhilfe**

22. bis 24. März 1995

14. bis 16. Juni 1995

27. bis 29. September 1995

Einhergehend mit zunehmender Verbraucherverschuldung, Dauerarbeitslosigkeit und Mietenanstieg nimmt die Schuldnerberatung auch in der Arbeit mit Straffälligen und Drogenabhängigen einen immer größeren Stellenwert ein. In ihren Beratungsstellen bzw. Teams empfinden sich viele Praktiker/innen als »Einzelkämpfer«, und es fehlt an professioneller Fachberatung. Für diese Zielgruppe will das Seminar ein Forum sein für kollegiale Fallberatung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung. Es können methodisch-pädagogische sowie rechtlich-kaufmännische Fragestellungen vertieft werden (ohne auf Spezialisten/innen-Niveau abzudriften).

Ort: Evang. Fachhochschule, Darmstadt

Teilnehmer/innen: Sozialarbeiter/innen / Sozialpädagogen/innen
in den o.g. Arbeitsfeldern, die bereits
Schuldnerberatung leisten

Team: Klaus Müller, JJ Frankfurt,
Dr. Dieter Zimmermann, Evang.
Fachhochschule Darmstadt

Praktiker Forum: Schuldnerberatung

29. bis 31. März 1995

21. bis 23. Juni 1995

04. bis 06. Oktober 1995

Das Praktiker-Forum ermöglicht überregionalen Erfahrungsaustausch zum Beratungsprozeß, zur Psychodynamik im Berater/in-Klienten/innen-Verhältnis, zu Sanierungsstrategien und zur Verhandlungsführung mit Gläubigern. Es sollen Praxisfälle, aktuelle Gerichtsentscheidungen, Rechtsfragen und Gesetzesänderungen erörtert werden.

Nach Absprache sind weitere Schwerpunktsetzungen möglich, z.B.

methodisches Selbstverständnis der Schuldnerberater/innen
praktische Umsetzung des neuen Insolvenzrechts
Inkassopraktiken
finanzielle Absicherung professioneller Schuldnerberatung

Ort: Evang. Fachhochschule, Darmstadt

Teilnehmer/innen: Schuldnerberater/innen

Team: Thomas Zipf, Dr. Dieter Zimmermann

Anmeldung/Information

Evang. Fachhochschule Darmstadt

z.Hd. Herrn Dr. Dieter Zimmermann

Zweifalltorweg 12

64293 Darmstadt

Telefon 0 61 51/ 87 98-0

Telefax 0 61 51/87 98 58

SKM Düsseldorf

**Sozialberatung für Schuldner und
Schuldnerinnen – Grundkurs**

25. bis 27. September 1995

27. bis 29. November 1995

28. bis 31. Januar 1996

21. bis 23. März 1996

Fast die Hälfte der bei den offenen Beratungsdiensten der Caritas vorsprechenden Menschen sind hoch verschuldet. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit, allen Mitarbeitern/innen in den verschiedenen Beratungsdiensten der Caritas Grundkenntnisse der Schuldnerberatung zu vermitteln. Das Seminar soll angesichts der zunehmenden Verschuldungsproblematik die Teilnehmer/innen sensibilisieren und zur Verbesserung der Fachkompetenz beitragen.

Ort: I•lerzogenrath

Teilnehmer/innen: Mitarbeiter/innen in allgemeinen und speziellen
Beratungsdiensten

Team: Christoph Eikenbusch, Norbert Hartmann,
Martin Heidrich, Heinz Liedgens,
Alfred Micheel, Marius Stark

Fachinhalte der Sozialberatung für Schuldner

1. Abschnitt 09. bis 13. Oktober 1995
2. und 3. Abschnitt 1996

Grundkurs in drei Abschnitten mit regionalen Arbeitsgruppen

Ort: Freiburg

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Bereichen sozialer Arbeit, die Sozialberatung für Schuldner leisten

Team: Werner Just, Harry Wagner

Anmeldung/Information:

SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.

Herr Marius Stark

Ulmenstr. 67

40476 Düsseldorf

Telefon 02 11/9 41 05 13

Telefax 02 11/9 41 05 20

Schuldnerhilfe Köln e.V.

Hightech gegen Schulden

14. Februar 1995

EDV-Einsatz wird in der Schuldnerberatung immer mehr zum Thema. Insbesondere bei der Forderungsüberprüfung, Sittenwidrigkeitsberechnung, Erstellung von Regulierungs- bzw. Haushaltsplänen ist der gezielte EDV-Einsatz sinnvoll und nützlich. Die Veranstaltung soll einen Überblick über verschiedene Schuldnerberatungsprogramme geben, um ihre Relevanz für die eigene Tätigkeit qualifiziert einschätzen zu können.

Ort: Essen

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen von Schuldnerberatungsstellen

Referent: Edmund Lange

Überversicherung – das Geschäft mit der Angst

16. Februar 1995

Die meisten privaten Versicherungsangebote sind überflüssiger Luxus. Gerade Menschen mit geringem Einkommen

oder Schuldenproblemen können hier viel Geld einsparen, ohne an Lebensstandard einbüßen zu müssen. Ziel dieser Veranstaltung ist es, einen Überblick über die diversen Versicherungsarten zu geben und beurteilen zu lernen, welche Verträge für welche Zielgruppe sinnvoll sein können. Außerdem werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie man aus bereits abgeschlossenen Verträgen aussteigen kann und was bei Zahlungsschwierigkeiten zu tun ist.

Ort: Köln

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen in der Sozialberatung und sonstige Interessierte

Referentin: Franziska Matschke, Schuldnerhilfe Köln e.V.

Überschuldung im Rentenalter

08. März 1995

Viele ältere Menschen leben am Rande des Existenzminimums. Häufig sind es rechtliche Unkenntnis und Hilflosigkeit gegenüber verkaufsgeschulten Vertretern und Geschäftsleuten, die zu unnötigen Ausgaben und nachteiligen Vertragsabschlüssen führen. Dadurch wird das Auskommen mit einer bescheidenen Altersversorgung erheblich erschwert. Um einer Überschuldung vorzubeugen, ist deswegen eine beratende Unterstützung und Aufklärung betroffener Rentner/innen notwendig. Das Seminar vermittelt die hierfür wichtigen rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen.

Themen:

gesetzliche Sozialleistungsansprüche

Versicherungen

Haustürgeschäfte

Kaffeefahrten

Kündigungsrecht

Kredit- und Kaufverträge

erbrechtliche Fragen bei Schulden

Ort: Köln

Teilnehmer/innen:

Beschäftigte in der Altenarbeit und andere Interessierte

Referentin: Franziska Matschke, Schuldnerhilfe Köln e.V.

Arbeitsorganisation in der Schuldnerberatung

23. März 1995

Große Beratungsnachfrage, zu wenig Personal, mangelnde Sachausstattung, Termindruck usw. sind Faktoren, die die Arbeit in der Schuldnerberatung kennzeichnen. Für Fragen der Arbeitsorganisation bleibt da oft kein zeitlicher Raum. Dabei kann gerade mit Hilfe einer effektiven Organisation mehr Zeit für die eigentliche Beratungsarbeit gewonnen wer-

den. Ziel des Seminars ist es, praktische Hinweise zur Arbeitsorganisation zu geben. Im Vordergrund stehen dabei folgende Themen:

- Aktenautbau
- Formularwesen
- Ablagesystem
- Statistik
- Terminvergabesystem
- Telefonische Erreichbarkeit

Ort: Köln

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Bereichen sozialer Arbeit, die Schuldnerberatung durchführen

Referenten: Michael Eham/ Wilfried Trapp, Schuldnerhilfe Köln e.V.

Praxis der Schuldenprävention

26. April 1995

An Diskussionen über den Sinn vorbeugender Arbeit in der Schuldnerberatung mangelt es nicht. Doch wie sieht es mit der praktischen Umsetzung aus? Welche Erfahrungen und Erfolge gibt es? Dieses Seminar soll dazu dienen, die Ergebnisse von fast zweijähriger Präventionsarbeit der Schuldnerhilfe Köln e.V. vorzustellen. Im Mittelpunkt steht dabei die Präsentation selbst erarbeiteter und erprobter Unterrichtsmaterialien zu folgenden Themenkomplexen:

- Werbung und Konsum
- Auskommen mit dem Einkommen
- Bankgeschäfte und Kreditwesen
- Das erste eigene Auto
- Die erste eigene Wohnung
- Versicherungen
- Zahlungsverzug

Ort: Köln

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen in schulischen und sozialen Einrichtungen, die Schuldenprävention durchführen bzw. in die Schuldenprävention einsteigen möchten

Referentin: Franziska Matschke, Schuldnerhilfe Köln e.V.

Schulden durch Sucht – (K)ein Thema für die Drogen- bzw. Suchtberatung?

04. Mai 1995

Die Überschuldungsproblematik spielt in der Drogen-/Suchtberatung eine zunehmende Rolle. Die z.T. enorm hohen Schuldenberge stellen eine nicht unerhebliche Belastung dar

und können den Therapieerfolg in Frage stellen. In dem Seminar sollen Grundlagen der Schuldnerberatung vermittelt sowie mögliche Interventionsebenen aufgezeigt werden. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Schuldnerberatungsstellen und Unterstützungsfonds diskutiert werden.

Ort: Essen

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen aus der Drogen- /Suchtberatung

Referenten: Axel Kukowka/Alexander Elbers

Beratungsabbruch in der Schuldnerberatung

11. Mai 1995

Der Arbeitsdruck in der Schuldnerberatung verdrängt dieses Thema, Statistiken schweigen i.d.R. zu dieser Frage und auch unter Kollegen/innen wird nur selten über dieses Problem gesprochen: Das Abbrechen der Beratung von Seiten der Ratsuchenden oder der Berater/innen. Die Schuldnerberater/innen bewegen sich bei der Frage des Beratungsabbruchs in einem schwierigen Spannungsfeld.

Ziel des Seminars ist es, sich für die unterschiedlichen Aspekte des Abbrechens von Beratungsgesprächen in der Schuldnerberatung zu sensibilisieren und die eigene Handlungskompetenz zu erweitern.

Folgende Themen bieten sich dazu an:

- Mögliche Ursachen für das Abbrechen der Beratung von Seiten der Klienten/innen
- Reflexion der eigenen Kriterien für den Beratungsabbruch
- Wege zur Verringerung von Abbrüchen.

Ort: Köln

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Bereichen sozialer Arbeit, die Schuldnerberatung durchführen

Referentin: Rita Spohrs, Kleve, Ausbilderin in Klientenzentrierter Gesprächsführung (GwG)

Erst großzügig, dann knauserig?

Kriterien der Kreditvergabe und Forderungsbeitreibung

30. Mai 1995

In Anbetracht von 1,8 Mio. überschuldeten Haushalten stellt sich die Frage, ob Darlehen zu leichtfertig vergeben werden. In der Schuldnerberatung hat man es zudem häufig mit recht zweifelhaften Praktiken der Forderungsbeitreibung zu tun. In der Veranstaltung sollen aus Sicht von Vertretern eines

Kreditinstituts sowie eines Inkassounternehmens folgende Themen behandelt und diskutiert werden:

- Kreditvergabekriterien
- Grundsätze für die Kündigung von Kreditverträgen
- Kriterien für die Einziehung/Beitreibung offener Forderungen
- Möglichkeiten der Zusammenarbeit unter Einbeziehung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Ort: Essen

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen aus verschiedenen sozialen Bereichen, die Schuldnerberatung durchführen

Referenten: Vertreter eines Kreditinstituts und eines Inkassobüros N.N.

Anmeldung/Information

Schuldnerhilfe Köln e.V.

Augustastr. 21

51065 Köln

Telefon: 0221/62 30 08

Telefax: 0221/61 12 61

sowie

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.

Lützowstr. 32

45141 Essen

Telefon: 02 01/31 05-0

Telefax: 02 01/31 05-253

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.

Scheidung, Schulden – und der Unterhalt?

16. März 1995

Rund 1,8 Millionen Haushalte in der BRD gelten als überschuldet. Zu den Hauptbetroffenen zählen regelmäßig Frauen. Im Falle einer Scheidung müssen sie wegen der Schulden oft einen gekürzten Unterhalt in Kauf nehmen oder können ihren Unterhaltsanspruch wegen weiterer Schulden des Mannes nicht durchsetzen. In dem Seminar sollen insbesondere Wege zur Durchsetzung und Sicherung der Unterhaltsansprüche dargestellt und Möglichkeiten für eine korrekte bzw. vernünftige Schuldenregulierungsvereinbarung aufgezeigt werden.

Ort: Dabringhausen

Leitung: Petra Ladenburger

Zuständig: Alexander Elbers

Ausländer in der BRD – Integration durch Schulden?

16. und 23. Mai 1995

Auch in der Migranten-Sozialarbeit ist die Überschuldungsproblematik nicht mehr zu übersehen. Der Schuldenberg stellt vielfach eine enorme Belastung dar. Aufbauend auf einer fundierten Einführung in die Schuldnerberatung sollen ausländerrechtliche Besonderheiten diskutiert und Interventionsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Ort: Duisburg

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen von Sozialdiensten

Migranten

Referenten: Kai Henning, Alexander Elbers

Anmeldung/Information

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.

läitzowstr. 32

45141 Essen

Telefon: 02 01/31 05-0

Telefax: 02 01/31 05-253

Paritätisches Bildungswerk Nordrhein-Westfalen

Schuldnerberatung

vierteiliges Seminar

Teil I: 08. bis 09. März 1995

Teil II: 03. bis 05. Mai 1995

Die vierteilige Fortbildungsreihe vermittelt an insgesamt elf Tagen sowohl die kaufmännisch-rechtlichen als auch die beratungspraktischen Kenntnisse, die für die Schuldnerberatung^g erforderlich sind.

Ort: Paritätische Bildungsstätte in Burgholz bei Wuppertal

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen aus der sozialen Arbeit

Anmeldung/Information:

PBW (Frau Liebermann)

Loher Str. 7

42283 Wuppertal

Telefon: 02 02/282 22 37

Mahnung – Zwangsvollstreckung – Vollstreckungsschutz

02. Mai 1995 und 09. Mai 1995

Dies Seminar vermittelt praxisgerecht Kenntnisse über das gerichtliche Mahnverfahren, informiert über das vielfältige Instrumentarium der Gläubiger bei der Wahl ihrer Vollstreckungsmöglichkeiten und setzt einen besonderen Schwerpunkt bei der Darstellung des Vollstreckungsschutzes für Schuldner. Die neuesten gesetzlichen Bestimmungen aus der ZPO, dem SCiB I u.a. Gesetzen werden präsentiert und ihre aktuellen Auswirkungen auf die Praxis der Schuldnerberatung anschaulich vorgestellt.

Ort: FSB-Geschäftsstelle, Bremen
Referenten: Hans-Peter Ehlen, Ulf Groth. FSB

Einführung in das Kreditrecht

28. März 1995

Dies Seminar vermittelt grundlegende kreditrechtliche Kenntnisse zum Verbraucherkreditgesetz (VKG), die es in der Praxis der Schuldnerberatung ermöglichen, eine erste Würdigung von Sachverhalten vorzunehmen. Anhand praktischer Beispiele aus der Beratungsarbeit sowie der Rechtsprechung werden Interventionsmöglichkeiten für die Praxis aufgezeigt.

Ort: FSB-Geschäftsstelle, Bremen,
Referent: Hans-Peter Ehlen, FSB

Anmeldung/Information:
Förderverein Schuldnerberatung (FSB)
Neidenburger Str. 15
28207 Bremen
Telefon: 04 21/44 17 70
Telefax: 04 21/498 68 58

gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Helmut Achenbach, Kassel

Schuldnerschädigung durch Offenlegung unwirksamer Sicherungsabtretung von Lohn- und Gehaltsansprüchen

1. Ein Gläubiger, der eine wegen Verstosses gegen § 9 AGBG unwirksame Sicherungsabtretung von Lohn- und Gehaltsansprüchen dem Drittschuldner offenlegt, verletzt seine auch nach der Kreditkündigung fortbestehende Pflicht, eine Schädigung des Schuldners zu vermeiden.
2. An die Beurteilung der Frage, ob der Vorwurf einer fahrlässig begangenen positiven Forderungsverletzung wegen unverschuldeten Rechtsirrtums entfallen kann, sind namentlich bei Banken strenge Maßstäbe anzulegen. Bei Zweifeln über die Rechtslage sind Erkundigungen einzuholen: höchstrichterliche Entscheidungen sind zu beachten, und zwar auch in ihren praktischen Auswirkungen, jedenfalls soweit diese von der Literatur aufgezeigt werden.

BGH, Urt.v.14.6.1994, NJW 1994, 2754

Die Klägerin dieses Rechtsstreits unterzeichnete eine Abtretungserklärung, in der sie zur Sicherung der gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der beklagten Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung »den pfändbaren Anteil ihres Arbeitseinkommens im Sinne des § 850 ZPO« an die

Beklagte abtrat. Die beklagte Bank kündigte die von der Klägerin in Anspruch genommenen Kredite und kündigte an, die zur Verfügung stehenden Sicherheiten zu verwerten. Da die Forderungen der beklagten Bank von der Klägerin nicht ausgeglichen wurden, wurde die Drittschuldnerin, für die die Klägerin arbeitete, von der Abtretung in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, die bereits fällig gewordenen Vergütungen direkt an die beklagte Bank zu zahlen. Durch diese Offenlegung der Abtretung entstand der Klägerin ein erheblicher Schaden, da die Drittschuldnerin die bestehenden Geschäftskontakte zur Klägerin abbrach. Diesen Schaden aus der abgebrochenen Geschäftsverbindung macht die Klägerin gegen die beklagte Bank geltend.

Der BGH führt in seinem Urteil aus, daß die Sicherungsabtretung der Klägerin unwirksam war, weil sie der Inhaltskontrolle nach § 9 Abs. 1 AGBG nicht standhält. Eine solche »Globalzession« kann in AGB nur dann wirksam vereinbart werden, wenn zugleich die Voraussetzungen bestimmt werden, unter denen der Verwender von dieser Zession Gebrauch machen darf. Der BGH zeigt anlässlich dieser Entscheidung auf, welche Anforderungen an eine solche Verwertungsregelung zu stellen sind. Üblicherweise enthalten die Abtretungserklärungen nur den Hinweis, daß die verwendende Bank berechtigt ist, jederzeit dem Drittschuldner die Abtretung der Forderung anzuzeigen. Nach der

Ansicht des BGH ist es zur Wahrung der Interessen des Schuldners aber erforderlich, daß der Gläubiger grundsätzlich verpflichtet ist, eine beabsichtigte Verwertung der abgetretenen Forderung so rechtzeitig vorher anzukündigen, daß der Schuldner noch Einwendungen gegen die Verwertung vorbringen und sich zumindest bemühen kann, die ihm drohenden weitreichenden Folgen einer Offenlegung abzuwenden. Mit anderen Worten, der BGH verlangt für eine wirksame Globalzession, zu der in Sonderheit hier auch die Lohnabtretung gehört, daß der Schuldner erstens durch eine besondere Fristsetzung die Möglichkeit erhält, Einwendungen gegen die Verwertung vorzubringen bzw. durch Erfüllung die Verwertung zu umgehen und zweitens eine Niederlegung dieser Verfahrensweise in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die beklagte Bank hatte sich in dem vorliegenden Fall darauf berufen, unverschuldet einem Rechtsirrtum unterlegen zu sein. Dem ist der BGH mit der Ansicht entgegengetreten, daß die Beklagte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt hätte damit rechnen müssen, daß die Sicherungsabtretung im Hinblick auf die fehlenden Regelungen über die Voraussetzungen der Verwertung unwirksam war. Mit Beachtung der gebotenen Sorgfalt meint der BGH, daß höchstrichterliche Entscheidungen zu beachten sind, insbesondere diejenigen Entscheidungen des BGH selbst, die veröffentlicht wurden. Der BGH nimmt in dem entschiedenen Fall Bezug auf ein Urteil vom 22.6.1989, das im RAG-info in Heft 4/1989 besprochen wurde. Weitergehende Hinweise finden sich in Heft 1/1991 und ebenfalls in Heft 1/1993.

Anwendbarkeit des Haustürgeschäftewiderrufgesetzes (HWiG) auf Selbständige bei Aufnahme weiterer, bisher nicht ausgeübter Erwerbstätigkeit

1. Die Vorschriften über den Widerruf von Haustürgeschäften finden nach § 6 Nr.1 Alternative 1 HWiG auch dann keine Anwendung, wenn ein selbständig erwerbstätiger Kunde den Vertrag zur Vorbereitung von einer weiteren, bisher nicht ausgeübten Erwerbstätigkeit abschließt.

2. Wegen der auf typische Fälle zugeschnittenen Regelungen des Haustürgeschäftewiderrufgesetzes kommt es nicht darauf an, ob der selbständig erwerbstätige Kunde im Einzelfall wegen seiner Unerfahrenheit schutzwürdig erscheint oder den Vertrag in einer konkreten Überumpelungssituation abgeschlossen hat.

BGH, Urt.v.4.5.1994, N▶W 1994, 2759

In zunehmendem Maße gehören sog. Kleingewerbetreibende zur Klientel der Schuldnerberater. Dem liegt eine gewisse Systematik zugrunde, wie der folgende, vom BGH entschiedene Fall zeigt. Ein Bäckermeister mit einem Ladengeschäft

wurde von einem Vertreter in diesem Ladengeschäft aufgesucht und mit einer Kaffeemaschine sowie einem Stehtisch zu einem monatlichen Mietzins von 129 DM zuzüglich Mehrwertsteuer für eine feste Laufzeit von 48 Monaten beglückt. Einen Tag nach Vertragsabschluß wandte sich der Bäckermeister an einen Anwalt, der sofort unter Hinweis auf das Haustürgeschäftewiderrufgesetz den Mietvertrag widerrief. Der BGH stellt in seiner Entscheidung fest, daß die Vorschriften des HWiG keine Anwendung finden können, weil der Bäckermeister den Mietvertrag in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit abgeschlossen hat gemäß § 6 Nr.1 Alternative 1 HWiG. Begründet wird dies mit der Absicht des Gesetzes, nur denjenigen zu schützen, der für eigene private Bedürfnisse Verträge abschließt. Wer dagegen zu Zwecken der selbständigen Erwerbstätigkeit solche Geschäfte abschließt, ist nach Ansicht des BGH nicht schutzbedürftig, weil in aller Regel häufiger derartige Geschäfte eingegangen werden und von einer gewissen Erfahrung ausgegangen werden kann. Zu den nicht geschützten Geschäften und damit vom Geltungsbereich des HWiG ausgenommen, sind alle Verträge, die der Vorbereitung oder auch der Durchführung der Erwerbstätigkeit dienen, wie z.B. der Abschluß von Miet-, Wartungs-, Kauf- oder Leasingverträgen, selbst wenn es sich dabei nur um Vorbereitungshandlungen in bezug auf die Neuaufnahme einer selbständigen Tätigkeit handelt.

Auch die Tatsache, daß es sich hier um einen Bäckermeister aus dem sog. Beitrittsgebiet handelt, vermochte den BGH nicht umzustimmen. Mit der Begründung, daß schließlich der DDR-Gesetzgeber, der entgegen § 6 Nr.2 HWiG auch Versicherungsverträge in den Schutzbereich einbezogen hat, keinen Anlaß gesehen hat, auch den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes zu erweitern. Zu dieser formalen Begründung darf ich mir die Anmerkung erlauben, daß man bei der Rechtsschöpfung aus der Weisheit des DDR-Gesetzgebers genau die gleiche Vorsichtigkeit anwenden sollte, die ansonsten diesem Rechtssystem entgegengesetzt wird.

Unwirksamkeit einer Lohnabtretung unter Berücksichtigung des Sozialhilfebedarfs

Eine der Bank erteilte Abtretungserklärung zur Sicherung eines Kredits ist unwirksam, soweit sie Beträge unterhalb der pfändungsfreien Grenze des § 850 f ZPO (notwendiger Lebensunterhalt im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes) betrifft.

AG Düsseldorf, Urt.v.31.3.1994, nicht veröffentlicht, eine Kopie dieses Urteils kann bei der Redaktion angefordert werden.

Der Kläger dieses Verfahrens hatte bei der Kundenkreditbank im Oktober 1990 einen Kredit aufgenommen und dafür

eine Abtretungserklärung unterzeichnet. Mit einer Klage vor dem Amtsgericht begehrt der Kläger die Feststellung, daß diese Abtretungserklärung in Höhe desjenigen Betrages unwirksam ist, der den notwendigen Lebensunterhalt des Bundessozialhilfegesetzes im Sinne des § 850f Abs. 1 Buchst.a ZPO entspricht. Das Amtsgericht Düsseldorf hat entsprechend dieser begehrten Feststellung entschieden, obwohl noch kein Vollstreckungstitel für die Bank vorliegt und diese die Lohnabtretung noch nicht einmal offengelegt hatte. Das Gericht begründet das Interesse des Klägers an der Feststellung der Unwirksamkeit damit, daß es ein unverzichtbarer Bestandteil seiner Lebensplanung sei, genau zu wissen, mit welchen unpfändbaren Beträgen er für sich und seine Familie in Zukunft beim Lebensunterhalt rechnen kann.

Trotz der »Rechtssicherheit«, die sich aus diesem Urteil für die Schuldner ergibt, halte ich dieses Urteil für problematisch und sehr angreifbar. Mit dem Urteil wird nichts anderes festgestellt, als die gegenwärtige Rechtslage, nämlich daß derjenige Teil der abgetretenen Forderung unwirksam ist, der nach Anwendung des § 850f Abs.1 Buchst.a ZPO zum notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes gehört. Die begehrte Feststellung ist reine Prophylaxe, für die ein Feststellungsinteresse nicht gegeben ist.

Trotz dieser Bedenken gibt es dennoch vernünftige Gründe, die es angezeigt erscheinen lassen, ein solches Verfahren in Gang zu setzen. Ich kann mir dies sehr gut in den Fällen vorstellen, in denen das Einkommen unterhalb der Sozialhilfegrenze, aber oberhalb der Mindungsfreigrenzen des § 850c ZPO liegt, mit der Zielrichtung, den Gläubiger von einer mit erheblichen weiteren Kosten verbundenen gerichtlichen Durchsetzung des Zahlungsanspruchs abzuhalten (Motto: »Da ist nichts zu holen«).

Sittenwidrigkeit des Finanzierungsleasingvertrages

1. Trotz der abweichenden Entscheidung des OLG Karlsruhe (NJW-RR 1986, 217) bleibt der Senat bei seiner Auffassung, daß die Rechtsprechung des BGH zur Sittenwidrigkeit von Ratenkreditverträgen auf Finanzierungsleasingverträge nicht übertragbar ist.

2. Überschreitet die festgestellte Überhöhung des vom Leasinggeber geforderte Entgelt das übliche Entgelt um 61,53 v.H., so kann darin allein noch kein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erblickt werden.

OLG Hamm, Urt.v.28.6.1994, NJW-RR 1994, 1467

Die Parteien dieses Verfahrens schlossen einen Leasingvertrag über einen gebrauchten PKW. Neben einer Sonderzahlung von 4425 DM brutto für einen Seat Ibiza 12 GLX hatte der Leasingnehmer monatliche Leasingraten in Höhe von

467,28 DM für die Dauer von 36 Monaten zu zahlen. Der kalkulierte Restwert belief sich auf 7080 DM. Der Leasingnehmer stellte sich in diesem Rechtsstreit auf den Standpunkt, daß der Leasingvertrag sittenwidrig sei, weil das zu zahlende Entgelt erheblich überhöht gewesen sei. Der Effektivzins, umgerechnet auf einen Ratenkredit, habe 41,2% betragen. Das OLG Hamm hat festgestellt, daß der Leasingvertrag nicht sittenwidrig ist, da ein Verstoß gegen § 138 Abs.1 BGB, ein gegen die guten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft, nicht erkennbar sei. Bei der Überprüfung des auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung könne man die Rechtsprechung zu der Sittenwidrigkeit von Ratenkrediten nicht heranziehen. Der Grundstruktur nach seien auch Finanzierungsleasingverträge Miete und nicht Darlehen. Die Sittenwidrigkeit des Leasingvertrages könne nur nach den allgemeinen Grundsätzen des objektiv wucherischen Rechtsgeschäfts beurteilt werden, beispielsweise dann, wenn das übliche Entgelt um mehr als 200% überschritten werde.

Glücklicherweise gibt es eine anders lautende Entscheidung des OLG Karlsruhe (veröffentlicht in NJW-RR 1986, 217). Die Anwendbarkeit auf Leasingverträge ist im übrigen sachgerecht, da diese Art der Vertragsgestaltung für den Kunden lediglich eine Möglichkeit der Finanzierung bedeutet. Hier wie dort hat der Kunde im wesentlichen eine monatliche Rate aufzubringen, so wie am Anfang und am Schluß möglicherweise eine Sonderzahlung, die vergleichbar mit einer Ballonrate im normalen Kreditgeschäft ist. Die Effektivverzinsung läßt sich im übrigen ohne große Schwierigkeiten rechnerisch darstellen, so daß aufgrund des wirtschaftlich vom Kunden gewollten Geschäfts kein Anlaß besteht, die Anwendbarkeit der Grundsätze der Rechtsprechung zum Ratenkreditvertrag auszuschließen.

Rechtskraftdurchbrechung durch Verbraucherschutz nach Gewerbeordnung/Haustürgeschäftewiderrufsgesetz

1. Die Rechtskraft eines Vollstreckungsbescheides über einen Ratenkredit kann nicht gemäß § 826 BGB mit der Begründung durchbrochen werden, daß die Vertragserklärung des Kreditnehmers nach § 56 Abs.1 Nr.6 GewO (a.F.) oder nach § 1 HWiG widerrufen werden könne.

2. Bei Erwirkung eines Vollstreckungsbescheides im Mai 1989 brauchte die kreditgebende Bank nicht davon auszugehen, daß der Kreditvertrag bei Fehlen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Vertrags- und Marktzins allein wegen finanzieller Überforderung des Kreditnehmers sittenwidrig sei.

01,C Hamm, Beschl.v.31.1.1994, NJW-RR 1994, 1468

Anläßlich eines Besuches eines Kreditsachbearbeiters einer Bank unterzeichnete die Bankkundin einen Ratenkredit in Höhe von 25.000 DM. Der Ehemann der Kundin verbürgte

sich für diesen Kredit, der in der Folgezeit notleidend wurde. Die Bank kündigte schließlich den Kredit und erwirkte unter dem 18.5.1989 einen Vollstreckungsbescheid über 25.425,05 DM nebst Zinsen. Mit der Behauptung, der Kreditvertrag sei unwirksam, wendet sich die Bankkundin an das Gericht und begehrt, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid für unzulässig und die Bank zur Herausgabe des Titels verurteilt wird. Dem ist das OLG Hamm nicht gefolgt. Es ist vielmehr der Ansicht, daß eine auf § 56 Abs.1 Nr.6 GewO beruhende Unrichtigkeit eines Vollstreckungsbescheides nicht ausreicht, dessen Rechtskraft zu durchbrechen. Es fehle bei diesen Fällen das Merkmal der Sittenwidrigkeit. Im übrigen läge in dem hier entschiedenen besonderen Fall ein Verstoß gegen § 56 Abs. 1 Nr.6-GewO nicht vor, da dies eine fortgesetzte, in Wiederholungsabsicht ausgeübte Tätigkeit, die über einen gelegentlichen Einzelfall hinausgeht, erfordert. Sofern eine Bank nur gelegentlich außerhalb ihrer Geschäftsräume verhandelt, liegt kein Reisegewerbe vor.

Trotz der Feststellungen im Urteil, daß mangels einer Widerrufsbelehrung (§ 2 Abs.1 Nr.2 HWiG) die Bankkundin noch jetzt, zum Zeitpunkt der Entscheidungen, den Kreditantrag widerrufen dürfe, fehle es an den nach § 826 BGB erforderlichen Sittenwidrigkeitsmerkmalen. Auch die weitere Begründung der Bankkundin, der abgeschlossene Kreditvertrag sei wegen Verstosses gegen die guten Sitten nichtig nach § 138 Abs.1 BGB, konnte der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Zwar käme ein Sittenverstoß auch wegen finanzieller Überforderung in Betracht, wofür in dem vorliegenden Fall viel spreche, indes reiche die Sittenwidrigkeit allein nicht aus, um die Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides zu durchbrechen. Erforderlich sei weiter, daß die Bank bei der Erwirkung des Vollstreckungsbescheides habe erkennen können, daß bei einer Geltendmachung im Klageverfahren bereits die gerichtliche Schlüssigkeitsprüfung nach dem Stande der Rechtsprechung zum Zeitpunkt des Antrages zu einer Ablehnung[§] des Klagebegehrens führen mußte (im Einklang mit der dazu ergangenen Rechtsprechung des BGH in NJW 1987, 3256). Hierzu meint das OLG Hamm, daß die Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen wegen finanzieller Überforderung zum Zeitpunkt der Antragstellung der Bankkundin im Jahre 1989 noch weitgehend ungesichert war.

Girovertragskündigung gegen arbeitslosen Kontoinhaber wegen Pfändungsmaßnahmen

1. Allein der Umstand, daß bei einer kontoführenden Sparkasse mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegen den arbeitslosen Kontoinhaber vorliegen, deren richtige Bedienung der Sparkasse bei Meidung von Ersatzansprüchen der Gläubiger viel mehr Arbeit macht als andere übliche Kontoführungen, reicht zur fristlosen

Kündigung des Girovertrags aus wichtigem Grund schon dann nicht aus, wenn die Kontoführungsgebühr bezahlt wird.

2. Eine Sparkasse verhält sich rechtsmißbräuchlich, wenn sie ihrem Kontoinhaber den Girovertrag ordentlich kündigt mit einer Begründung, die keinen Ausnahmetatbestand zum allgemeinen Kontrahierungszwang der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen darstellt; denn auch bei Wirksamkeit einer derartigen Kündigung hätte der Kontoinhaber einen sofortigen Kontoeinrichtungsanspruch gegen die Sparkasse, den weder seine Arbeitslosigkeit noch Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und die damit einhergehende Drittschuldenstellung der Sparkasse entgegengehalten werden könnten.

Amtsgericht Düsseldorf, Urt.v.29.4.1994, NJW-RR 1994, 1329 f.

Der Bankkunde dieses Ausgangsfalls unterhält seit 1984 ein Girokonto bei der Bank, auf das die Arbeitslosenhilfe des Arbeitsamts D. überwiesen wird. Die Bank kündigte das Girokonto entsprechend der Nr.26 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Hinweis auf die Pfändung dieses Kontos und eines Zahlungsverbot durch einen Gläubiger des Bankkunden.

Das Amtsgericht Düsseldorf entschied, daß die Bank weder zu einer außerordentlichen noch zu einer ordentlichen Kündigung des Girokreditvertrages berechtigt ist. Ob ein solcher Fall eingetreten ist, bemißt sich auch nach Ansicht des Gerichts nach Nr.26 Abs.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, wonach dies nur aus wichtigem Grund möglich ist. Danach kann ein Kündigungsgrund nur gegeben sein, »wenn aufgrund der nachfolgenden beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtung des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Sparkasse gefährdet wird«. Unter diesen genannten Beispielfällen ist dann unter dem Buchst.d aufgeführt: »Wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird«. Mit Einleitung von Zwan[§]svollstreckungsmaßnahmen ist aber nicht die Zwangsvollstreckung des Gläubigers des Bankkunden gemeint, sondern die eigene Zwangsvollstreckung der Bank gegen den Kunden. Auch die Tatsache, daß die Bank wegen der vorliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse einen enormen Aufwand hat, konnte in den Augen des Amtsgerichts die fristlose Kündigung nicht rechtfertigen. Schließlich gebe es immer Kunden, die mehr Arbeit verursachen, als die übrigen. Dies alleine berechtere aber die Bank noch nicht zur Aufkündigung der Geschäftsbeziehungen. Auch eine ordentliche Kündigung ist nach Ansicht des Amtsgerichts nicht zulässig. Auch bei einer ordentlichen Kündigung habe die Bank den berechtigten Belangen des Kunden angemessene Rechnung zu tragen. Diese Interessenabwägung könne hier nicht anders ausfallen, als bei der außerordentlichen Kündigung. Im übrigen beruft sich das Gericht noch auf § 8 Nr.2 Nordrhein-westfälische Sparkassenverordnung, wonach die Sparkasse dem Kunden gleich wieder eine neue Kontoverbindung einrichten müsse,

denn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nordrhein-westfälische Sparkassenverordnung, unter denen sie deren Einrichtung ablehnen könne, seien nicht gegeben. Diese Entscheidung fällt in die brandaktuelle Diskussion und

das »Recht auf Girokonto«. Es ist dringend anzuraten, die politischen Aktivitäten, die auf dieses Recht zielen, durch gezielte gerichtliche Geltendmachung wie in dem vorliegenden Fall zu unterstützen.

meldungen - Infos

10 Jahre SVS

Podiumsdiskussion zum Thema: 2 Mio überschuldete Haushalte — Perspektiven der Schuldnerberatung

Kassel ■ (mlf) Aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Schuldner- und Verbraucherschutzes Kassel, lud der SVS im November 1994 Vertreter und Vertreterinnen der Landes- und Kommunalpolitik sowie der Sparkasse Kassel zu einer Podiumsdiskussion ein. Die Presse nahm sich – trotz Einladung – des Themas leider nicht an.

Die Eingangsfrage »Wie schätzen Sie die zukünftige Entwicklung auf dem Finanzdienstleistungssektor im Hinblick auf die Überschuldungssituation der privaten Haushalte ein?« wurde von allen Beteiligten äußerst pessimistisch beurteilt. Die zunehmenden Möglichkeiten des Teleshopping, d.h. die Verringerung der Zeit zwischen Bedürfnis und Bedürfnisbefriedigung gegen Null mittels eines Tastendrucks, läßt eine weitere, drastische Zunahme der Verschuldung privater Haushalte prognostizieren.

Die Statements des Bankenverteters und des MdL der CDU drückten vor allem die herrschende Doppelmoral in bezug auf das »Schuldenmachen« aus. Die immer wieder angemahnte Differenzierung zwischen seriösen und unseriösen Finanzdienstleistern sowie eine Unterscheidung zwischen unverschuldeter und selbst verschuldeter Überschuldung bestätigte erneut den Status quo, der letztendlich eine vereinfachte Sicht der Realität widerspiegelt.

Wird der Finanzdienstleistungsmarkt in die »guten« Geschäftsbanken einerseits und die »bösen« Teilzahlungsbanken andererseits eingeteilt, wird bewußt ausgeblendet, daß die seriösen Geschäftsbanken sehr wohl unseriöse Tochterunternehmen im Teilzahlungsmarkt betreiben, bzw. zum Teil nicht unerhebliche Beteiligungen am Teilzahlungsgeschäft besitzen. Der Bankenvertreter räumte ein, daß auch die Geschäftsbanken in den letzten Jahren Fehler begangen haben, aufgrund derer sie heute eine Mitverantwortung übernehmen müßten. Die Forderung nach dem Recht auf ein Guthabenkonto muß auch von den Banken neu überdacht werden.

Haarsträubend waren die Ausführungen und Einschätzungen über die Struktur sowie die Gründe für Überschuldung. Auf der einen Seite gibt es den guten Schuldner, der durch plötz-

liche Arbeitslosigkeit, Krankheit, familiäre Krisen überwältigt, unverschuldet in die Verschuldung gerät. Hier läßt sich eine Schuldenregulierung realisieren, denn diese Menschen wollen zurückzahlen und unternehmen jede Anstrengung dies auch zu tun. Auf der anderen Seite gibt es den Typus, der aus übersteigertem Geltungsbedürfnis seinen Konsumwünschen – mittels Kredit – unkontrolliert freien Lauf läßt. Bei diesem Typus des »bösen« Schuldners wird die Schuldnerückzahlung problematisch, da er uneinsichtig bleibt und auch in der Zukunft bei der Befriedigung seiner Bedürfnisse keine Abstriche machen kann/möchte/will.

Kommentar:

Offensichtlich darf es – nach Meinung einiger auf dem Podium – unter einer bestimmten Einkommensgrenze auch nur bestimmte Bedürfnisse geben. Die Konsumwünsche der Klein- und Mittelverdiener sind starken Reglementierungen unterworfen. Gehen wir davon aus, daß Menschen unabhängig vom Einkommen in unserer Gesellschaft ähnliche Bedürfnisstrukturen haben (vor allem durch die Werbung vereinheitlicht und vorgegeben) ist es nicht einzusehen, warum Bedürfnisse bei einem Einkommen von 2.000,- verurteilt und bei einem Einkommen von 10.000,- erlaubt und erwünscht sind. Der Unterschied: Kleinverdiener werden schneller auffällig, wenn der Kredit nicht mehr bezahlt werden kann, durch den sie ihr gesteigertes Geltungsbedürfnis scheinbar realisieren mußten. Ich weiß nicht, hat ein Gunter Sachs ein weniger übersteigertes Geltungsbedürfnis als unser oben beschriebener Typus? Jedoch wird das Geltungsbedürfnis eines Millionärs als normal angesehen, während es beim »Kleinen Mann« moralisch verurteilt wird.

Dahinter verbirgt sich, daß »man« eben nur soviel konsumieren darf, wie »man« sich leisten kann bzw. »man« muß mit dem was »man« zur Verfügung hat eben hauswirtschaften können (Zitat der Stadträtin Caroli: »Ein Rentner, der jahrelang von Sozialhilfe lebt, hat sich damit gut eingerichtet.«). Welche gesellschaftlichen Bedingungen zwingen einen Rentner, der 40 Jahre und mehr gearbeitet hat, überhaupt dazu, Sozialhilfe neben seiner Rente zu beantragen, um zu überleben? Es geht nicht um grenzenlose Bedürfnisbefriedigung ohne ausreichende

materielle Basis, sondern darum, daß *die* unterschiedliche monetäre Leistungs- und Arbeitsbewertung in unserer Gesellschaft zu einer ungleichen Verteilung materieller Güter führt, obwohl andererseits uniforme Bedürfnisse geweckt werden und der Besitz bestimmter Prestigegüter angepriesen wird wie Sauerbier. Der feine Unterschied, der eine arbeitet sein ganzes Leben und kann es sich leisten, der andere arbeitet ebenfalls sein ganzes Leben und kann es sich nicht leisten (s. den Wunsch der Arbeitgeberverbände nach Einführung von Niedriglohngruppen).

Oder nehmen wir an – naiv und gutgläubig daß die Regierenden eine Vorbildfunktion erfüllen und sich nur soviel leisten wie es der Staatshaushalt zuläßt und ebenfalls keinem übersteigerten Geltungsbedürfnis unterliegen, so bedeuten die Projekte Schürmann-Bau, Transrapid oder Jäger 90 nichts anderes als die reine Erfüllung der Grundbedürfnisse nach Unterkunft und Sicherheit.

Ein Bankenvertreter aus dem Publikum machte deutlich, daß es durchaus vernünftig und logisch sei, einem »Geringverdienenden« nur das zweifache seines Nettoeinkommens als Dispokredit zu gewähren, da die Möglichkeit der Rückzahlungsfähigkeit realistisch *eingeschätzt* werden müsse; während bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 10.000 DM ohne Probleme das fünffache zur Verfügung gestellt wird.

Nach wie vor existiert im Bereich der Verschuldung eine Zwei-Klassen-Gesellschaft. Das Schuldeninaehen der Klein- und Mittelverdiener ist moralisch verwerflich, das der Besserverdienenden ein Kavaliersdelikt.

(Marie-Luise Falgenhauer)

Modellprojekt des I3MFuS Wege aus der Sozialhilfe

Bonn ■ (mlf) Das BMFuS hat ein neues Modellprojekt ausgeschrieben. Ziel dieses Projektes: die 1993 erfolgten Neuregelungen des BSHG in der Praxis auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und den Sozialämtern die Anwendung der neuen Vorschriften zu erleichtern. Im Mittelpunkt sollen Maßnahmen zur Vermeidung und Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit, zur Verhinderung von Leistungsmit3brauch und zur Verwaltungsvereinfachung stehen. Ex-Ministerin Rönsch, die dieses Projekt noch auf den Weg gebracht hatte, verspricht sich »von der Erfolgskontrolle eine effizientere Anwendung des Gesetzes und damit auch eine finanzielle Entlastung der Sozialhilfeträger.«

Die Neuregelung führte offensichtlich nicht zu den gewünschten finanziellen Resultaten. Trotz der Verankerung einer intensiveren Beratung im BSHG stellte das BMFuS fest, daß diese Beratung in den einzelnen Sozialämtern unterschiedlich praktiziert wird. Das Ziel der Beratung, Sozialhilfeempfängern bei ihrer schwierigen Situation herausfinden zu helfen, damit sie am Arbeitsmarkt wieder Fuß fassen

können (Lind somit den Sozialhilfeträger entlasten) konnte offensichtlich nicht eingelöst werden.

Erinnerungsagenturen

»Schwarzer Mann« vor Gericht aufgelaufen

Berlin ■ (mlf) In einem Rechtsstreit um die modernen Praktiken der Anprangerung von Schuldern ist die Firma »Der schwarze Mann« in einem Zivilrechtsstreit im Oktober 1994 vor dem Amtsgericht Charlottenburg gescheitert. Ein Vorstandsmitglied des AK »NEUE ARMUT« hatte in einer Fernseh-Talkshow zu dem Geschäftsgebaren des »Schwarzen Mannes« geäußert, daß diese Firma als Geier bezeichnet werden könnte, die gerade mit der wirtschaftlichen Not, insbesondere in den neuen Bundesländern ihr Geschäft mit der Armut machen will. Der Schwarze Mann sah sich durch diese Äußerung in der Ausübung seines Geschäftes beeinträchtigt und besorgt, daß durch weitere Äußerungen sein geschäftlicher Leumund und Kredit gefährdet sei. Die Firma klagte auf Unterlassung.

Das Gericht wies die Unterlassung mit der Begründung zurück, daß das Geschäftsverhalten des Scharzen Mannes einen massiven und ungerechtfertigten Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Zielperson darstelle, da diese Person öffentlich bloßgestellt und der Lächerlichkeit preisgegeben werde (s. BAG-info 4/94, S.17 u.). Die Äußerung müsse die Firma als einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf hinnehmen.

Entschuldungsfonds

20 Jahre Brücke-Stiftung

Hannover ■ (wb) Ein Rechtsanwalt aus Hannover gründete 1974 eine private Stiftung, um Straffälligen in Niedersachsen insbesondere bei der Regulierung ihrer Schulden behilflich sein zu können. Dieser bundesweit erste Entschuldungsfonds erhielt den Namen »Die Brücke-Stiftung, Eingliederungshilfswerk Hannover« und kann nun auf das zwanzigjährige Bestehen zurückblicken. In einer Feierstunde konnte Bilanz gezogen werden.

Das Kuratorium der Brücke-Stiftung hatte von Anfang an festgelegt, daß den ausgewählten Straffälligen Darlehen aus eigenen Mitteln zinslos gewährt werden sollen. Die Verhandlungen mit den Gläubigern wurden stets direkt von der Stiftung geführt. Die Entschuldung konnte aber nur erfolgreich verlaufen, da eine gute Zusammenarbeit mit der Betreuungsperson (meist Bewährungshelferinnen) bestand, die die Betreuung des Straffälligen während der Entschuldung durchführte.

Bis Ende 1993 konnten insgesamt 861 Entschuldungen durchgeführt werden. Dabei wurden Gesamtschulden von

28,32 Millionen DM bei 5145 Gläubigern durch Vergleiche von 4,24 Millionen DM abgelöst. Dies entspricht einer Vergleichsquote von durchschnittlich 15 %. Der allergrößte Teil der Darlehen ist zurückgezahlt worden; die völligen Ausfälle sind ausgesprochen gering. Dies liegt wohl auch daran, daß immer darauf geachtet wurde, daß die Schulden derart reduziert wurden, daß der Hilfeempfänger die restlichen Schulden in einem überschaubaren Zeitraum von etwa 3 Jahren zurückzahlen konnte.

Es wurde festgestellt, daß ein Entschuldungsfonds auch in Zukunft benötigt wird, um einzelnen überschuldeten Straffälligen entsprechend helfen zu können. In Zukunft wird aber die Bedeutung einer Schuldnerhilfe wachsen, die überschuldeten Menschen Beratung und Betreuung anbietet, ohne immer das Ziel einer völligen Beseitigung des Schuldenproblems anzustreben. Aus diesem Grund hat die Brücke-Stiftung 1992 eine Beratungsstelle eingerichtet, in der straffälligen Personen aus Stadt und Landkreis Hannover Hilfe beim Schuldenproblem angeboten wird. Es wurde bedauert, daß für die Schuldnerhilfe die Finanzierung nicht gesichert ist, da nach Ablauf der Förderung des Arbeitsamtes nur Absagen der öffentlichen Stellen eintrafen.

Die Brücke-Stiftung hat zum 20jährigen Bestehen eine kleine Broschüre herausgegeben, die gegen Porto bei Die Brücke-Stiftung, Deisterstr. 64, 30449 Hannover angefordert werden kann.

Vereinsauflösung

Ein Lichtblick für den Lichtblick?

Kiel/Schwerin ■ (sh) Die Mitglieder des Vereins Lichtblick e.V. Neumünster haben auf Initiative der Diakonischen Werke Rendsburg und Schwerin in einer Mitgliederversammlung beschlossen, den Verein aufzulösen und die Beratungsstellen – sofern möglich – an die örtlichen Kirchenkreise anzubinden und fortzuführen.

Der Verein Lichtblick war ein zugkräftiger Motor für die Entwicklung der Schuldnerberatung im norddeutschen Raum. Zu seinen besten Zeiten hatte er insgesamt 11 Beratungsstellen in seiner Trägerschaft, davon 6 in Schleswig-Holstein und 5 in Mecklenburg-Vorpommern. Bekannt wurde der Verein auch durch seine Fortbildungsangebote und der inhaltlichen und konzeptionellen Arbeit, die ihm innerhalb des Diakonischen Werkes eine weitgehende Unabhängigkeit eingebracht haben, was – so wird gemunkelt – manchem vielleicht ein Dorn im Auge war.

Rückschläge mußte der Lichtblick bereits in den Jahren 1992/93 hinnehmen. Er verlor drei Beratungsstellen, wovon eine von einem neuen Verein Lichtblick (Brunsbüttel) übernommen wurde. Eine andere in Neumünster konnte nicht über die ABM-Förderung hinaus gesichert werden. Der dritten schließlich (ebenfalls in Neumünster) wurden die kommunalen Fördermittel in Höhe von rund 60.000 DM/Jahr im Rahmen eines sozialpolitischen Kahlschlages gekappt.

Finanzprobleme waren nun der offizielle Anlaß für den Auflösungsbeschuß. Die schleppende Zahlung der öffentlichen Zuschüsse und ABM-Mittel hat beim Lichtblick e.V. zu einer Schuldenlast von 200.000 DM geführt, die in der Vergangenheit vom DW Rendsburg vorfinanziert wurde. Forciert wurde die Vereinsauflösung möglicherweise auch durch persönliche Differenzen zwischen der Geschäftsführung und dem Diakonischen Werk als Gewährsträger des Vereins.

Die verbliebenen acht Beratungsstellen sollen nun nach Möglichkeit erhalten werden. In Kiel ist bereits ein neuer Verein Lichtblick Kiel e.V. als Auffangträger gegründet worden. Auch die Stelle in Bordesholm soll – allerdings unter neuer Bezeichnung – fortgeführt werden. In Geesthacht wurde die Beratungsstelle kürzlich vom Evang. Jugendhilfeverein übernommen.

Sorgen hatten vor allem die Mitarbeiter der neueren Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern. Auf Nachfrage erklärte der Geschäftsführer des Instituts für berufliche Aus- und Fortbildung (IBAF) im Diakoniewerk Neues Ufer, Herr Mühlenbein, daß auch die Fortführung der fünf Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern nunmehr so gut wie gesichert sei. Als Träger soll eigens ein Verein Lichtblick Mecklenburg-Vorpommern e.V. gegründet werden. Die Nachfolgeträger werden – so wird vermutet – enger an das Diakonische Werke angebunden sein.

Finanzierung von Schuldnerberatung

Sparkassengesetz in NRW gezügelt

Düsseldorf ■ (sh) Die Förderung der Schuldnerberatung nach dem neuen Sparkassengesetz, aber auch die Förderung anderer sozialer Einrichtung bekommt in Nordrhein-Westfalen Zügel angelegt. Auf Nachfrage erklärte Herr Dr. Schmitt, Referatsleiter im Finanzministerium, daß die Modalitäten für die Ausschüttungsmöglichkeiten in einer Ende letzten Jahres erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Stärkung des Eigenkapitals der Sparkassen verschärft wurden. Als grobe Schätzung wird im Finanzministerium davon ausgegangen, daß sich die Zahl der nicht ausschüttungsfähigen Sparkassen um ca. 20 % erhöht. Dies hat natürlich auch Auswirkungen auf die im Gesetz vorgeschriebene Förderung der Schuldnerberatung im Lande: Das Förderraster wird enger, die Beratungsstellen müssen sich nach der Decke strecken. So soll dem Vernehmen nach z.B. in Düsseldorf nicht eine Sparkasse mehr ausschüttungsfähig sein. Die »in letzter Minute« in das Gesetz hineingenommene Förderregelung ist bei der Landesregierung offenbar nicht auf Gegenliebe gestoßen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN meinte in einer Presseerklärung, der Finanzminister Schleußer zeige mit der Verwaltungsvorschrift was er von einer Förderung der Schuldnerberatung durch die Sparkassen halte: nämlich nichts.

Die im Sparkassengesetz verabschiedete Förderregelung wurde auch von den Sparkassenverbänden beanstandet, da

sie die Sparkassen willkürlich herausgreife und insofern gegen den grundgesetzlich gesicherten Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße. Kritik gab es auch von der BAG-SB, allerdings wegen ungenügender Verteilungsregelungen. Anstelle einer fachlich sinnvollen und kontrollierten Mittelverteilung, sollte in der Praxis offenbar eine Direktzahlung von Sparkasse zu Schuldnerberatung stattfinden.

Sozialhilferegelsätze werden zum 1. Januar 1995 nicht erhöht

Erhöhungen erst zum 1. Juli 1995

Kassel ■ (rb) Die Sozialhilferegelsätze werden zum 1. Januar 1995 nicht erhöht. Nach § 22 Abs.3 S.3 BSHG sind notwendig werdende Neufestsetzungen der Regelsätze jeweils zum 1. Juli eines Jahres für das beginnende Halbjahr des nächsten Jahres vorzunehmen. Nach Abs.4 können die Regelsätze abweichend von Abs.3 S.3 für die Zeiträume vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 und vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 jeweils um bis zu 2% angehoben werden, höchstens jedoch jeweils in Höhe der voraussichtlichen Entwicklung der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer im Bundesgebiet ohne neue Bundesländer in den Jahren 1994 und 1995.

Auf Anfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung haben bislang die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Bremen, Berlin, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Thüringen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, daß sie die Regelsätze erst zum 1. Juli 1995 anheben werden.

2. Zwangsvollstreckungsnovelle geplant

Bundesrat bringt Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Zwangsvollstreckung ein

Bonn ■ (rh) Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf zur Änderung zwan^gvollstreckungsrechtlicher Vorschriften eingebracht, mit dem er der schwerfälligen und komplizierten Vorgehensweise bei der Zwangsvollstreckung ein Ende bereiten will. In der über 100jährigen Geschichte der ZPO ein längst überfälliges Vorhaben.

Der Entwurf, der sich in der Hauptsache auf Vorschläge aus der Vollstreckungspraxis stützt, will das Zwangsvollstreckungsverfahren vereinfachen und beschleunigen. Ziel des Entwurfes ist eine bessere Durchsetzbarkeit von Vollstreckungstiteln bei ^gleichzeitiger Berücksichtigung der Schuldnerinteressen. Die Gerichte sollen durch Kompetenzerweiterungen des Gerichtsvollziehers und Rechtspflegers wesentlich entlastet werden.

– So soll z.B. künftig die Entscheidung über die Voll-

streckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen dem Rechtspfleger übertragen werden und nicht wie bisher nach § 761 ZPO vom Richter getroffen werden.

– Gravierender wirken sich Änderungen aus, die zur schnelleren und effektiveren Durchsetzbarkeit von Gläubigerrechten geplant sind.

So wird vorgeschlagen, an die Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung die Verpflichtung des Schuldners zu knüpfen, die Eidesstattliche Versicherung abzugeben. Das gleiche soll gelten, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner trotz Ankündigung wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen hat und der Schuldner seine Abwesenheit nicht genügend entschuldigt.

– Um Räumungssachen zu beschleunigen, sollen Vollstreckungsschutzregelungen in der Weise beschränkt werden, daß für Vollstreckungsschutzanträge – ähnlich wie in § 721 Abs.23 ZPO – eine Frist für den Antrag gestellt wird.

– Die gesetzlichen Pfändungsverbote des § 811 Nr.1, 4, 5-7 ZPO sollen nicht gelten, wenn der Verkäufer der betreffenden Sache wegen einer durch Eigentumsvorbehalt an der Sache gesicherten Geldforderung vollstreckt.

– Dem Gerichtsvollzieher soll die gesetzliche Befugnis erteilt werden, dem Schuldner einen mit Ratenzahlungen verbundenen Verwertungsaufschub zu gewähren: dies soll jedoch nicht bei Widerspruch des Gläubigers gelten.

– Lohnpfändungen sollen wieder aufleben, wenn das betreffende Arbeits- oder Dienstverhältnis nach einer Unterbrechung von bis zu neun Monaten bei demselben Drittschuldner wieder aufgenommen wird.

– Der Auskunftsanspruch des Gläubigers gegen den Schuldner nach § 836 Abs.3 Satz 1 ZPO, den er bisher im Klagewege durchsetzen mußte, soll nunmehr im Wege des Verfahrens nach den §§ 839 ff ZPO (Eidesstattliche Versicherung) verfolgt werden können.

– Das Verfahren zur Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung soll vereinfacht und beschleunigt werden. Hervorzuheben ist die Erweiterung der Möglichkeiten zur Terminverlegung auf Antrag bei Tilgungsaussicht (§§ 900 Abs.4 ZPO).

– § 902 ZPO soll so geändert werden, daß die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung durch den verhafteten Schuldner vereinfacht wird. Dem Gericht soll die vorübergehende Aussetzung der Vollziehung des Haftbefehls ermöglicht werden, wenn der Schuldner vollständige Angaben nicht machen kann, weil er die dazu notwendigen Unterlagen nicht bei sich hat.

– Schließlich soll gesetzlich klargestellt werden, daß der Haftbefehl vor seiner Vollziehung keiner Zustellung bedarf. Die Vollziehbarkeit des Haftbefehls soll auf drei Jahre begrenzt werden.

– Bisher muß der Gläubiger, der aus einer Zwangshypothek vollstrecken will nach h.M. einen besonderen dinglichen Titel über seinen Anspruch erwirken und zwar auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück wegen der Hypothek. Dieser Duldungstitel soll entfallen. Es soll der vollstreckbare Titel genügen, auf dem die Eintragung im Grundbuch vermerkt ist.

- Der in § 866 Abs.3 ZPO für die Eintragung einer Sicherungshypothek vorgesehene Mindestbetrag von 500 DM soll auf 1500 DM angehoben werden.
- Nach der geplanten Neufassung der §§ 828 ff ZPO soll es künftig möglich sein, die Pfändung und Überweisung verschiedener Forderungen des Schuldners gegen mehrere Drittschuldner in einem einheitlichen Beschluß zusammenzufassen, was bisher nicht möglich war. Hier werden datenschutzrechtliche Probleme aufgeworfen, da aufgrund der Preisgabe personenbezogener Daten in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Schuldners eingegriffen wird.
- Schließlich soll die Neuregelung des § 829 Abs.4 Satz 1 ZPO durch Erlaß einer Rechtsverordnung die Verwendung eines einheitlichen Vordrucks für den Antrag auf Erlaß eines Kindungs- und Überweisungsbeschlusses ermöglichen. Da bisher Rechtsanwälte, Versandhäuser und Inkassobüros unübersichtliche und teilweise unrichtige Formulare verwendet haben, deren Prüfung für das Vollstreckungsgericht einen erheblichen Aufwand bedeuteten. Es bleibt zu hoffen, daß diese Vordrucke es dem Drittschuldner erleichtern, die rechnerisch korrekte Summe abzuführen, so daß auch der Schuldner von dieser Neuregelung profitieren kann.

Expansion gewerblicher Schuldnerberater

BAG-SB beobachtet enorme Zuwächse

Kassel ■ (rb) Immer wieder werden uns von Schuldnerberatern Anzeigen, Verträge oder Werbeblätter von gewerblichen »Schuldnerberatern« zugesandt. In letzter Zeit scheinen sich auf diesem Markt zunehmend mehr Anbieter zu tummeln, die in Zeiten wachsender Ver- und Überschuldung eine Marktlücke und damit eine Gewinnchance wittern. Ob sie sich nun Peka Unternehmensberatungs GmbH, Firma Michael Greene, Koordination & Finanzdienstleistungen, Commezielle Regulierungsgesellschaft, DEEV GmbH oder Familienvorsorge Vermittlung schimpfen, Vorsicht ist in jedem Fall geboten, denn bevor diese »professionellen Schuldnerberater« (wenn sie diese Bezeichnung überhaupt verdienen) überhaupt einen Finger rühren werden erst einmal Gebühren, Pauschalen und Verwaltungskosten geltend gemacht, will heißen, erst muß der Schuldner wieder mal zahlen. Die Begründungen sind dürftig: Dem Schuldner würden ja durch eigene Telefonate, Korrespondenz und Fahrtkosten etc. auch Kosten entstehen. Der Anstieg der Schuldsomme sei daher nur oberflächlich betrachtet richtig, schließlich reduzierten die zu erreichenden Vergleiche oder Verzichtseffektiv den Schuldsaldo, so die Peka Unternehmensberatung.

Die Aktenordner bei der BAG-SB füllen sich mit derartigen Vorgängen. Für eine konsequente Verfolgung dieser Machenschaften fehlte bislang die Zeit, in absehbarer Zukunft soll diesem Problem aber Abhilfe geschaffen wer-

den und eine Kampagne, ähnlich wie bei dem »Recht auf ein Girokonto« gestartet werden. Für weitere Zusendungen sind wir daher dankbar.

Vorbereitungstreffen

UN summit of social development

Bonn ■ (sh) Zur Vorbereitung des Weltsozialgipfels in Kopenhagen hatte die Friedrich-Ebert-Stiftung zu einer Tagung über »die Rolle der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte im Kontext des UN-Weltgipfels« am 19. November 1994 nach Bonn eingeladen. Teilnehmer waren Vertreterinnen und Vertreter der sogenannten »Nicht-Regierungsorganisationen« (NRO), Völkerrechtler, Politiker und Regierungsvertreter. Anlaß der Tagung war, daß zwar ein großer Teil der Themen des Weltsozialgipfels in den Bereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte von 1966 (»Sozialpakt«) fällt, dieser jedoch in der Vorbereitung des Gipfels offenbar bislang ausgeblendet wurde.

Der Sozialpakt, in dem sich 130 Länder neben der Einhaltung generellen Menschenrechtsabkommen zur Gewährleistung sozialer Grundrechte (Ernährung, Wohnen, Kleidung, Bildung etc.) verpflichten, scheint allgemein ein Mauerblümchendasein zu fristen. Auch Politikvertreter bekannten freimütig, anläßlich dieser Veranstaltung erstmals davon erfahren zu haben. Grundsätzliches Problem der zahlreichen internationalen Vereinbarungen (Übereinkommen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau von 1979, Agenda 21 [UNCED 1992], Wiener Menschenrechtserklärung von 1993) sei die Umsetzung bzw. deren Kontrolle. So mußte sich die Bundesregierung den Vorwurf gefallen lassen, daß sie derartige Vereinbarungen selbst nicht zum Anlaß nehme, eigenes Recht anzupassen, sondern andersherum die Ratifizierung der Vereinbarungen von der Kompatibilität zum bestehenden Recht abhängig mache.

Die stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftshundes (DGB) Ursula Engelen-Kefer, wies auf die Möglichkeit hin, die Rolle der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) im Rahmen des UN-Sozialgipfels zu stärken. Man habe hier immerhin bereits ein gut funktionierendes Instrument, bei dem auch Umsetzung und Umsetzungskontrolle funktioniere. Insofern warnte sie davor, immer wieder neue Ebenen zu schaffen, die möglicherweise bewährte Institutionen in den Hintergrund verdrängten.

Die Umsetzung internationaler Vereinbarungen und im besonderen auch des Sozialpaktes müsse, so die vorherrschende Meinung der Teilnehmer, zum zentralen Thema des UN-Gipfels gemacht werden.

Die NRO haben bereits im August 1994 eine Stellungnahme zum Weltsozialgipfel abgegeben, in der u.a. verbindliche Handlungspläne und ein Umsetzungsziel innerhalb von 10 Jahren gefordert werden. Diese Erklärung wurde inzwischen auch von der BAG-SB mitunterzeichnet.

literatur

«Ehe, Scheidung, Schulden»

Neue Broschüre der Verbraucherzentrale NRW

■ (rb) Die Verbraucherzentrale NRW hat eine Broschüre zum Thema »Ehe, Scheidung, Schulden« herausgegeben. Angesichts rund 1,8 Mio. überschuldeter Haushalte in Deutschland, von denen in ca. 20% der Fälle Scheidungen und die damit verbundenen finanziellen Belastungen Hauptursache für die Schuldenkrise sind, besteht ein hohes Maß an Aufklärungsbedürftigkeit.

Die Broschüre richtet sich speziell an Frauen, die in der Regel die Hauptbetroffenen der Schuldenlast sind, da sie sich oft Jahre lang der Kindererziehung gewidmet haben und wenn überhaupt, mit ihrem regelmäßig geringen Einkommen den Schuldenberg kaum abtragen können.

In sprachlich leicht verständlicher Form greift die Broschüre die im Falle einer Scheidung anstehenden Fragen nach der Haftung für »Altschulden«, den Folgen gemeinsam aufgenommener Schulden auf und verdeutlicht die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten. So wird zum Beispiel deutlich auf die Gefahr hingewiesen, die Schulden bereits bei der Ermittlung der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen, da dies zumeist auf Kosten der Frau geht. In weiteren Schritten wird die Berechnung der Unterhaltsansprüche anhand der Düsseldorfer Tabelle erklärt. Schließlich enthält die Broschüre noch zahlreiche praktische Tips inklusive Musterbriefe, wie man/frau aus der Haftung für die Schulden aussteigen kann.

Die Broschüre kann bei der Verbraucher Zentrale NRW e.V., Mintropstr.27, 40215 Düsseldorf, bestellt werden.

»Wegweiser durch das Arbeitsförderungsgesetz«

AFG Broschüre neu aufgelegt

■ (rb) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat die Broschüre »Wegweiser durch das Arbeitsförderungsgesetz« unter Berücksichtigung der ab dem 1. August 1994 gültigen Regelungen neu aufgelegt.

Die Broschüre ist in einen Teil »für Arbeitnehmer« und einen Teil »für Arbeitgeber« gegliedert.

Diese Einteilung soll einen schnellen Zugriff auf spezielle Gebiete innerhalb der komplexen Gesamtdarstellung des AFG ermöglichen. Informiert wird über die wesentlichen Förderungsmittel und –möglichkeiten sowie über Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. In den einzelnen Kapiteln werden anhand von Beispielen die diversen Möglichkeiten für Arbeitnehmer jeder Altersstufe aufgeführt. Eine empfehlenswerte Lektüre, obwohl zu bemängeln ist, daß im Gegen-

satz zu früheren Auflagen der Gesetzestext des AFG nicht mehr enthalten ist.

»Wegweiser für Verbraucher« Umfassende Infos für den Verbraucher

■ (rb) Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hat eine 224 Seiten starke Broschüre für Verbraucher herausgegeben.

Verbraucher haben in unserer Sozialen Marktwirtschaft eine Schlüsselrolle, denn ihre bestmögliche Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ist letztlich Ziel dieser Wirtschaftsordnung. Ihre Schlüsselrolle können sie freilich nur wahrnehmen, wenn sie ausreichend informiert sind. Sie müssen Qualitäten und Preise vergleichen können, müssen ihre Rechte kennen und müssen auch wissen, wie man sie durchsetzt.

Diese Broschüre will dazu eine Hilfestellung geben. Sie bietet einen knappen Überblick über die für Verbraucher wichtigen Sachgebiete: Von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zur ZFU, der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht. Sie gibt Hinweise, wo zusätzlich Auskünfte zu bekommen sind und enthält die Adressen von Organisationen und Institutionen, die die persönliche Beratung und den Schutz der Verbraucher zur Aufgabe haben.

Die Broschüre ist kostenlos bei dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Welckerstr. 11, 53113 Bonn zu beziehen.

»Soll und Haben« — ein Spiel für die Prävention im Bereich Schuldnerberatung Verbraucherbildung

Deutscher Familienverband entwickelte Spiel

■ (rb) Gemeinsam mit dem Spieleautor Franz Scholles hat der Deutsche Familienverband mit Sitz in Berlin das Spiel »Soll und Haben« entwickelt und durch den Verlag Otto Maier Ravensburg herstellen lassen.

Das Spiel soll vereinfacht die gegenwärtige oder zukünftige Konsum- oder Finanzsituation der Spieler widerspiegeln. Jeder Spieler führt einen eigenständigen Haushalt und muß immer wieder neu entscheiden, was er sich angesichts seiner Finanzlage leisten kann. Beginnend mit der Haushaltsgründung hat der Spieler viele Konsum- und Kreditmöglichkeiten. Dabei kann er – wie im richtigen Leben – unter attraktiven Gütern wählen. Mittels Krediten kann er seine Konsummöglichkeiten steigern. Damit steigt aber gleichzeitig die

Gefahr, daß der Spieler bei unvorhergesehenen Ereignissen kein Geld mehr hat, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Spieler müssen daher während des Spieles 3 Ziele im Auge behalten:

1. Wohlstand vermehren
2. Verschuldung vermeiden
3. Überschuldung vermeiden

Das Spiel soll zum sensiblen Umgang mit Geld, Krediten und Konsumwünschen anregen und die Gefahren eines allzu sorglosen Umgangs mit diesen Gütern aufzeigen. Trotz leichter technischer Mängel (das Spielbrett läßt sich nicht gerade auflegen) insbesondere für Familien, Kinder und Jugendliche eine sinnvolle Alternative zu »Monopoly«.

themen

Gemeinsame Aktion Recht auf ein Girokonto

Insgesamt sieben Verbände haben sich an der Aktion »Recht auf ein Girokonto« beteiligt und eine gemeinsame Erklärung abgegeben, die am 12. Dezember 1994 an die im Bundestag vertretenen Parteien sowie die zuständigen Ministerien der Bundesregierung gerichtet wurde. Im Rahmen einer Pressekonferenz wurde die Forderung am gleichen Tag der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Nachricht fand in den Medien eine unerwartet große Resonanz. Die Bundestagsfraktionen der SPD und der FDP haben direkt geantwortet. Die CDU-Fraktion sowie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich die Forderung zu eigen gemacht und ihrerseits Presseerklärungen dazu abgegeben.

Besonders hilfreich war die in kürzester Zeit durch die aktive Mitarbeit der Schuldnerheraterinnen und Schuldnerberater entstandene Dokumentation von Fällen, in denen Banken rigoros die Konten kündigten bzw. Kontoeröffnungen ablehnten. Die Presse hatte damit die Möglichkeit, das Problem plastisch darzustellen.

Reaktionen der Bankenverbände liegen bis dato noch nicht vor. Lediglich vereinzelte Statements von Sparkassenvertretern konnten der Presse entnommen werden. Beispielhaft ist allerdings die Sparkasse Bonn, die öffentlich dazu erklärt hat, sie wolle ab April 1995 das Guthabekonto für Sozialhilfempfangen und andere wirtschaftlich schlecht situierte Kunden einführen.

Nach der positiven Resonanz aus den Bundestagsfraktionen zu urteilen – nur die FDP spricht sich gegen das Recht auf ein Girokonto aus – stehen die Chancen gut, daß diese Aktion letztlich auch zum Erfolg führt.

Die gemeinsame Erklärung ist nachfolgend im Wortlaut abgedruckt.

Gemeinsame Erklärung zum notwendigen Recht auf ein Girokonto

Nach der Beobachtung der Schuldnerberatungspraxis gehen Banken und Sparkassen vermehrt dazu über, Konteninhabern mit Schuldnproblemen rigoros das Girokonto zu kündigen. Anlässe sind häufig Kontenpfändungen, die oft noch parallel zu bereits erwirkten Lohn- und Gehaltspfändungen erfolgen. Die Betroffenen haben dann keine Chance mehr, eine neue Bankverbindung aufzubauen, da eine negative SCHUFA-Auskunft ihnen diese Möglichkeit versperrt.

Auch das Postgirokonto ist keine generelle Alternative mehr, da die Postbank sich ebenfalls nicht mehr grundsätzlich zur Bereitstellung einer Kontoverbindung verpflichtet sieht.

Mit dem Verlust einer Bankverbindung beginnt eine beispiellose wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung. Die Betroffenen können weder Zahlungen leisten noch empfangen. Ganz alltägliche Zahlungen, wie die Überweisung der Miete, der Energiekosten, der Versicherungsbeiträge, der Telefonrechnung, des Zeitungsabonnements u.ä. können nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden.

Noch gravierender ist die fehlende Bankverbindung gegenüber dem Arbeitgeber. Lohn und Gehalt können fast ausnahmslos nicht mehr bar gezahlt werden. Zwangsläufig führt dieser Umstand zur Brandmarkung der Betroffenen. Arbeitslose ohne Konto verlieren damit jegliche Chance, eine neue Stelle zu bekommen.

In einer Dienstleistungsgesellschaft, in der Banken und Sparkassen das Finanzdienstleistungsangebot, insbesondere den unbaren Zahlungsverkehr per Girokonto zu einem unverzichtbaren Lebensbestandteil gemacht haben, darf den Banken die Ausgrenzung einzelner nicht freigestellt sein.

Mit der weitgehenden Abschaffung von Barzahlungsmöglichkeiten, muß die Kreditwirtschaft andererseits ihre Verpflichtung akzeptieren, jedem Bürger den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Dazu gehört selbstverständlich auch ein Girokonto als Zahlungsadresse.

Ein Verweis auf Nischen, wie z.B. auf einzelne Geldinstitute, die noch bereit sind, Konten auf Guthabenbasis zu führen, oder auf die wenigen z.Zt. noch möglichen Zahlungsalternativen wie Zahlungsanweisungen und Wertbriefe, führt zu einer Zwei-Klassen-Regelung und geht völlig fehl. Diese Nischen führen in der Regel dazu, daß die damit verbundenen Mehrkosten (Bsp. hohe Gebühren für Postbaranweisungen) den ohnehin finanzschwachen Personen bzw. der Allgemeinheit auferlegt werden. So beklagen die Kommunen die erheblichen Kosten für die Zahlung ihrer Sozialleistungen an Empfänger ohne Bankverbindung.

Der heutigen Situation kann aufgrund ihrer eklatanten sozialen Folgen nicht mit good-will-Erklärungen einzelner Geldinstitute oder Bankenverbände abgeholfen werden. Das Recht auf ein Girokonto bedarf vielmehr einer Regelung durch den Gesetzgeber.

Wir, die unterzeichnenden Verbände, fordern daher die Bundesregierung und die im Bundestag vertretenen politischen Parteien auf, kurzfristig ein gesetzlich gesichertes Recht auf ein Girokonto zu schaffen.

Kassel, im Dezember 1994

- Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Kassel
- Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt, Bonn
- Der Paritätische, Frankfurt/Main
- Deutscher Caritasverband, Freiburg
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Düsseldorf
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Deutschland, Stuttgart
- SKM — Katholischer Verband für Soziale Dienste, Düsseldorf

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) hatte bereits das von ihr beim Institut für Finanzdienstleistungen (IFF) in Hamburg in Auftrag gegebene Gutachten »Zugang zum Girokonto« der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Gutachten geht davon aus, daß ein Rechtsanspruch aus dem Grundgesetz abzuleiten ist und für Sparkassen als öffentlich rechtliche Kreditinstitute ohnehin eine Verpflichtung besteht.

Hier die Zusammenfassung des IFF-Gutachtens vom 28. Nov. 1994:

1. Das Girokonto ist ein lebensnotwendiges Gut im modernen Wirtschaftsleben, bei dessen Vorenthaltung Privatpersonen von wesentlichen Chancen und Möglichkeiten ihrer Entfaltung ausgeschlossen werden.

1.1. nie fast 80 Mio. privaten Girokonten in Deutschland bilden ein wesentliches Mittel des Geldtransfers im heutigen Wirtschaftsverkehr. Die 5-6% der Bürger, die nicht über ein Girokonto verfügen, sehen sich von der Teilnahme am Wirtschaftsgeschehen ausgeschlossen oder müssen erhebliche finanzielle Mittel aufwenden, um wenigstens die notwendigen Zahlungen, die nicht in bar entgegen genommen werden, leisten zu können. Die Übermittlung von Zahlungen wie z.B. Sozialleistungen an Kontolose führt zu einer erheblichen Überlastung der öffentlichen Haushalte, andere Zahlungen können Kontolose u.U. gar nicht empfangen.

1.2. Mit den finanziellen Nachteilen für den Betroffenen verbunden ist ein erheblicher zusätzlicher Zeitaufwand sowie das Risiko des Abhandenkommens von Bargeld, da Barzahlungen und Bareinzahlungen lediglich vor Ort geleistet werden können.

Daneben werden die Verbraucher ohne Girokonten von den Weiterentwicklungen im Technologiesektor zunehmend ausgeschlossen, die eine spätere Reintegration immer aufwendiger und unwahrscheinlicher erscheinen läßt. Daraus ergibt sich, daß das Privatkonto den Status des notwendigen Lebensbedarfs erreicht hat.

2. Aus dem Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit sowie aus dem Sozialstaatsprinzip folgt, daß den Staat die Verpflichtung trifft, die Versorgung der Bevölkerung mit Grunddienstleistungen sicherzustellen. Zu diesen Grunddienstleistungen gehört spätestens ab den 80er Jahren ein Mindestgirokonto auf Guthabenbasis.

3. Die Sparkassen sind als öffentlich-rechtliche Kreditinstitute für die Kontenführung sozial bzw. wirtschaftlich benachteiligter Privatpersonen gesetzlich vorgesehen.

3.1. Öffentlich-rechtlich organisierte Sparkassen unterliegen somit einer dreifachen sozialstaatlichen Verpflichtung:

Sie müssen ein Mindestkonto für diesen Personenkreis vorhalten,

sie müssen mit diesem Personenkreis in aller Regel kontrahieren,

sie haben die Kosten im üblichen Entgelt mitzukalkulieren, soweit es sich nicht um Zusatzleistungen handelt, die nach den Grundsätzen des aufwandsadäquaten Entgelts zu beurteilen ist.

3.2. Bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen wird die Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden hinfällig, da die Kreditaufnahme nicht vom Mindestkonto umfaßt

wird. Der zur Umsetzung erforderliche Aufwand ist im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung begrenzt und zumutbar.

3.3 Kontoverweigerungen können nur noch wegen solcher Verhaltensweisen gerechtfertigt sein, die auch zur Kündigung des Mindestkontos berechtigen würden, also weder direkt noch indirekt die Kreditwürdigkeit betreffen. Auch eine frühere Kontoüberziehung rechtfertigt nicht die Verweigerung eines Guthabenkontos für die Zukunft.

3.4. Kontoverweigerungen wegen schuldhaften Fehlverhaltens in der Vergangenheit sind für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren danach bzw. nach Wegfall der Gründe für die Besorgnis der Wiederholung zulässig, sofern sie nicht die Kreditwürdigkeit betreffen.

3.5. Zahlungsinstrumente wie Karten und BTX können bei Leistung des für andere Kunden geltenden Entgelts nicht verweigert werden, soweit die Kontodeckung überwacht werden kann.

4. Für die Deutsche Bundespost Postbank ergibt sich vor dem Wirksamwerden des Postneuordnungsgesetzes die gleiche Situation wie bei den öffentlich-rechtlichen Sparkassen.

4.1. Nach der bis zum 21.12.1994 geltenden Rechtslage ist die Postbank aufgrund ihrer Stellung als öffentlich-rechtliches Institut grundsätzlich zur Führung eines Girokontos verpflichtet.

4.2. Nach der ab dem 1.1.1995 geltenden Rechtslage ist die Postbank AG als privatrechtliches Kreditinstitut nicht länger den öffentlich-rechtlichen Bindungen der Grundversorgung unterworfen. Sie kann aber wie jedes andere Kreditinstitut im Wege eines privatrechtlichen Kontrahierungszwangs zur Führung eines Mindestkontos verpflichtet sein.

5. Für private Kreditinstitute ergibt sich in Monopolsituationen ein Abschlußzwang, im übrigen ein Begründungszwang für die Ablehnung eines Mindestkontos.

5.1. Auch private Kreditinstitute sind nicht frei von Diskriminierungsverboten. Aus der faktischen Monopolstellung der Kreditinstitute im Bereich des Zahlungsverkehrs trifft sie eine gesteigerte soziale Verantwortung. Dort, wo keine öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute zu finden sind, oder wo ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut den Vertragsabschluß betriebswirtschaftlich motiviert verweigert, kann ein privates Kreditinstitut im Wege eines privatrechtlichen Kontrahierungszwangs aufgrund seiner marktstarken Position gem. § 826 BGB verpflichtet sein, wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Kunden ein Mindestgirokonto einzuräumen.

5.2. Ein privatrechtlicher Kontrahierungszwang ist dann gegeben, wenn keine sachlichen Gründe für die Vertragsverweigerung sprechen. Das individuelle Interesse der Abwendung eines höheren Arbeits- oder Kostenaufwands tritt hinter dem öffentlichen Interesse an der Integration des Kontolosen zurück.

5.3. Aus dem rechtlichen Institut des Verschuldens bei Vertragsabschluß ergibt sich eine Verpflichtung des Kreditinstituts, die Kontoverweigerung zu begründen. Wird die Begründungspflicht verletzt oder der Vertragsabschluß mit diskriminierender Begründung verweigert, so macht sich das Kreditinstitut aus diesem Grunde schadenlosichtig.

6. Grundsätzlich gilt für alle Kreditinstitute die Pflicht, die Ablehnung eines Kontoeröffnungsantrags zu begründen, ein Mindestkonto vorzuhalten, welches keine Kreditwürdigkeit voraussetzt, und die Kündigungen derartiger Konten einzuschränken.

6.1. Die Kreditwürdigkeit eines Kunden ist Maßstab bei der Entscheidung über die Einrichtung eines Kontos. Insbesondere ist die Kreditunwürdigkeit grundsätzlich kein Ablehnungsgrund für die Einräumung von Möglichkeiten, am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilzunehmen, wo die Kontrolle zur Vermeidung von Debetsalden technisch nicht nur möglich, sondern auch zumutbar sind.

6.2. Die Kosten der Einrichtung und Führung eines Mindestkontos sind Gemeinkosten, die als rechtlich veranlaßte Vorhaltekosten allen Kunden, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten können, zugute kommen. Überhöhte und abschreckende Kosten eines Kreditinstituts für die Führung von Mindestkonten sind daher an den Durchschnittskosten zu messen und können auf ihre sittenwidrige Überhöhung hin überprüft werden.

6.3. Alle Banken und Sparkassen trifft grundsätzlich eine Begründungspflicht für die Kontoverweigerung.

6.4. Gründe, die keine Kontoverweigerung rechtfertigen, sind auch als Kündigungsgründe unzulässig.

Dokumentationsbroschüre anfordern

Die BAG-SB hat die Forderung insbesondere mit den Erfahrungen der Beratungspraxis in den letzten Monaten begründet. Es galt daher, diese Erfahrungen nachzuweisen und öffentlich zu dokumentieren. Nach dem Aufruf in den BAG-SB INFORMATIONEN, Heft 4/94, derartige Fälle zu schildern und der BAG-SB zur Verfügung zu stellen, gingen in kürzester Frist über 60 Fallschilderungen zum Teil auch mit Kopien des Schriftverkehrs bzw. von entsprechenden Schreiben der Kreditinstitute hier ein.

Die Herstellung der Dokumentationsbroschüre (Montage, Repro. Druck, Heftung) erfolgte in Rekordzeit: Innerhalb von nur einer Woche lag die fertige Broschüre rechtzeitig zur Pressekonferenz als eine im doppelten Sinne griffige Dokumentation vor. Diejenigen, die eine Fallschilderung dazu beigetragen haben, bekamen unverzüglich auch die komplette Dokumentation zugesandt. Natürlich ist die Broschüre für alle zu haben, die daran interessiert sind. Gegen eine Portierstattung in Höhe von 3 DM in Briefmarken wird sie jedemmann kostenlos zugesandt – bis die Auflage vergriffen ist.

Wir fordern das

Recht auf ein Girokonto

Gemeinsame Erklärung zum notwendigen Recht auf ein Girokonto

mit einer Dokumentation der Ausgrenzung ver- und überschul-
deter Privathaushalte durch Banken und Sparkassen

Herausgeber:

*Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Kassel
Bundesverband der Arbeitsvolljahr-1, Bonn
Der Paritätische, Frankfurt/Main
Deutscher Caritasverband, Freiburg
Deutscher Gewerkschaftsbund, Düsseldorf
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Deutschland, Stuttgart
SKM - Katholischer Verband für Soziale Dienste, Düsseldorf*

Solms (FDP) hat Bedenken wegen Vertragsfreiheit

Für die SPD-Fraktion wies Heide Schultz von der Arbeitsgruppe »Verbraucher« daraufhin, daß die SPD sowohl in der 11. als auch in der 12. Legislaturperiode entsprechenden Anträge eingebracht habe, die jedoch beide keine Mehrheit gefunden haben. Eine im November 1994 erfolgte schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer an die Bundesregierung wurde noch Anfang Dezember vom parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen Dr. Kurt Falthäuser abschlägig beschieden. Falthäuser erklärte: »Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, den Kreditinstituten den Abschluß von Kontoeröffnungsverträgen verbindlich vorzuschreiben. Vielmehr ist die Entscheidung über die Eröffnung einer Kontoverbindung bei der Mehrzahl der Kreditinstitute in das geschäftspolitische Ermessen der jeweiligen Bank/Sparkasse gestellt.«

Von Interesse ist daher die Haltung der Regierungspartei. In einer Presseerklärung am 14. Dezember 1995 zeigt sich die CDU deutlich fortschrittlicher als der Herr Staatssekretär. »Die Union steht dem 'Recht auf ein Girokonto' positiv

gegenüber«. Zwar ist daraus noch kein Hinweis auf konkretes Handeln zu entnehmen, aber die Tendenz ist bemerkenswert und es bleibt abzuwarten, ob dieser Aussage auch Taten folgen.

Nichts Neues war aus dem Haus der krisengeschüttelten FDP zu hören. Dr. Hermann Otto Solms zeigt zwar im Tonfall ein warmes Herz, hat aber in der Sache lediglich die überkommenen Vorstellungen der Marktwirtschaftler zu bieten. Ein Kontrahierungszwang würde sehr schlecht in unsere freiheitliche Rechts- und Wirtschaftsordnung passen, teilt er gegenüber der BAG-SB mit. Sein Brief ist weiter unten/auf Seite 30 nachzulesen.

Die Aktion geht weiter

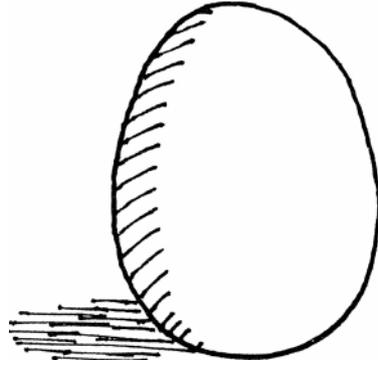
Noch ist natürlich nichts gewonnen. Die mehrmalige Zurückweisung eines SPD-Antrages zeigt, daß auch heute noch mit erheblichen Hürden zu rechnen ist. Auch die Bankenverbände werden sich nun erstmal rüsten und ihren Einfluß geltend machen. Insofern kommt es nun darauf an, zu zeigen, daß die Schuldnerberatung auch zum Bohren dicker Bretter in der Lage ist. Die BAG-SB ruft daher dazu auf, die Aktivitäten der Banken und Sparkassen weiterhin zu beobachten, insbesondere auch daraufhin, ob sich seit der Bekanntmachung der Forderung Änderungen ergeben haben. Nach wie vor werden Fallschilderungen in großer Zahl benötigt.

Nach einem Beispiel der Schuldnerhilfe

Köln wird derzeit überlegt, Fälle von Kontokündigungen oder -verweigerungen für einen vorübergehenden Zeitraum statistisch zu erheben. Für Anregungen dazu sind wir dankbar.

Für die Fortsetzung der Aktion wird es aber auch darauf ankommen, möglichst viele Aspekte der Ausgrenzung durch die weitgehende Vertragsfreiheit der Banken und Sparkassen zu beleuchten und darzustellen. So haben sich heipielsweise auch die Kommunen über die hohen Kosten für Postbarüberweisungen oder Barscheckeinlösungen an kontolose Sozialhilfeempfänger beklagt. Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) hält sich bei dem gleichen Problem noch vornehm zurück. Auf unsere Anfrage beim Präsidenten der BA, Herrn Jagoda, erhielten wir eine zwar äußerst schallgedämpfte, aber doch vielsagende Auskunft (S. 31).

Aus Mannheim erfuhren wir – leider nicht über die Schuldnerberatung sondern über die Presse – daß man wegen der hohen Kosten für die Barscheckeinlösung dazu übergegangen ist, die Sozialhilfe per Geldautomaten zu zahlen –



walk eye – ba isagigke

Kennen Sie das schon? Die Vortäuschung der Dreidimensionalität, einfach perfekt. Sie führen das obige Bild ganz dicht vor ihre Nase und stellen die Augen auf Fernsicht und ein klein bißchen nach außen. Und dann bewegen Sie die Seite ganz langsam nach vorn, von der Nase weg - dabei immer schön entspannt bleiben. Wenn Sie dann beim richtigen Abstand angekommen sind, dann sehen Sie sie,

die Jungfrau von Orleans wie aus dem Ei gepellt, wundervoll. Einfach fantastisch.

Was Sie sehen sie nicht? Na sowas. Dann sehen Sie mal nach rechts. Da sehen Sie eine Beitrittserklärung. Können Sie die erkennen? Na also! Die füllen Sie jetzt bitte mal aus und schicken sie an die BAG-SB. Darauf haben wir nämlich schon lange gewartet. Vielen Dank auch.

An einem Beitrittsformular sollte es Ihnen nicht fehlen.
(Sie dürfen es von der nächsten Seite abkopieren.)

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1

34117 Kassel

Vom Vorstand / Geschäftsführer auszufüllen:

Aufgenommen am: _____

stimmberechtigt nicht stimmberechtigt

Unterschrift

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 75 DM/Jahr; höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
Beitrag für juristische Personen: 250 DM/Jahr (Stand 1994)
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von
meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____)
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. _____) und bitten das Abonnement
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Geis: Privat-Girokonto hat hohen Rang

Zur Frage des "Rechts auf ein Privat-Girokonto" erklärt der rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Norbert Geis MdB:

Das Girokonto hat im täglichen Leben eine große Bedeutung erhalten. Kein Arbeitgeber zahlt Lohn oder Gehalt bar auf die Hand, er erwartet, daß der Beschäftigte ein Gehaltskonto hat.

Verschuldet oder unverschuldet in Not geratene Menschen verlieren aber oft ihr Girokonto, weil die Gläubiger die Konten pfänden und die Kontoinhaber oft genug ihr Konto überziehen müssen, um überhaupt ihren Unterhalt bestreiten zu können.

Viele Banken kündigen dann das Konto wegen Überziehung. Der Schuldner wechselt von Bank zu Bank und findet schließlich kein Institut mehr, bei dem er ein Konto eröffnen kann.

Möglicherweise verliert er auch seinen Arbeitsplatz, und jeder potentielle neue Arbeitgeber wird mißtrauisch, wenn der Bewerber nicht einmal ein Gehaltskonto vorweisen kann.

Es wird daher zu überlegen sein, zumindest die öffentlich-rechtlichen Institute zu verpflichten, ein Girokonto auf Guthabenbasis für jedermann zu eröffnen.

Dies hat jedoch auch für die Bankinstitute nur dann einen Sinn, wenn sie davon ausgehen können, daß nicht Kontopfändungen Dritter eingehen, sobald auf das Konto nur der unpfändbare Teil des Lohnes überwiesen wird. Dem muß es dann entsprechen, daß der betroffene Schuldner der Bank seine wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegt, damit sein Konto nicht denjenigen offen steht, die bei der Gehaltspfändung nicht zum Zuge kamen. Dies bedeutet: er muß insoweit auf Datenschutz verzichten, als der Bank erlaubt sein muß, die Tatsache der Lohnpfändung Dritten gegenüber offenzulegen. Und er muß sich auch damit abfinden, daß die Bank ihm zu ihrem Schutz nur Borabhebungen edoubt

Mit einem Kontrahierungszwang für öffentlich-rechtliche Institute allein ist es also nicht getan. Es müssen weitere Vorschriften geprüft und erforderlichenfalls geändert werden. Die Union steht aber grundsätzlich dem "Recht auf ein Privat-Girokonto positiv gegenüber.

Stütze aus dem Automat ist eine besonders entartete Form der sozialen Diskriminierung. Eine Bankverbindung haben die betroffenen Sozialhilfeempfänger damit natürlich auch nicht, denn Lohn und Gehalt kann der Arbeitgeber nicht an den Automaten zahlen und die Überweisung von Miete, Energiekosten, Versicherungen sind damit ebenfalls nicht möglich. Wahrscheinlich wird das Sozialamt diese Zahlungen alle selbst vornehmen und damit den Geltungsbereich des Betreuungsgesetzes eigenmächtig auf alle Sozialhilfeempfänger ausdehnen.

Bitte: Informationen weiter an die BAG-SB senden

Man sieht, daß die Kontollosigkeit von Sozialhilfeempfängern und verschuldeten Privathaushalten zahlreiche Auswirkungen nach sich zieht. Für die Aktion »Recht auf ein Girokonto« rufen wir daher alle Leserinnen und Leser der BAG-SB INFORMATIONEN dazu auf, die Augen offen zu halten und die BAG-SB über sämtliche Entwicklungen in diesem Bereich weiter auf dem Laufenden zu halten.



Dr. Hermann Otto So/mo
Vorsitzender
der FU/ Bundestags, rak uon

53113 Bonn, den 20. Die.
Bundeshaus
Telefon (0228) 16-87456/87756

Herrn
Stephan Hupe
SAG Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1
34117 Kassel

Sehr geehrter Herr Hupe,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Dezember d.l. und die Gemeinsame Erklärung zum notwendigen Recht auf ein Girokonto.

Die von Ihnen zusammengetragene Dokumentation macht das Problem ganz deutlich. Der Trend weg vom Bargeld hin zur Überweisung ist schon so weit, daß man ohne Konto aus vielem einfach "ausgeklinkt" ist. Kontollosigkeit stigmatisiert ähnlich wie Wohnungslosigkeit. Natürlich werden da viele Hilfe bei Verwandten und Freunden finden, da gibt es manchen pragmatischen Weg. Der steht aber nicht jedem offen.

Nun ist es leichter, das Bestehen dieses Problems zu diagnostizieren, als es zu lösen. Eine Pflicht für jedes Kreditinstitut, jedermann als Vertragspartner für einen Girovertrag zu akzeptieren, würde sehr schlecht in unsere freiheitliche Rechts- und Wirtschaftsordnung passen. Ein solcher Kontrahierungszwang würde immensen gesetzgeberischen Aufwand des Bundes und einen teuren Kontrollmechanismus erfordern.

Dazu kommt die allgemeine Aufgabenverteilung an die verschiedenen staatlichen Ebenen, die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist. Nach Art. 70 Abs. 1 GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das GG nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Man könnte auch an Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG denken, wonach den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muß, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Das führt fast zwangsläufig dazu, eine Regelung über die öffentlich-rechtlichen Sparkassen zu suchen, deren Aufgaben das Landesrecht festlegt und die typischerweise in kommunaler Trägerschaft stehen. Auch die Geschichte der öffentlich-rechtlich Sparkassen weist in diese Richtung. Diese Institute sind als Glieder der mittelbaren Staatsverwaltung ein besonders naheliegendes Element zur Erfüllung der von Ihnen dargestellten Aufgabe.

Ich habe Ihrer Dokumentation mit Interesse entnommen, daß in Bayern eine entsprechende Initiative abgelehnt worden ist. Dadurch entsteht keine Bundesaufgabe. Vielmehr empfehle ich, in dieser Frage weiterhin an die Landesgesetzgeber heranzutreten. Bei den Kommunen, die Träger der Sparkassen und zugleich Leistende der Sozialhilfe sind, und um Sozialhilfeempfänger geht es ja vielfach, müßten Sie eigentlich wirksame Unterstützung für das Anliegen finden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesanstalt für Arbeit

Der Präsident

- 2 -

Bundesanstalt für Arbeit, 90327 Kassel

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1

34117 Kassel



Telefax vom 21.10.94 - Az. mlfish
3530 - Müller
07. November 1994
Iva4 - 3432(62)

Mo. Wt. Anwohneressen

Auszahlung von Lohnersatzleistungen mittels Postbar-Zahlungsanweisung und Zahlungsanweisung zur Verrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Präsident Jagoda bedankt sich für Ihren Brief.

Ihr Schreiben vom 01.09.94 an das Zentralamt der Bundesanstalt für Arbeit, das mir zuständigkeitshalber übersandt werden sollte, liegt mir nicht vor. Ich bedauere daher, daß Sie bislang keine Antwort erhalten haben.

Zu Ihrem Schreiben ist zunächst folgendes anzumerken:

Aufgrund des § 47 SGB I haben die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit keine rechtliche Möglichkeit, Zahlungsempfänger zu verpflichten, sich die Geldleistungen auf ein Konto überweisen zu lassen. Sie haben vielmehr die Alternative, zwischen der Kontoüberweisung und der kostenlosen Obermittlung der Geldleistungen an den Wohnsitz zu wählen.

Ober 96 % der Leistungsempfänger haben sich dabei für die Kontoüberweisung entschieden. Nur ca. 3,5 % der Leistungsempfänger erhalten ihre Geldleistung mittels Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV).

Dies bedeutet allerdings nicht, daß jedem Leistungsempfänger der seine Geldleistungen mittels ZzV erhält, eine Kontoführung verweigert wird. Der weitaus größte Teil dieser Leistungsempfänger dürfte diesen Weg der Geldübermittlung vielmehr aus Kostengründen wählen, um auf diese Weise die nicht unerheblichen Kosten für die Kontoführung zu vermeiden.

Die Arbeitsämter sind angewiesen, bei Leistungsanträgen ohne Bankverbindung auf die Einrichtung eines Kontos hinzuwirken. Bleibt der Antragsteller ablehnend, wird ihm mitgeteilt, daß er die Leistung mittels ZzV erhält.

Die Zahlung mittels ZzV wurde 1990 als kostengünstigere Alternative zur postbaren Auszahlung eingeführt. Mit der ZzV kann sich der Leistungsempfänger den ZzV-Gegenwert am Postschalter auszahlen lassen oder sie wie einen Verrechnungsscheck zur Gutschrift auf ein Girokonto einreichen.

Gibt der Antragsteller jedoch Gründe an, die gegen die Geldübermittlung durch die ZzV und für die kostenhöhere Postbarzahlung sprechen, ist den Wünschen des Antragstellers nur nachzukommen, soweit die Gründe angemessen sind (Ermessensentscheidung nach § 33 SGB I). Der Anteil der postbaren Auszahlungen ist mit weniger als 0,1 % der Leistungsempfänger eine inzwischen nicht mehr erhebliche Anzahl.

Die Ihnen vom Arbeitsamt Krefeld übermittelten Informationen zur Höhe der Gebühren sind für mich nicht nachvollziehbar, weil keine Angaben über die Verteilung der Gebühren auf einzelne Arbeitsämter vorliegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß Sie mich mit Ihrem Anliegen, die Kreditinstitute zur Führung eines Girokontos für Empfänger von Lohnersatzleistungen zu verpflichten, insoweit als unzuständige Stelle angesprochen haben. Gefordert wären in erster Linie die Organe der Gesetzgebung.

Darüber hinaus wäre es aus meiner Sicht jedoch wünschenswert, wenn sich die Kreditinstitute auf freiwilliger Basis verpflichten würden, den Leistungsempfängern, unabhängig vom Grad der Verschuldung, ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten oder weiterzuführen.

Insoweit empfehle ich Ihnen, sich mit dieser Bitte an den Zentralen Kreditausschuß zu wenden, in dem sämtliche Kreditinstitute durch ihren Bundesverband vertreten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Uecker)

Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

Von Prof. Dr. Dieter Zilberstein, Ev. FH Dannstadt

Wie im letzten BAG-SB infü angekündigt¹, ist das Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz (PKHÄndG) am 18. Okt. 1994 im Bundesgesetzblatt I S. 2954 f. verkündet worden. Die Neuregelung schafft für die Bewilligung von Beratungs- und Prozeßkostenhilfe eine völlig neue Berechnungsbasis. Da die Gesetzesänderung bereits zum 1. Januar 1995 in Kraft treten wird², bleibt den Gerichten und der Beratungspraxis nur wenig Vorlaufzeit, um sich mit den neuen Regeln vertraut zu machen.

I. Rückblick

Die für die Bewilligung von Beratungs- und Prozeßkostenhilfe bisher maßgebliche Einkommenstabelle hatte in unveränderter Fassung seit 1981 Bestand und gab die Lebenshaltungskosten von 1979 wieder. Welch dramatische Steigerung die Lebenshaltungskosten zwischenzeitlich erfahren haben, dokumentiert sich am schlagkräftigsten dadurch, daß in der

alten Tabelle gerade mal 156 DM (i.W. einhundertsechsfünfundzig) als Freibetrag für Unterkunft und Heizung berücksichtigt waren.

Da sich der Gesetzgeber aus rein finanziellen Erwägungen³ heraus lange Zeit einer Neufassung verweigerte, hatte ein Teil der Rechtsprechung die gestiegenen Lebenshaltungskosten in Form pauschalisierter Abzugsbeträge berücksichtigt und damit die Untätigkeit des Gesetzgebers korrigiert⁴. Obwohl das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Grundsatzentscheidung⁵ zu PKH-Einkommenstabelle und Existenzminimum eine großzügige verfassungskonforme Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs »besondere Belastungen« nach § 115 Abs. 1 S. 3 ZPO a.F. ausdrücklich befürwortet hatte und nur auf diesem Hintergrund die Altregelung als »derzeit« (1988!) noch mit dem Grundgesetz vereinbar ansah, waren nicht alle Gerichte dieser Linie gefolgt. Mehrere Oberlandesgerichte⁶ betonten das Gewaltenteilungsprinzip und hielten allein den Gesetzgeber für legiti-

mim. die gesetzlich fixierten Einkommensgrenzen den gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen.

Die uneinheitliche Rechtsanwendungspraxis⁷ verbunden mit dem Risiko, daß das BVerfG die offenkundige Untätigkeit des Gesetzgebers demnächst öffentlich rügen könnte, veranlaßten Bundestag und Bundesrat, sich quasi in letzter Minute vor Ende der Legislaturperiode auf die PKH-Reform zu verständigen⁸.

2. Neufassung des § 115 ZPO

Das zentrale Anliegen des PKHÄnda die seit 1981 gültigen Einkommensgrenzen an die veränderten Einkommensverhältnisse anzupassen und dauerhaft zu dynamisieren, realisiert der Gesetzgeber in einem völlig neu strukturierten § 115 ZPO. Die als Anlage zu § 114 ZPO bekannte Einkommens-tabelle⁹ wurde eingespart. Als entscheidendes Konstruktionsprinzip dient nunmehr das »einzusetzende Einkommen«. Die Fixierung der maximal 48 PKH-Monatsraten ist wie folgt in den neuen Gesetzestext integriert:

§ 115 ZPO

(1) Die Partei hat ihr Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Von ihm sind abzusetzen:

1. die in § 76 Abs.2, 2a des Bundessozialhilfegesetzes bezeichneten Beträge;
2. für die Partei und ihren Ehegatten jeweils 64 vom Hundert und bei weiteren Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für jede unterhaltsberechtigte Person 45 vom Hundert des Grundbetrags nach § 79 Abs. I Nr. 1, § 82 des Bundessozialhilfegesetzes, der im Zeitpunkt der Bewilligung! der Prozeßkostenhilfe gilt; das Bundesministerium der Justiz gibt jährlich die vom 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres maßgebenden Beträge im Bundesgesetzblatt bekannt. Der Unterhaltsfreibetrag vermindert sich um eigenes Einkommen der unterhaltsberechtigten Person. Wird eine Geldrente gezahlt, ist sie anstelle des Freibetrags abzusetzen, soweit dies angemessen ist;
3. die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie nicht in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei stehen;
4. weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist; § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Von dem nach den Abzügen verbleibenden, auf volle Deutsche Mark abzurundenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind unabhängig von der Zahl der Rechtszüge höchstens achtundvierzig Monatsraten aufzubringen. und zwar bei einem

einzusetzendes Einkommen (Deutsche Mark)	eine Monatsrate von (Deutsche Mark)
bis 30	0
100	30
200	60
300	90
400	120
500	150
600	190
700	230
800	270
900	310
1 000	350
1.100	400
1.200	450
1.300	500
1.400	550
1.500	600
über 1 500	600 zuzüglich des 1 500 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

(2) Die Partei hat ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 88 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend.

(3) Prozeßkostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozeßführung der Partei vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen.

3. Zielvorstellungen des Gesetzgebers und Vet.jasstillgtauftrag

Die Anpassung an die veränderten Einkommensverhältnisse erfolgt unter der ausdrücklichen gesetzgeberischen Zielsetzung, daß »... die nach der Tabelle vorgesehene Kostenbelastung das Existenzminimum der hilfebedürftigen Partei nicht gefährden«¹⁰ dürfe.

Diese Vorgabe¹¹: »Kostenbelastung darf Existenzminimum nicht gefährden« hatte das Bundesverfassungsgericht schon 1988 zwingend aus dem Prinzip des sozialen Rechtsstaates sowie aus dem Gleichheitssatz hergeleitet.

Auch für die Bezifferung des Existenzminimums war dem Gesetzgeber die Marschrichtung durch mehrere Verfassungsgerichtsentscheidungen vorgezeichnet¹². So hatte er von den Regelsätzen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt als Bemessungsgrundlage für das Existenzminimum auszugehen und zumindest den Zuschlag für einmalige Leistungen sowie den (ehemaligen) Mehrbedarfzuschlag für Erwerbstätige zusätzlich zu berücksichtigen.

Die Gewährleistung des verfassungsrechtlich gebotenen Existenzminimums ist dabei nicht nur für die hier zu erörternde Beratungs- und Prozeßkostenhilfe von Bedeutung. Vielmehr stellt die Existenzsicherung in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen eine vorrangig wichtige Aufgabe für die Schuldnerberatung dar:

Bei Einschränkung der Lohnpfändung nach § 850f Abs. 1 Buchst.a ZPO 13

Bei der Pfändung laufender Sozialgeldleistungen muß aufgrund der Neufassung des § 54 SGB 1 nun ebenfalls auf § 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO zurückgegriffen werden¹⁴

Zur Bestimmung des eigenen »notwendigen Unterhalts« im Rahmen von § 850d Abs. 1 ZPO (Zwangsvollstreckung wegen Unterhaltsforderung)¹⁵ und § 850f Abs. 2 ZPO (Zwangsvollstreckung wegen Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung).

Zur Festlegung des »notwendigen Eigenbedarfs« nach § 1603 BGB. Im Einzelfall ist dem Unterhaltspflichtigen mehr als der sog. »kleine Selbstbehalt« zu klassieren¹⁶, da niemand »...unterhaltspflichtig sein kann, der bei Zahlung von Unterhalt selbst sozialhilfebedürftig würde«¹⁷.

Deshalb soll nachfolgend untersucht werden, ob die Neufassung dem Verfassungsauftrag wirklich gerecht wird und welche Forderungen sich daraus insbesondere auch für die praktische Umsetzung des § 850f Abs. 1 Buchst.a ZPO ableiten lassen.

4. Die Ermittlung des einzusetzenden

Einkommens

Ausgangspunkt der Berechnung ist das Einkommen der Partei, die um Prozeßkostenhilfe nachsucht. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, das heißt:

Lohneinkünfte einschließlich Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und Überstundenvergütung

Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Renten, Kindergeld (soweit es tatsächlich der Partei zufließt und verbleibt), Wohngeld, BAföG-Leistungen

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Mieteinnahmen

Naturalleistungen wie freie Verpflegung.

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind hingegen Erziehungsgeld, Leistungen der Stiftung »Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens« sowie zweckgebundene Zuwendungen (z.B. Geschenke Dritter)¹⁸.

4.1 Abzugsbeträge nach § 76 BSHG

(§ 115 Abs. 1 Nr. 1 ZPO)

Die neugefaßte Nr. I verweist in Übereinstimmung mit § 115 Abs. 1 S. 3 ZPO aF zunächst auf die abzusetzenden

Beträge nach § 76 Abs. 2 BSHG. Demzufolge sind vom Einkommen in Abzug zu bringen:

Steuern

Sozialversicherungsbeiträge

sonstige Versicherungsbeiträge, soweit nach Grund und Beitragshöhe angemessen¹⁹

Werbungskosten, insbesondere Fahrten zum Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Kinderbetreuungskosten, Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung, Beiträge zu Berufsverbänden²⁰.

Ergänzend sind nunmehr Abzugsbeträge nach § 76 Abs. 2a BSHG zu berücksichtigen, welche den ehemaligen Mehrbedarfzuschlägen für Erwerbstätige, für Erwerbstätige mit beschränktem Leistungsvermögen und für Erwerbstätige mit bestimmten körperlichen Behinderungen entsprechen. In konsequenter Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts²¹ wird damit der mit jeder Erwerbstätigkeit unweigerlich verbundene Mehraufwand in Form erhöhter privater Bedürfnisse für Kleidung, Essen, soziale Kontakte usw., die von den o.g. Werbungskosten gerade nicht erfaßt werden, als ein eigenständiger Baustein des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfs anerkannt. Diese eindeutige gesetzgeberische Festlegung: »Erwerbstätigen-Mehraufwand ist Bestandteil des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfs« gilt es, bei der (verfassungskonformen!) Auslegung des § 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO offensiv in die Diskussion einzubringen. Sollten sich die Vollstreckungsrichter dieser Argumentation tatsächlich verschließen²², müßte zunächst der Instanzenzug ausgeschöpft werden. Hilfsweise gilt es, die am Wortlaut des § 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO orientierten, restriktiven Entscheidungen durch die BAG-SB zu dokumentieren, um den Gesetzgeber umgehend zu einer verfassungsgerechten Textkorrektur zu veranlassen.

Für die Berechnung des Abzugsbetrages nach § 76 Abs. 2a BSHG stellt die Gesetzesbegründung²³ auf die bekannten Empfehlungen des Dt. Vereins²⁴ ab und orientiert sich an der Obergrenze von 50 % für unbeschränkt bzw. 66.66 % des Eckregelsatzes für beschränkt Leistungsfähige. Um jedoch zu einer bundeseinheitlichen standardisierten Berechnungsweise zu gelangen, empfiehlt der Gesetzgeber eine prozentuale Bezugnahme auf die in § 115 Abs. 1 Nr. 2 ZPO neu definierte und PKH-spezifische Bezugsgröße »Einkommensfreibetrag« (siehe unten 4.2).

Als Serviceleistung liefert die Gesetzesbegründung²⁵ gleich einen Umrechnungsfaktor mit, der sich bei den Gerichten mangels sozialhilferechtlichen Detailwissens durchsetzen dürfte. Da diese vereinfachte Berechnungsweise auch zu einer schuldnerfreundlichen Dynamisierung des abzugsfähigen Erwerbstätigenaufwandes führt, gilt es, die vom Gesetzgeber intendierte Verfahrensweise - zumindest für den Beratungs- und Prozeßkostenhilfe-Bereich - zu institutionalisieren.

4.1.1 Unbeschränkt leistungsfähige Partei

Bei einem Erwerbseinkommen von mehr als 1063 DM netto

kommen 43,4 % des Einkommensfreibetrages²⁶ in Abzug, d.h. aktuell

$$639 \text{ DM} \times 43,4 : 100 = 277,30 \text{ DM}^{27}$$

Nettoerwerbseinkommen von bis zu 21,7 % des Einkommensfreibetrages²⁶ d.h. aktuell

$$639 \text{ DM} \times 21,7 : 100 = 138,65 \text{ DM}$$

verbleibt der Partei ungeschmälert als Aufwendungsersatz für gesteigerte Bedürfnisse und ist dementsprechend zu 100% in Abzug zu bringen.

Bei Nettoerwerbseinkommen zwischen 138,65 DM und 1063 DM sind zum Sockelfreibetrag von 138,65 DM noch 15 % der Einkommensdifferenz zu addieren:

Rechenbeispiel:

Nettoeinkommen	700 DM
abzüglich Sockelfreibetrag	– 138,65 DM
Einkommensdifferenz	= 561,35 DM
15 %r, der Einkommensdifferenz d.h. 561,35 DM x 15 : 100	= 84,20 DM
Sockelfreibetrag	+ 138,65 DM
Erwerbstätigenaufwand	<u><u>= 222,85 DM</u></u>

Ergebnis:

Bei einem Nettoeinkommen von 700 DM sind aktuell (bis Juni 1995) 222,85 DM als Erwerbstätigenaufwand in Abzug zu bringen.

4.1.2 Erwerbstätige Partei mit beschränktem Leistungsvermögen

Bei Parteien, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, obwohl ihnen diese nicht zuzumuten ist (§ 18 Abs. 3 BSHG), weil sie als Erwerbsunfähige, Alleinerziehende, Senioren usw. einen Mehrbedarfszuschlag erhalten, und dennoch ein höheres Erwerbseinkommen als 917 DM netto erzielen, kommen 57,4 % des Einkommensfreibetrages in Abzug, d.h. aktuell:
639 DM x 57,4 : 100 = 366,80 DM.

Bei Erwerbseinkommen bis zu 28,7 % des Einkommensfreibetrages, d.h.

$$639 \text{ DM} \times 28,7 : 100 = 183,40 \text{ DM}$$

ist der korrespondierende Aufwand mit einem identischen Abzugsbetrag zu 100 % auszugleichen.

Bei Nettoerwerbseinkommen zwischen 183,40 DM und 917 DM sind zum Sockelfreibetrag von 183,40 DM noch 25 % der Einkommensdifferenz hinzuzurechnen.

Rechenbeispiel:

Nettoeinkommen von	800 DM
abzüglich Sockelfreibetrag	– 183,40 DM
Einkommensdifferenz	616,60 DM
25 % der Einkommensdifferenz 616,60 DM x 25 : 100	= 154,15 DM
Sockelfreibetrag	+ 183,40 DM
Erwerbstätigenaufwand	<u><u>337,55 DM</u></u>

Ergebnis:

Bei einem Nettoerwerbseinkommen in Höhe von 800 DM sind bei vermindert Leistungsfähigen 337,55 DM als Erwerbstätigenaufwand abzusetzen.

4.2 Einkommensfreibetrag der Prozeßkostenhilfepartei (§ 115 Abs. 1 Nr. 2 ZPO)

Der Einkommensfreibetrag nach Nr. 2 soll den existenziellen Bedarf abdecken. Dieser bestimmt sich durch den Regelsatz bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt für Haushaltsvorstände plus einer Pauschale für einmalige Leistungen (als zusätzlicher Grundbedarf an Kleidung, Renovierungskosten, unverzichtbarem Hausrat usw.)²⁸.

Um eine bundeseinheitliche Handhabung zu gewährleisten und die Freibeträge an der allgemeinen Einkommensentwicklung kontinuierlich teilhaben zu lassen, hat der Gesetzgeber den Grundbetrag für die Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 BSHG) als Bezugsgröße gewählt. Dieser Grundbetrag ist ausweislich § 82 BSHG an den aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt. Damit folgt er weitgehend der Einkommensentwicklung, was als wichtigster Ertrag des PKHÄndG durchaus Anerkennung verdient! Festzuhalten bleibt allerdings, daß dadurch nicht immer ein Inflationsausgleich gewährleistet ist²⁹.

Die gesetzliche Festschreibung auf exakt 64 % des Grundbetrages errechnet sich aus den Bezugsgrößen »höchster Regelsatz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt für Haushaltsvorstände« plus »Pauschale für einmalige Leistungen« in Relation gesetzt zum Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 Nr. I BSHG (Stand 1. Juli 1992: 926 DM = 100 %)³⁰. Der Grundbetrag wird jährlich zum 1. Juli der Rentenentwicklung angepaßt (§ 82 BSHG). Er beläuft sich aktuell auf 999 DM (bis Juni 95). Daraus errechnet sich ein Einkommensfreibetrag von z.Zt.

$$999 \text{ DM} \times 64 : 100 = \mathbf{639 \text{ DM.}}$$

Einkommensfreibetrag sowie die nachstehend erörterten Unterhaltsfreibeträge (Kap.4.3) werden jährlich zum 1. Juli angepaßt, wobei die neuen Freibeträge durch das Bundesjustizministerium im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben sind³¹.

4.3 Unterhaltsfreibeträge für Ehegatten und gesetzlich Unterhaltsberechtigte (§ 115 Abs. 1 Nr. 2 ZPO)

Ein Ehegatte ist der Prozeßkostenhilfepartei gleichgestellt und wird mit einem Unterhaltsfreibetrag in Höhe von aktuell 639 DM bedacht. Diese Regelung beinhaltet eine merkliche Besserstellung gegenüber dem alten Rechtszustand wie auch gegenüber dem Regierungsentwurf zum PKHÄndG32.

Problematisch erscheint demgegenüber die Fixierung des Unterhaltsfreibetrages für alle sonstigen Unterhaltsberechtigten auf pauschal 45 % des Grundbetrages. Dies entspricht aktuell

$$999 \text{ DM} \times 45 : 100 = 450 \text{ DM.}$$

Der gesetzlich fixierte Anteil von 45 % des Grundbetrages berechnet sich anhand der Bezugsgrößen »Durchschnitt der vom Regelsatz für Haushaltsvorstände abgeleiteten Bedarfssätze für unterhaltsberechtigte Personen« (Stand 1.7.92: 68% von 51 I DM = 348 DM) plus »Pauschale für einmalige Leistungen« (Stand 1.7.92: 18,5 % von 348 DM = 64 DM) in Relation gesetzt zum Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 Nr. I BSHG (Stand 1.7.92: 926 DM = 100 %)33.

Diese undifferenzierte Gleichbehandlung aller sonstigen Haushaltsangehörigen begegnet großen Bedenken, da das Existenzminimum von Kleinkindern gegenüber Jung erwachsenen stark differiert. Auch die Herleitung des durchschnittlichen Bedarfssatzes für alle Haushaltsangehörigen mit 68 % des Regelsatzes Haushaltsvorstand erscheint problematisch. In der Gesetzesbegründung sind die abgeleiteten Regelsätze für 5 Gruppen von Haushaltsangehörigen gemittelt:

his Vollendung des 7. Lebensjahres	50 %
Alleinerzogene bis Vollendung des 7. Lj.	55 %
vom Beginn des 8. bis Vollendung 14.Lj.	65 %
vorn Beginn des 15. bis Vollendung 18.1.1.	90 %
vom Beginn des 19. Lebensjahres an	80 %
	068 %

Die Regelsatzverordnung kennt demgegenüber nur 4 Altersgruppen (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1-4 RegelsatzVO). Verteilt auf 5 Gruppen sind die 68 % zwar rechnerisch richtig, aber die niedrigen Bedarfssätze der unter 14-jährigen schlagen zu 3/5 durch, ohne daß ein empirischer Vergleich zum Anteil gerade dieser Altersgruppe an der Gesamtheit aller Sozialhilfebezieher erkennbar wäre.

Schließlich sind als Pauschale für einmalige Leistungen lediglich 18,5 % dieses pauschal abgeleiteten Bedarfssatzes berücksichtigt, was ebenfalls der empirischen Verifizierung bedarf.

Der Gesetzgeber behauptet zwar, diese Typisierung sei (noch) verfassungsgemäß und führe »... in der Regel zu einer angemessenen Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwen-

dun^{en}«³⁴. Das schlechte Gewissen dokumentiert sich allerdings darin, daß für Unterhaltskonstellationen, in denen Haushaltsangehörige über 14 Jahren dominieren, ein überschießender Bedarf als »besondere Belastung« (vgl.Kap. 4.5) in Anrechnung gebracht werden soll35.

Haben die gesetzlich Unterhaltsberechtigten eigene Einkünfte, vermindert sich der für sie in Abzug zu bringende Unterhaltsfreibetrag entsprechend.

Beispiel:

Verdient ein Ehe^gatte der hilfeschuchenden Partei 400 DM, dann reduziert sich der für ihn abzusetzende Unterhaltsfreibetrag auf

$$639 \text{ DM} - 400 \text{ DM} = 239 \text{ DM.}$$

Ab einem Nettoeinkommen des Ehegatten von 639 DM führt die gesetzliche Unterhaltspflicht zu keiner rechnerischen Entlastung mehr.

4.4 Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 115 Abs. 1 Nr. 3 ZPO)

Künftig können die Kosten für Unterkunft und Heizung – wie im Sozialhilferecht üblich – grundsätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe vom Einkommen abgesetzt werden. Dies trägt sowohl den krassen Mietpreisunterschieden wie den zu erwartenden weiteren Mietsteigerungen Rechnung.

Bei Mietwohnraum sind Mietzins plus Mietnebenkosten einschließlich vertraglich vereinbarter Betriebskostenumlagen zu berücksichtigen.

Bei Wohnungseigentum müssen die Zinsbelastungen für ausgewiesene Fremdmittel sowie Instandhaltungs- und Betriebskosten berücksichtigt werden36.

Abzugsfähig sind die Unterkunftskosten, »soweit sie nicht in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei stehen« (§ 115 Abs. 1 Nr. 3 ZPO).

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Abzugsfähigkeit nur dann verneint werden, wenn sich die von der Partei aufgewendeten Kosten weder aus den Gegebenheiten des Wohnungsmarktes noch aus den Besonderheiten des Einzelfalles begründen lassen und »als offensichtlicher Luxus« erscheinen.

4.5 Besondere Belastungen (§ 115 Abs. 1 Nr. 4 ZPO)

Bezeichnenderweise enthält die Gesetzesbegründung nicht einmal ansatzweise eine Auflistung derjenigen Fallgestaltungen, die als »besondere Belastungen« einzustufen sind. An recht versteckten Stellen finden sich aber zumindest Hinweise auf 2 Fallgestaltungen, die gerade in der Beratungsar-

beit mit überschuldeten Familien große Bedeutung erlangen dürften:

4.5.1 Mehrbedarfszuschläge nach § 23 BSHG³⁷

Ein Mehrbedarf von 20 % des jeweiligen Regelsatzes ist gem. § 23 Abs. 1 BSHG für folgende Personen anzuerkennen:

- ältere Menschen über 65 Jahre
- Erwerbsunfähige unter 65 Jahre
- werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche.

Ein Mehrbedarf von 40 % des jeweiligen Regelsatzes wird nach § 23 Abs. 2 BSHG anerkannt:

- bei Alleinerziehenden, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder die mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenleben.

Ein Mehrbedarf von 60 % des jeweiligen Regelsatzes ist gemäß § 23 Abs. 2 BSHG zu berücksichtigen:

- bei Alleinerziehenden, die mit 4 oder mehr Kindern unter 16 Jahren zusammenleben.

Für Kranke, Genesende, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte ist ein Mehrbedarf in angemessener Höhe für kostenaufwendige Ernährung in Abzug zu bringen (§ 23 Abs. 4 BSHG).

Mehrbedarfszuschläge sind ggf. auch in Kombination anzusetzen (z.B. Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren, die erneut schwanger ist). In der Summe darf der insgesamt anzuerkennende Mehrbedarf jedoch die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht überschreiten (§ 23 Abs. 5 BSHG).

4.5.2 Überschießender Bedarf für filtere Haushaltsangehörige³⁸

Da die nivellierende Gleichbehandlung aller gesetzlichen Unterhaltspflichten mit 45 % des Grundbetrages dem höheren Bedarf von Haushaltsangehörigen ab Vollendung ihres 14. Lebensjahres nicht gerecht wird (ausführliche Kritik in Kap. 4.3), muß bei entsprechender Familienkonstellation eine Berücksichtigung als »besondere Belastung« erfolgen.

Beispiel:

Hilfesuchende Partei hat 3 Kinder.

Kind 1: 15 Jahre, Schüler

Kind 2: 17 Jahre, Schüler

Kind 3: 18 Jahre, befindet sich in Berufsausbildung und verdient 800 DM netto.

Unterhaltsfreibeträge gem. § 115 Abs. 1 Nr. 2 ZPO (siehe Kap. 4.3):

Kind 1: 450 DM

Kind 2: 450 DM

Kind 3: 0 DM (da eigenes Einkommen über Freibetragsgrenze)

Die Unterhaltsfreibeträge von jeweils 450 DM decken aber das Existenzminimum der Kinder 1 und 2 nicht ab, da sich deren individueller Sozialhilfeanspruch beläuft auf

469 DM Regelsatz (Hessen ab 1.7.94)

+ 117 DM als 25 % Pauschale für einmalige Leistungen³⁹

586 DM

Ergebnis:

Die Differenz zwischen dem konkreten sozialhilferechtlichen Existenzminimum und dem pauschalisierten Unterhaltsfreibetrag beträgt pro Kind 136 DM. Dieser überschießende Bedarf ist als »besondere Belastung« zusätzlich in Abzug zu bringen.

Aus Rechtsprechung und Literatur zur alten Gesetzeslage (§ 115 Abs. 1 S. 3 ZPO aF) lassen sich noch die folgenden Sachverhalte als »besonders belastend« übertragen:

4.5.3 Monatliche Tilgungsleistungen auf Kredite

Kreditverpflichtungen sind als »besondere Belastung« abzugsfähig, soweit sie im Rahmen einer üblichen und angemessenen Lebensführung entstanden sind⁴⁰. Hierzu zählen insbesondere Anschaffungsdarlehen für Wohnungs(erst)ausstattung oder Pendler-PKW sowie (Dispositions)Kredite, die zur Abdeckung des notwendigen Lebensbedarfs in Anspruch genommen werden mußten.

4.5.4 Krankheitsbedingte Sonderbelastungen

Hier sind abzugsfähig Arztkosten, Kosten für Zahnersatz⁴¹, Kuraufwendungen, krankheitsbedingte Kinderbetreuungskosten

4.5.5 Ausgaben für besondere Anlässe

Hier sind notwendige Ausgaben im Zusammenhang mit Geburt, Hochzeit, Begräbnis o.ä. zu berücksichtigen⁴².

Den Gerichten wird »... ein ziemlich weites, wenn auch pflichtgemäßes Ermessen« eingeräumt⁴³. Wegen dieses weiten Auslegungsspielraums durch die Praxis empfiehlt es sich, den Beratungsfall nach Bedarf auf weitere atypische finanzielle Belastungen abzuklopfen und diese nachdrücklich (ggf. auch Rechtsbehelf wagen!) geltend zu machen.

In Frage kommen Ratenbelastungen aus früher bewilligter Prozeßkostenhilfe⁴⁴, aber auch tatsächlich erbrachte Unterhalts- bzw. Unterstützungsleistungen aus familiärer Verbun-

denheit bzw. sittlicher Verpflichtung heraus. Auch falls im Anschluß an Strafvollzug, Therapie oder Auszug aus einem gemeinsamen Haushalt zunächst wieder notwendige Hausratgegenstände neu angeschafft werden müssen, kommt ein vorübergehender Sonderausgabenabzug in Betracht.

5. Schlußfolgerungen und Ausblick

Festzuhalten bleibt, daß die Reform der Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe das sozialhilferechtliche Existenzminimum gerade eben gewährleistet. Damit ist gegenüber dem Entstehungszeitpunkt der alten Einkommensabelle von 1981 zunächst einmal eine gravierende Verschlechterung zu registrieren. So beruhte der untere Eckwert der alten Einkommensabelle von 850 DM immerhin auf 100 % des zum 1.1.1979 maßgebenden Grundbetrages nach § 79 BSHG. Dieser wiederum entsprach damals dem doppelten (!) Sozialhilferegelsatz⁴⁵. Unter dem Diktat leerer Kassen wurde der Begünstigtenkreis erheblich eingeschränkt – jedenfalls, wenn man das ursprüngliche Konstruktionsprinzip der PKH-Einkommensgrenze zum Vergleich heranzieht.

Ein Gestaltungsspielraum zwecks Konzentration sozialer Leistungen auf wirklich Bedürftige steht dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungen wegen offen⁴⁶. Trotz der aufgezeigten Schwachstellen⁴⁷ wird die hier vorgestellte PKH-Reform dem Rechtsstaats- und Sozialstaatsgebot gerade eben gerecht. Dabei fällt der gleich hohe Unterhaltsfreibetrag, wie er für Ehegatten erstmals festgeschrieben wurde, durchaus positiv ins Gewicht.

In der Beratungspraxis wird allerdings nunmehr Sorge dafür zu tragen sein, daß die »aufgezeigten Grauzonen« in der Bedarfsberechnung aufgeheilt werden und der Spielraum, der den Gerichten durch den unbestimmten Rechtsbegriff »besondere Belastungen« eröffnet ist, auch verfassungskonform genutzt wird. Als größte Errungenschaft des PKHÄndG gilt es festzuhalten, daß die Einkommens- und Unterhaltsfreibeträge an die Entwicklung des aktuellen Rentenwertes gekoppelt wurden und damit eine kontinuierliche Dynamisierung der Einkommensgrenzen erreicht ist. Insofern gibt die PKH-Reform ein Vorbild ab für die dringliche verfassungskonforme Neukonstruktion der Pfändungsfreigrenzen⁴⁸.

(Rechenbogen s. S. 53)

Anmerkungen:

1. BAG-SB INFORMATIONEN Heft 4/1994, S. 15
2. Siehe Art. 4 PKHÄndG
3. Die Kosten der PKH gehen praktisch ausschließlich zu Lasten der Länderhaushalte.
4. Vgl. OLG Hamm NJW 1991, S. 2713; LArbG Düsseldorf Rechtspfleger 1993, S. 498; weitere Fundstellen in BT-Drucks. 12/6963, S. 7
5. BVerfG NJW 1988, S. 2231
6. Vgl. OLG Hamburg NJW 1993, S. 3187; weitere Fundstellen in BT-Drucks. 12/6963, S. 7

7. Zuletzt vom BVerfG NJW 1994, S. 1577 im sog. Haschischurteil von Verfassungen wegen beanstandet.
8. Bereits am 23.9.1994 ist das Gesetz zur Änderung der Beratungshilfe (BGBl. S. 2323) in Kraft getreten, welches den Rechtsanspruch auf Beratungshilfe nun bundesweit auf arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Beratungsfälle ausdehnt.
9. Zuletzt abgedruckt in GROTH/SCHULZ/SCHULZ-RACKOLL: Handbuch Schuldnerberatung, 1994, S. 71
10. BT-Drucks. 12/6963, S. 1
11. BVerfG NJW 1988, S. 2232
12. Vgl. BVerfG NJW 1990, S. 2869 (erläutert von SANS: Sozialhilfe und Pfändungsfreigrenze, NDV 1991, S. 381ff.); BVerfG NJW 1992, S. 3154
13. Praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung von § 850f ZPO sind dokumentiert in BAG-SB INFORMATIONEN 4/93, S. 45-49.
14. Vgl. ZIMMERMANN: Reduzierter Schuldnerschutz bei der Pfändung von Sozialleistungen, BAG-SB INFORMATIONEN 4/94, S. 31-33
15. Vgl. ZIMMERMANN: Der Vorrechtsbereich für Unterhaltsgläubiger. BAG-SB INFORMATIONEN 4/93, S. 37-44 (40/41)
16. Laut Düsseldorfer Tabelle NJW 1992, S. 1367f beträgt der »kleine Selbstbehalt« für nicht erwerbstätige 1150 DM und für erwerbstätige Unterhaltspflichtige 1.300 DM.
17. So SCHOLZ: Die Düsseldorfer Tabelle (Stand 1.7.1992), FamRZ 1993, S. 125-146 (132); vgl. auch SEETZEN: Sozialhilfeleistung und Unterhaltsprozeß, NJW 1994, S. 2505-2509 (2508)
18. Vgl. die Erläuterungen in BAUMBACH/LAUTERBACH/ALBERS/HARTMANN: Zivilprozeßordnung, 51. Aufl. § 115 Rdn. 5-30
19. In der sozialhilferechtlichen Praxis werden anerkannt (vgl. LPK-BSHG § 76 Rz. 271):
freiwillige Beiträge zu Kranken-, Renten-, Unfallversicherung, soweit keine ausreichende Pflichtversicherung besteht
Haftpflichtversicherung
Hausratsversicherung
Sterbegeldversicherung (Risi kolebensversicherung)
20. Vgl. LPK-BSHG § 76 Rz. 62-68
21. BVerfG NJW 1992, S. 3154
22. Die von BARTELT: Einkommensabzug nach 76 Abs. 2a BSHG wird nicht anerkannt, in: BAG-SB INFORMATIONEN 3/94, S. 47-48 dokumentierte Entscheidung⁸ des LG Bremen kann noch als »Ausrutscher« interpretiert werden.
23. Vgl. BT-Drucks. 12/6963, S. 12
24. Vgl. LPK-BSHG § 76 Rz. 57
25. Vgl. BT-Drucks. 12/6963, S. 12
26. Vgl. Kap. 4.2
27. Der exakt nach dem höchsten Eckregelsatz (Hessen, Stand Juli 1994: 521 DM) berechnete Abzugsbetrag für Erwerbstätige beläuft sich demgegenüber auf nur 260,50 DM.
28. BT-Drucks. 12/6963, S. 8-9
29. In der Gesetzesbegründung wird ein Anpassungsbedarf langfristig durchaus eingeräumt (BT-Drucks. 12/6963, S. 10). Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes mußten die westdeutschen Industriearbeiter allein 1993 einen Reallohnverlust von 3 % hinnehmen, da die bescheidenen Tarifabschlüsse des letzten Jahres den Durchschnittslohn lediglich um 1,2 % zu steigern vermochten, während die Inflationsrate 4,2 % betrug (vgl. Darmstädter Echo 29.9.94, S. 6).
30. Rechendetails siehe in BT-Drucks. 12/6963, S. 8 und 23. Für einmalige Leistungen ist dabei eine Pauschale von lediglich 15 % des bundesweit höchsten Regelsatzes für Haushaltsvorstände berücksichtigt. Gerechtfertigt wird diese restriktive Annahme mit neueren Untersuchungen (Nachweise in BT-Drucks. 12/6963, S. 8), die der empirischen Verifizierung durch regionale Sozialhilfestatistiken bedürfen. Ansonsten besteht das Risiko, daß die vergleichsweise schuldnerfreundliche Position vieler Vollstreckungsgerichte ins Wanken kommt. Der Formu-

- larsatz »Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Bedarfs« der BAG-SB (abgedruckt in BAG-SB INFORMATIONEN 4/93, S. 56) legt eine Pauschale für einmalige Leistungen in Höhe von 25 % zugrunde, was durch die Sozialhilfepraxis z.B. im Raum Frankfurt empirisch abgesichert ist.
31. Vgl. Prozeßkostenhilfebekanntmachung [§] vom 10.Okt. 1994 (BGBl. I, S. 2956)
 32. Dokumentiert und erläutert von ACHENBACH: Prozeßkostenhilfe – Renovierung nach BVG-Urteil in: BAG-SB INFORMATIONEN 4/92, S. 22 ff.
 33. Rechendetails siehe BT-Drucks. 12/6963, S. 9 und 23
 34. BT-Drucks. 12/6963, S. 9
 35. Die schematische Gleichbehandlung aller Haushaltsangehörigen zieht demzufolge aufwendige Detailrechnungen im Rahmen von § 115 Abs. 1 Nr. 4 ZPO nach sich, womit viele Gerichte überfordert sein dürften.
 36. Vgl. BT-Drucks. 12/6963, S. 9 und 12. Der Gesetzgeber erwartet, daß den Gerichten zumeist aussagekräftige Wohngeldunterlagen vorgelegt werden können.
 37. Angedeutet in BT-Drucks. 12/6963, S. 8
 38. Angedeutet in BT-Drucks. 12/6963, S. 9
 39. Möglicherweise wird das Gericht unter Hinweis auf die in der Gesetzesbegründung genannten Untersuchungen (ST-Drucks. 12/6963, S. 9) für Kinder nur eine Pauschale von 20 %
- In Anlehnung an die vollstreckungsgerichtliche Praxis sollten aber zunächst 25 % beantragt und mit Erhebungen zur regionalen Sozialhilfepraxis belegt werden.
40. Vgl. ACHENBACH: Berücksichtigung besonderer Belastungen bei der Prozeßkosten- und Beratungshilfe. BAG-SB INFORMATIONEN 4/1987, S. 31; MÜNDELER/HÖFKER/KUNTZ/WESTERATH: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, 2. Aufl., S. 179; BAUMBACH u.a. § 115 Rdn. 25/26 m.w.N.
 41. ACHENBACH: Juristische Grundlagen der Schuldnerberatung, 1994, S. 41; BAUMBACH u.a.: § 115 Rdn. 8
 42. BAUMBACH u.a.: § 115 Rdn. 15,16
 43. So BAUMBACH u.a.: § 115 Rdn. 9 m.w.N.; rechtstechnisch wäre eher ein »weiter Beurteilungsspielraum« zu reklamieren.
 44. V[§]1. BAUMBACH u.a.: § 115 Rdn. 23
 45. V2I. BT-Drucks. 12/6963, S. 6
 46. Vgl. BVerfG NJW 1988, S. 2332f.
 47. Unzureichende Pauschalen für einmalige Leistungen (oben Kap. 4.2): nivellierende Typisierungen des Unterhaltsfreibetrages für alle sonstigen Haushaltsangehörigen (oben Kap. 4.3)
 48. Vgl. Stellungnahme der BAG-SB zum PKHÄndG in: BAG-SB INFORMATIONEN 4/1992, S. 24 - 26.

Vernetzung der Schuldnerberatung in der Bundesrepublik

Von Stephan Hupe, Dipl. Verw., Kassel

Vernetzung im Bereich der Sozialarbeit geschah bundesweit in der Regel durch Institutionen, die von den Spitzenverbänden selbst ins Leben gerufen wurden. Beispiele hierfür sind die BAG Straffälligenhilfe oder die BAG Wohnungslose. Es wurde die Notwendigkeit gesehen, mit den jeweils anderen Verbänden in bestimmten Bereichen zu kooperieren. Bei dieser Art der Vernetzung ging es im Schwerpunkt um den Austausch und die Entwicklung der Arbeit im jeweiligen Bereich, also um vorwiegend fachliche Aspekte. Der politische Aktionsrahmen war dagegen enger gesteckt, da die Verbände ihre Selbständigkeit auf dem Politikfeld verständlicherweise nicht durch die von ihnen ins Leben gerufenen Netzwerke einschränken wollten.

Es läßt sich also nachvollziehen, daß die Gründung einer selbständigen Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) in 1986 erstmal zu einigen Irritationen geführt hat. Es hatten sich damals etwa 30 Kolleginnen und Kollegen aus der Beratungspraxis zusammengefunden, um eine Vernetzung für den Bereich Schuldnerberatung zu schaffen. Gedacht war sowohl an einen fachlichen Austausch als auch an eine politische Einflußnahme.

Inzwischen sind knapp 9 Jahre verstrichen. Die BAG-SB ist auf annähernd 400 Mitglieder angewachsen, darunter auch zahlreiche Orts- oder Landesgliederungen der großen Wohlfahrtsverbände, auch Kommunen und Verbraucherzentralen. Die Irritationen haben sich weitgehend gelegt. Man kann wohl inzwischen einschätzen, daß die Vernetzung mit einer

selbständigen Organisation ihren Sinn hat, funktioniert und den Verbänden auch nicht schadet.

Inhaltliche Unterschiede sind grundsätzlich nicht zu erwarten, wenn es um die Vernetzung ein und desselben Berufsfeldes geht. So bleiben noch funktionale und räumliche Unterscheidungen. Für die bundesweite Vernetzung des Berufsfeldes Schuldnerberatung bedeutet dies, daß nur ein Netzwerk benötigt wird. Man muß sich allerdings darauf einigen. Für unterschiedliche Räume oder Regionen können dagegen mehrer Netzwerke nebeneinander bestehen (vgl. die Landesarbeitsgemeinschaften); für unterschiedliche Funktionen (z.B. Fachberatung) ebenfalls.

Die Frage der überverbandlichen Vernetzung der Schuldnerberatung ist mit der Existenz der BAG-SB trotzdem noch immer nicht definitiv geklärt. Die Zahl der Mitglieder, die Aktivitäten von Landesarbeitsgemeinschaften vor allem in den neuen Bundesländern und auch die von regionalen Arbeitskreisen sprechen zwar dafür, daß Vernetzung praktisch stattfindet, zeigen aber auch, daß ein Konsens doch noch nicht mit allen erreicht ist.

So ist erneut die Frage zu stellen, wie denn die Vernetzung aussehen soll, die von allen akzeptiert werden kann. Welche Aufgaben das Netzwerk wie erfüllen soll und ob und inwieweit diese Aufgaben von der BAG-SB bereits übernommen werden bzw. übernommen werden können.

Dazu aber auch ein Blick auf das, was bisher schon gelungen ist. Bemerkenswert sind gerade die rechtspolitischen Aktionen, z.B. in 1990 bis 1992 die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen. Die BAG-SB hatte erstmals eine gemeinsame Aktion der Wohlfahrtsverbände, einschließlich der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) initiiert, die immerhin zu einem beachtlichen Erfolg geführt hat.

Auch die Zusammenarbeit der gleichen Verbände in der Frage der Reform des Insolvenzrechtes wurde von allen Seiten als positiv empfunden – auch wenn das erreichte Ergebnis nicht zufriedenstellen kann. Eine regelmäßige Gesprächsrunde bei der AgV und der von der BAG-SB angeregte ad-hoc Workshop im Juni 1993 in Bonn, der die Beratungspraxis einbezog, boten den informellen Rahmen für diese Kooperation.

Und schließlich zeigt auch die dritte Aktion, die gemeinsame Forderung eines Rechtes auf ein Girokonto, daß Sozialpolitik überverbandlich funktionieren kann, was sowohl von Politik und Öffentlichkeit registriert wird.

Auch für die konkrete Beratungspraxis wurde bereits einiges erreicht. Das 13 AG-*ieo* sorgt seit 1986 für Informationsaustausch und fachliche Entwicklung über alle Verbandsgrenzen hinweg. Die Jahresarbeitstagung und andere Fachtagungen bieten den Raum für die unmittelbare Diskussion. Materialien wurden entwickelt, Studien veröffentlicht und inzwischen gibt es auch ein bundesweites Fortbildungsangebot. Die Aufzählung einzelner Aktivitäten ließe sich fortsetzen.

Kommen wir zurück zu der Frage, wie die denn die Vernetzung aussehen, welche Aufgaben sie erfüllen soll. Ich habe dazu im folgenden einige Thesen oder Grundsätze formuliert, mit denen ich natürlich nur meine persönliche Ansicht zum Ausdruck bringen kann. Ich setze mich darin allerdings nicht nur mit den möglichen Aufgaben auseinander, sondern auch mit der Zielsetzung und der Struktur eines Netzwerkes und auch damit, in welcher Intensität eine Vernetzung notwendig ist. Damit ist gemeint, ob das Netzwerk sinnvollerweise informell, aktiv, regelmässig, sporadisch, institutionell oder sonstwie geartet sein soll.

I. Grundlegende Aufgabenbereiche

Eine Vernetzung der Schuldnerberatung muß zwei grundlegende Bereiche betreffen. Der eine ist der Bereich der fachlichen Entwicklung und des Austausches und der andere ist der Bereich der fachpolitischen Aktivität, also der Einflußnahme auf das politische Meinungsbild und schließlich auf die Gesetzgebung. Beide Bereiche können von allen Ebenen der Vernetzung (kommunal, regional, Landesebene und Bundesebene) bearbeitet werden, wobei natürlich unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden müssen.

II. Überverbandlichkeit, Offenheit

Sinn der Vernetzung ist ein verbandsübergreifender fachlicher Austausch für die Kolleginnen und Kollegen der verschiedenen Träger und ebenso überverbandlich eine Zusam-

menarbeit in sozialpolitischen Angelegenheiten. Ein Netzwerk muß allen Interessierten offenstehen, und zwar sowohl Einzelmitgliedern (natürliche Personen) als auch Organisationen (juristische Personen).

Der Zugang zu dem Netzwerk und seinen Organen und Gremien muß prinzipiell jedem möglich sein. Vor allem bei der Neugründung eines Netzwerkes ist es wichtig, daß die Beteiligung und Gestaltungsmöglichkeiten offen sind, keine Vorbestimmungen erfolgen und weder Personen noch Verbände ausgegrenzt werden. Dies wird am besten durch einen öffentlichen Aufruf zur Vorbereitung bzw. Gründung eines Netzwerkes gewährleistet.

Bereits bestehende Organisationen, die sich zusätzlich der Netzwerkaufgabe zuwenden wollen, sind insofern kaum geeignet, da sie ihre Strukturen bereits gebildet haben.

Offenheit bedeutet schließlich auch, denjenigen einen informellen Zugang zu ermöglichen, die sich zwar nicht für eine Mitgliedschaft entscheiden aber dennoch mitarbeiten wollen.

III. Aufgaben im einzelnen

Die nachfolgende Aufzählung von Aufgaben geht von einem allgemeinen, überverbandlichem Netzwerk aus, das für einen größeren Raum (z.B. Bundesland, BRD) tätig ist. Die Bundesarbeitsgemeinschaft und die Landesarbeitsgemeinschaften stellen solche Netzwerke dar. Ich habe die Aufzählung unterteilt in die generellen Aufgaben (bzw. Arbeitsmethoden) und in die speziellen Themen, mit denen sich ein Netzwerk befassen sollte.

Aufgaben:

- Koordination
- Information
- Dokumentation
- Publikation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einflußnahme
- Statistik
- Entwicklung
- Fortbildung
- Service, Beratung
- Arbeitshilfen, Software
- Qualitätssicherung/Standards

Themen:

- Beratungsmethoden
- Konzeptionen
- Organisationsfragen
- Finanzierung
- Sozialrecht
- Zivilrecht
- Marktbeobachtung
(Praxis der FDL-Anbieter, FDL-Vermittler, Inkassounternehmen etc.)

Ein Anspruch auf Vollständigkeit erhebe ich mit diesen Aufzählungen nicht.

IV. Struktur/Ebenen

Ein überverbandliches Netzwerk, das die oben aufgezählten Aufgaben erfüllt, sollte zweckmäßigerweise für einen räumlich bestimmten Einzugsbereich tätig sein, wobei sich zur Strukturierung der Ebenen das föderale System anbietet, also ein Netzwerk für das Bundesgebiet und Netzwerke für die Bundesländer. Eine sinnvolle Struktur ist durch

- regionale Arbeitskreise für Regionen (oder größere Städte)
 - die Landesarbeitsgemeinschaften für Bundesländer
 - die Bundesarbeitsgemeinschaft für das Bundesgebiet
- gegeben.

V. Aufgabenverteilung

Auch die Aufgabenverteilung – soweit sie sozialpolitische und rechtliche Fragen betrifft – kann sich nach der Zuständigkeitsregelung zwischen Bund und Ländern orientieren.

In anderen Bereichen z.B. in der Fortbildung kommt es auf den Bedarf bzw. den Nachfrageumfang und die Leistungsfähigkeit des Netzwerkes an. Fortbildung findet natürlich schon im Rahmen von regionalen Arbeitskreisen statt. Das umfassende Spektrum eines kompletten Fortbildungsprogramms wird allerdings weder von einem Arbeitskreis angeboten werden können, noch wird in dessen Einzugsbereich mit einem angemessenen Nachfrageumfang zu rechnen sein. Dazu bedarf es eben einer größeren Institution.

Bei Aufgaben, wie z.B. der Prävention, der Öffentlichkeitsarbeit und anderem ist es sinnvoll, daß sich alle Ebenen engagieren, wobei es in solchen Fällen auf einen guten Informationsaustausch zwischen den Netzwerken ankommt, damit alle an den Ergebnissen partizipieren können.

VI. Zusammenarbeit der verschiedenen Netzwerke/Verhältnis untereinander

Innerhalb des Netzwerkes ist jeder für die Erlangung und Verteilung/Weitergabe von Informationen zuständig, der »Zentrale« obliegt insbesondere die gleichmäßige und weitestgehende Verbreitung der Informationen. Nach diesem Muster sollte auch die Zusammenarbeit zwischen den Netzwerken der verschiedenen Ebenen stattfinden. Verbindliche Absprachen dazu fördern die Qualität und Effizienz der Arbeit. Damit muß auch das Verhältnis der verschiedenen Netzwerk-Ebenen untereinander geklärt werden. Durch die föderalistisch orientierte Struktur ergibt sich eine Hierarchie der Ebenen, mit entsprechenden Auswirkungen auf das Verhältnis untereinander. Dies bedeutet keineswegs einen Verlust an Autonomie der einzelnen Netzwerke, aber doch eine geordnete sachbezogene Aufgaben- und Funktionsteilung.

VII. Akzeptanz der Netzwerke

Eine selbstverständliche aber dennoch erwähnenswerte Grundvoraussetzung für das Funktionieren eines Netzwerkes ist eine allgemeine Akzeptanz. Im konkreten Fall der BAG-SB ist sie zwar inzwischen beachtlich gewachsen, aber

auch heute gibt es noch Vorbehalte, die aber möglicherweise je einem anderen autonomen Netzwerk ebenso entgegengebracht würden. Diese Vorbehalte haben auch etwas mit dem Konkurrenzverhältnis zu tun. Daher mache ich hier einen kleinen Exkurs zum Problembereich der Konkurrenzen.

Exkurs zum Problembereich der Konkurrenzen

Zunächst mal ist eine Konkurrenz nicht automatisch etwas Böses. Es kommt ganz auf den Einzelfall an. »Konkurrenz belebt das Geschäft« sagt der Volksmund und hat damit auch recht – jedenfalls solange es sich nicht um einen »Verdrängungswettbewerb« handelt, der bekanntlich mehr Schaden anrichtet als er gut tut.

Ausgiebige Konkurrenz von Netzwerken gibt es sowohl im politischen Aktionsfeld als auch im Dienstleistungsbereich – Netzwerke sind ja auch »Dienstleister«. Im Dienstleistungsbereich wird es sich früher oder später von selbst regeln, in der politischen Betätigung ist Einzelaktionismus allerdings strategisch unklug, weil damit u.U. ein chaotisches Bild nach außen geliefert und dem politischen Gegner die eigene Schwäche geradezu vor Augen geführt wird. Vor dem Hintergrund knapper personeller und finanzieller Ressourcen ist ein Wettbewerb der Profilierungsgelüste obendrein viel zu energieraubend.

Plastische Beispiele aus neuerer Zeit bietet die Aktion »Recht auf ein Girokonto«. Die BAG-SB, die diese Aktion zentral koordiniert, fragt den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg nach den Kosten der Postbarüberweisungen für Arbeitslose ohne Girokonto. Dort aber liegt bereits eine Anfrage des Fördervereins Schuldnerberatung im Lande Bremen (FSB) vor. Im Büro von Herrn Jagoda ist man über zwei gleichartigen Anfragen irritiert und registriert, daß die eine von der anderen ganz offenbar nichts weiß. Das zweite Beispiel liefert die Schuldnerberatung der Stadt Frankfurt, die sich – nachdem die BAG-SB bereits mit dem Postminister korrespondiert hat – direkt an die Generaldirektion der Postbank in Bonn wendet. Immerhin wird die BAG-SB in diesem Fall nachträglich durch Übersendung des Antwortschreibens informiert.

Solche Aktionen müssen einfach bundesweit durch die BAG-SB koordiniert sein, wenn man das Bild von politisch gebündelten Kräften und klaren Arbeitsstrukturen erzeugen will.

Politisch unklug war auch die AgV, die kurz vor Toresschluß aus der gemeinsamen Aktion für das Recht auf ein Girokonto ausscherete, um mit einer fragwürdigen Strategie an allen vorbeizupreschen. Eine Presseerklärung der AgV genau eine Woche vor der abgestimmten Sperrfrist fällt nicht nur den Journalisten, sondern auch den Politikern auf, wobei die Gutmeinenden lediglich fragen: »Muß das sein?«

Konkurrenz gibt es naturgemäß auch im Verhältnis zwischen dem Netzwerk und den Verbänden. Dies zeigt sich u.a. durch den Aufbau von verbandsinternen Netzwerken speziell für den Fachbereich Schuldnerberatung. Man muß aber akzeptieren, daß Verbände ohnehin selbst Netzwerke sind und daß ein Aufbau interner Netzwerke absolut legitim ist. Entschei-

dend ist aber die Frage wie kooperieren (oder konkurrieren) diese internen Netzwerke mit einem überverbandlichen Netzwerk, arbeiten sie mit und stellen sie ihre Ergebnisse auch zur Verfügung?

VIII. »Prinzip« Arbeitsgemeinschaft/Working Pool«

Auch dieses Prinzip erscheint mir selbst als banale Selbstverständlichkeit, obwohl es sich den neueren Kolleginnen und Kollegen nicht unbedingt weitervermittelt hat. Man muß einfach den Begriff »Arbeitsgemeinschaft« wörtlich nehmen. Die Engländer sagen »working pool«. Aus einem Pool kann man nur etwas herausnehmen, wenn vorher (und immer wieder) etwas hineingetan wurde. Das »Ergebnis« einer Arbeitsgemeinschaft produziert die Gemeinschaft, einige mehr, andere weniger. Eventuelle Unzufriedenheit muß jeder an sich selbst adressieren.

Man muß auch was herdeben können. Das fällt manchem schwer, aber es geht nicht ohne dem.

IX. Prinzip »Demokratie«

Auch das Prinzip »Demokratie« ist eine Selbstverständlichkeit. Wer nicht mitbestimmen kann, ist logischerweise unproduktiv.

X. Institution/Organisationsapparat

Die Größe einer Institution bzw. eines Apparates sollte sich unbedingt nach sachlichen Kriterien, d.h. nach der Aufgabenbestimmung und dem dafür notwendigem Aufwand bestimmen. Natürlich kann niemand einen Apparat aufbauen, wenn die finanziellen Mittel fehlen, andersherum sind aber möglicherweise vorhandene oder erreichbare Finanzmittel kein Maßstab für die Größe einer Institution bzw. ihres Apparates. So wird es in der Vernetzung von Schuldnerberatung immer auch Institutionen ohne Profi-Apparat geben, z.B. die regionalen Arbeitskreise und für eine Weile auch noch die Landesarbeitsgemeinschaften. Bei letzteren ergibt sich aber bereits heute der Bedarf für einen kleinen Grundapparat, z.B. in Form einer Koordinatorenstelle.

Für die bundesweite Vernetzung halte ich einen institutionellen Apparat für erforderlich, der in der Lage ist. Kommunikationsströme regelmäßig zu verarbeiten, Fortbildungen

anzubieten, Materialien zu produzieren und politisch aktiv zu arbeiten.

XI. Internationale Zusammenarbeit

Der Europäische Markt verlangt den Blick über die Landesgrenzen hinaus. Auch im europäischen Raum ist ohne Zweifel eine Vernetzung erforderlich. In der Hierarchie der Ebene würde ein Netzwerk für Europa natürlich an erster Stelle rangieren. Allerdings ist der Nährwert für die Beratungspraxis noch sehr unkonkret. Hier geht es zur Zeit mehr um die Beobachtung der trotz Harmonisierung unterschiedlichen Rechtsentwicklung sowie der Entwicklung der Grobstrukturen der Beratungspraxis. Die Frage ist, ob die internationale Zusammenarbeit in absehbarer Zeit einen eigenen Institutsapparat erfordert oder besser durch konkrete Aufträge an ohnehin auf diesem Sektor tätige Forschungseinrichtungen (z.B. das IFF) und gelegentliche, von nationalen Netzwerken oder eben diesen Forschungseinrichtungen organisierte Konferenzen erledigt werden kann. Ich tendiere eindeutig zu letzterem.

XII. Bündelung der Kräfte

Für das Schlußlicht meiner Thesen gilt »last but not least«. Zu den Anfängen der Schuldnerberatung war viel von Gegenmacht die Rede, eine Vokabel, die man von Verbraucherschützern kennt. Ich nehme dies nach wie vor sehr ernst und freue mich über alle Gleichgesinnten. Die Kräfte zu bündeln heißt, sich im Einzelfall auch mal zurücknehmen zu können. Wichtiges zu tun, ohne sich wichtigzutun. Es heißt auch, in politischen Strukturen zu denken. Die Gegenseite, also die Kreditwirtschaft weist immer wieder daraufhin, daß sie selbst ein ziemlich heterogener und unsolidarischer Haufen ist. Stimmt auch, wenn man an die Wettbewerbssituation der FDL-Anbieter denkt. Stimmt aber ganz und gar nicht, wenn man an ihr gemeinsames Interesse am Profit denkt. Da ist sich die »Gegenseite« in der Bonner Lobby einig. Und wenn wir von Gegenmacht reden und dies auch eine Funktion des Netzwerkes sein soll, müssen wir auch einig sein, um unsere viel geringeren Kräfte zu bündeln. Diese Einigkeit müssen wir für uns als profitabel definieren.

• ■■■ • ■■■

j *Ziti >tote...*

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos
• + unverbindlich.

• Das Jahresabo kostet 56 DM incl. Versand.
L

• ■■■ • ■■■ • ■■■ • ■■■

Schuldnerverzeichnis - Schuldenpranger?!

von Karin Bauer, Hamburg

Überschuldet zu sein heißt, daß man Eidesstattliche Versicherungen über die Zahlungsunfähigkeit abgibt. in Schuldnerverzeichnissen, die »jedermann« zugänglich sind, geführt wird und bei der SCHUFA einen Platz erhält. Darüberhinaus ist man der erbarmungslosen Jagd der Gläubiger ausgesetzt. Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Inkassobüros gehören zum Alltag verschuldeter Haushalte.

Das Informationsbedürfnis der Gläubiger ist enorm, denn je mehr Informationen ein Gläubiger über einen Schuldner hat, umso erfolgreicher gestaltet sich die Eintreibung der Schulden. Je phantasievoller das Zwangsvollstreckungsverfahren geführt wird, umso größer der Erfolg.

So ließ z.B. eine Agentur in Berlin säumige Schuldner im Auftrage von Gläubigern so lange von einem schwarz gekleideten Mann verfolgen, bis sie zahlten. Eine andere Agentur vermietet den sog. »Schuldenhoppel«, einen im Hasenkostüm verkleideten Menschen, der den Schuldnern hinterher hoppelt, um sie zu veranlassen, rückständige Zahlungen an den Gläubiger zu leisten. Vor allem aber häufen sich die Klagen über die Methoden der Inkassobüros, die häufig den Rahmen des Zulässigen überschreiten. Sie versuchen mit halb- bzw. illegalen Druckmitteln mehr zu erreichen, als es Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zulassen würden; massiver Druck von Hausbesuchen, breitschultrige Männer im Türrahmen, moralische Briefe, Befragung der Nachbarn, Nachfragen am Arbeitsplatz, Vereinen und Stammkneipen, Belästigung von Arbeitgebern. Dem Gläubiger ist jedes Mittel recht, an die für ihn notwendigen Mittel zu kommen, sogar dann, wenn die Mittel in die verfassungsmäßig geschützten Rechte des Schuldners eingreifen, wie z.B. in das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art.13 GG, in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie in das informationelle Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 GG i. V.m. Art.1 Abs GG.

Sind alle Versuche des Gläubigers, die Schulden einzutreiben, fehlgeschlagen, bleibt ihm noch ein letztes hartes Mittel; er stellt einen Antrag auf Abgabe der »Eidesstattlichen Versicherung« (EV). Wer den »Offenbarungseid«, wie er früher genannt wurde, beim Amtsgericht abgibt, füllt zunächst ein Vermögensverzeichnis aus. Darin sind alle relevanten Angaben aufzuführen, wie Angaben über Besitz, Arbeitgeber, Bankverbindungen. kurz – der Schuldner muß seinen ganzen finanziellen Hintergrund offenbaren, und im Anschluß daran erklärt er an »Eides Statt«, daß seine Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Das Schuldnerverzeichnis

Die Amtsgerichte führen nach § 915 Zivilprozeßordnung (ZPO) ein Schuldnerverzeichnis, in das alle Personen eingetragen werden, welche die Eidesstattliche Versicherung abgegeben haben, gegen die wegen der Nichtabgabe der Eidesstattlichen Versicherung Haft angeordnet oder eine

Haft von mindestens sechs Monaten Dauer vollstreckt worden ist. Auf Antrag und ohne Nachweis eines Interesses erhält nach § 915 Abs.3 ZPO jedermann Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (SV). Private dürfen grundsätzlich Eintragungen des SV sammeln und weitergehen (BGH NJW 1978,2151; OLG München NJW 1982, 244,245).

Nach einer Mitteilung der KSV GmbH, Wiesbaden, vom April 1991 (die KSV ist eine Tochter der SCHUFA) sind in Schuldnerverzeichnissen rund 1,9 Millionen Personen mit rund 3,1 Millionen Negativdaten erfaßt.

Dies sind Daten, die bei den Betroffenen mit staatlichen Zwangsmaßnahmen erhoben und bundesweit von Privaten genutzt werden. Dem Mißbrauch ist Tür und Tor geöffnet, denn all diejenigen, die wirtschaftliche Verluste befürchten, konzentrieren sich auf das öffentliche Register. Verbreitung lindern die Informationen aus dem SV durch die direkte Einsichtnahme von jedermann sowie über die Industrie- und Handelskammern. Diese erhalten Abdrucke aus dem SV, die sie in Form von Schuldnerlisten ihren Mitgliedern regelmäßig zur Verfügung stellen und so auch »Nichtmitglieder« und »Interessierte« erreichen. Desweiteren erhalten bundesweit private Firmen die Möglichkeit der Erteilung und Entnahme von Abschriften und Auszügen aus dem SV. Diese Schuldnerlisten werden u.a. zum Aufbau eines bundesweiten automatisierten Schuldnerregisters genutzt und zum Zwecke der Führung von Auskunftsbetrieben (Creditreform, Schimmelpfennig, Bürgel etc.).

Wem dient eigentlich das Schuldnerverzeichnis?

Nach höchstichterlicher Rechtsprechung und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dient das SV öffentlichen Interessen, vor allem dem Schutz des Geschäftsverkehrs vor unzuverlässigen Schuldnern. Durch die Eidesstattliche Versicherung hat der Gläubiger das Mittel, sich über das gesamte verwertbare Vermögen des Schuldners zu informieren, da der Schuldner persönlich sein Vermögen genau angeben und die Richtigkeit an Eides Statt versichern muß (§§ 807 Abs.2, 478 ZPO). Der Schuldner verliert seine Kreditwürdigkeit und den Schutz vor unzulässiger Weitergabe seiner persönlichen Daten. Die Aufnahme in das SV mit seinen unangenehmen Folgen soll den Schuldner bestärken, seine Forderungen umgehend zu begleichen, auch wenn dies z.B. aufgrund des geringen Einkommens unmöglich ist. Der Hinweis auf Löschung nach Befriedigung des Gläubigers soll für den Schuldner ein ganz besonderer Anreiz sein, seine Schuld zu begleichen. So meinte das OLG München am 13.10.1981: Die »Vergünstigung der Löschung nach Befriedigung des Gläubigers soll ein besonderer Anreiz für den Schuldner sein, trotz fruchtloser Pfändung seine Schuld zu zahlen ... Zur Verstärkung dieses Anreizes gestattet der Gesetzgeber jedermann die Einsicht in das Verzeichnis, ohne

daß ein berechtigtes Interesse hierfür dargetan werden muß.« Der Gesetzgeber versucht mit seiner »schuldnerfreundlichen« Argumentation deutlich zu machen, daß das SV zwar dem Schutz der Allgemeinheit dient, vor allem aber den Schutz und die Interessen des Schuldners berücksichtigt. Sollten sich dennoch Interessenkonflikte ergeben, müßten beide Positionen im Einzelfall sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Betrachtet man allerdings die für den Schuldner hinzunehmenden rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile – er wird für die nächsten drei Jahre in die »schwarze Liste« des Amtsgerichts aufgenommen, keine Kreditwürdigkeit, nur noch Bargeschäfte, keine Bankverbindung, Arbeitsplatzverlust, keine Einstellungen – so ist klar, daß das SV überwiegend dem Schutz vor dem Schuldner, als dem Schutz des Schuldners dient.

Das Schuldnerverzeichnis im Wandel

Ausgelöst durch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, S. 1) hat eine langjährige Diskussion um die Neufassung des § 915 ZPO eingesetzt.

Die vom Bundesminister der Justiz vorgelegten Entwürfe aus den Jahren 1985, 1987 und 1989 waren bei den öffentlichen Datenschützern auf breite Ablehnung gestoßen. Ihre Kritik – die geltenden Vorschriften seien wenig präzise, teilweise fehle ihnen Rechtsnormqualität, sie berücksichtigten nicht die neuere Rechtsprechung zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und außerdem sei das Hauptproblem der Weitergabe von Schuldnerlisten an eine Vielzahl von öffentlichen Stellen und privaten Firmen nicht befriedigend gelöst – führte im Ergebnis zu der Novellierung des § 915 ZPO.

Am 5.3.1991 legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vor mit dem Ziel, »die seit 1953 im wesentlichen unveränderten Vorschriften über die SV (§ 915 ZPO, § 107 Abs. 2 KO) unter Berücksichtigung der neueren Entwicklung im Recht des Datenschutzes und namentlich der Entscheidung des BVerfG vom 15.12.1983 zum Volkszählungsgesetz auf eine neue, gesicherte und dem Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung entsprechende Grundlage zu stellen.« Darüberhinaus sollten die berechtigten Interessen der Wirtschaft »am Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs« in den Vordergrund der Zielvorgaben gestellt werden (BT-Drucksache 12/ 193 vom 5.3. 1991).

Mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften über das SV vom 15.7.1994 (BGBl. I S.1566) wurden neue Rechtsgrundlagen geschaffen, die »den neueren Anforderungen an die Bedürfnisse des Datenschutzes und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung« gerecht werden sollen. Darüberhinaus sollen die neuen Regelungen über Löschungsvorschriften, Verwertungsverbote bei der Beendigung des laufenden Bezuges von Abdrucken sowie ein besonderes Bewilligungsverfahren und Verwertungsbeschränkungen für die Bezieher von Listen eine mißbräuchliche Verwendung von Daten verhindern (BT-Dr. 12/69 I 4 S.1).

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das BVerfG hat mit Beschluß vom 25.7.1988 eindeutig festgelegt, daß die Eintragung und Veröffentlichung im SV im

11) Informationsinteresse möglicher Geschäftspartner stünde. Es soll das Kreditwesen und den soliden Geschäftsverkehr insgesamt vor unzuverlässigen Schuldnern warnen und für die Zukunft bewahren. Der Schuldner habe, so die Begründung, die Eintragungen und die damit notwendigerweise verbundenen Konsequenzen zu tragen. Ein rechtlich geordneter, ziel- und zweckgebundener Informationsfluß innerhalb des ökonomischen Prozesses diene dem Schutz aller Marktteilnehmer und damit einem überwiegenden Allgemeininteresse. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung könne im Wirtschaftsleben nicht schrankenlos gewährt werden, sondern müsse im Einzelfall dem übergeordneten Allgemeininteresse untergeordnet werden.

Auch der BGH betont ausdrücklich, (BGH VersR 88,38), daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zwar beachtet werden muß, aber im Interesse der Allgemeinheit zurückzutreten hat. Das BDSG sei nachrangig zu beachten. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei zwar »stets zu beachten«, aber nicht »stets geeignet«, die Einsicht z.B. einer Auskunft zu versagen, denn der Schutz vor unzuverlässigen Schuldnern, der dem öffentlichen Interesse dient, könne keineswegs als nachrangig gegenüber dem Schutz der einzelnen Personen vor Entdeckung ihrer finanziellen Lage bewertet werden, jedenfalls nicht zwecks Klärung ihrer Kreditwürdigkeit« (siehe auch Ehmann CR 89, 49). Das OLG Frankfurt (Beschl. v.1.9.1987 – in NJW 1988, 423f) schließt sich den Entscheidungen an. Es erkennt das Recht auf »informationelle Selbstbestimmung«, betont aber nachdrücklich, daß dieses Recht nicht schrankenlos gewährleistet werde. Der einzelne habe nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneingeschränkten Herrschaft über seine »Daten«, es sei vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information stelle ein Abbild sozialer Realität dar, die nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden könne. Das GG habe die Spannung Individuum-Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsverbundenheit der Person entschieden, insofern müsse der einzelne Einschränkungen seines Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen.

Auswirkungen

Die Rechtsprechung sowie das Informationsbedürfnis des Gläubigers kollidiert zwangsläufig mit dem Gedanken des Datenschutzes. Aus diesem Grunde wiesen die Datenschützer immer wieder auf die Gefahren hin, die von einem SV ausgehen und forderten seit längeren Jahren die Rechtsgrundlagen für die Erteilung von Auskünften und Abschriften aus dem SV zu ändern (vgl. 10. TB BIT) 1987). Bei den Landesdatenschutzbeauftragten häufen sich die Beschwerden betroffener Schuldner über mißbräuchlich verwendete Daten aus dem SV, wie zwei Fälle beispielhaft zeigen:

– Sog. Finanzmakler haben SV über die Industrie- und Handelskammer (11-IK) bezogen und die betroffenen Schuldner mit psychologisch geschickten Werbebrieffen zum Abschluß von neuen Kreditverträgen zu ermuntern versucht. Es wurden aber keine Kreditverträge geschlossen, sondern zur

angeblichen Vorbereitung einer Kreditvergabe Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt und Unfall- und Lebensversicherungen vermittelt (12.TB LID Rheinland-Pfalz S.37) – Kredithaie haben Schuldner über IHK-Schuldnerlisten ausfindig gemacht und noch tiefer in Schulden gestürzt (11.TB LID Bayern S.24).

In den Schuldnerberatungsstellen häufen sich Beschwerden über Kreditinstitute, die »ihre« Kunden überwiegend in Obdachloseneinrichtungen suchen (Bargeld sofort, keine SCHUFA Auskunft).

Wenn man bedenkt, daß allein in Rheinland-Pfalz ca. vier- bis fünfhundert Auskünfte aus dem SV gegeben werden, wobei etwa die Hälfte an private Gläubiger gerichtet sind und die andere Hälfte Auskünfte an die Ausländerbehörde oder sonstige kommunale Stellen betrifft (Drs. 12/800 S.38), kann man sich das Maß der Mißbrauchsgefahr vorstellen.

Was wird sich ändern?

Die Gesetzesänderung verspricht eine stärkere Berücksichtigung schutzwürdiger Belange von Betroffenen durch folgende Regelungen:

- Eingrenzung der Zwecke, für die personenbezogene Informationen aus dem SV verwendet werden dürfen (§ 915 Abs.2 ZPO)
- Verpflichtung, die Abdrucke in Dateien zu verarbeiten sowie Verwertungsverbote bei Beendigung des laufenden Bezuges und präzise Löschungspflichten, um die Aktualität und Richtigkeit der gespeicherten Daten zu gewährleisten (§ 915 d Abs.1 S.2.3. Abs.2, 915 h ZPO) ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der Daten (§ 915 d Abs.3 ZPO) Befugnis zum Bezug von Listen über Eintragungen im SV nur auf Grund besonderer Bewilligung und Dateipflicht sowie präzise Verwendungsbeschränkung bei den aus den Listen erlangten Informationen (§ 915 g ZPO).

Datenschutzrechtliche Kontrolle bleibt unentbehrlich

Die Neufassung des § 915 ZPO enthält zwar ein Problembewußtsein für datenschutzrechtliche Belange des Einzelnen.

schützt aber nicht ausreichend vor weiterer mißbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten. Nennenswert sind die Zweckbindungsvorschriften in § 915 Abs.2 ZPO und die Lösungsregelungen in §§ 915 a, 915 b Abs.2, 915 g Abs.2 ZPO: die Bezieher haben die Listen in einer Datei zu verarbeiten und sicherzustellen, daß die Daten stets geordnet und ohne weiteres rechtzeitig gelöscht werden können, bei der Erteilung von Auskünften muß der Zweck dargelegt werden. Das Hauptproblem aber, die Weitergabe von Listen und Abdrucke (§ 915 e ZPO) ist nach wie vor nicht befriedigend gelöst. § 915 e Abs.I Buchst.b ZPO bestimmt jt.t.tzt ausdrücklich, daß Abdrucke aus dem SV zur Errichtung und Führung zentraler bundesweiter oder regionaler SV erteilt werden. Solche Abdrucke erhalten die IHK sowie private Unternehmer und sonstige Antragsteller mit besonderem berechtigtem Interesse. Aus diesen Abdrucken können die Empfänger wiederum Listen fertigen und sie Dritten »zum laufenden Bezug« überlassen (vgl. Prof. F. Lappe, Das neue Schuldnerverzeichnis. in NJW 1994, S. 3067). Eine effektive Kontrolle der Einhaltung von Datenschutzvorschriften kann durch die Streuwirkung nicht mehr gewährleistet werden. Die Datenschutzbehörden werden aufgrund ihrer personellen Unterbesetzung nicht in der Lage sein, die ihnen vom Gesetz eingeräumte Kontrollaufsicht zu gewährleisten.

Im Ergebnis bleibt aber festzuhalten, daß all diejenigen, die ihre Hoffnung auf stärkere datenschutzrechtlicher Kontrolle gesetzt haben, enttäuscht werden. Sie verkennen nämlich, daß das SV nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ein überwiegendes öffentliches Interesse erfüllt. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Schuldners findet an diesem überwiegenden öffentlichem Interesse seine verfassungsrechtliche Grenze.

Im Interesse des Grundrechts müssen aber die Datenschützer ihre Bemühungen, Verbesserungen zu erzielen, fortsetzen und ihre Kontrollfunktion verstärkt wahrnehmen. Nur so kann sichergestellt werden, daß die vom Gesetzgeber gewollte Einbindung des Datenschutzes in den neuen gesetzlichen Regelungen eine Umsetzung erfährt.

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) Praxis der Kreditinstitute bei Bankgeschäften mit Minderjährigen

Aufgrund starker Kritik betreffend die Geschäftsgebaren einiger Kreditinstitute gegenüber Minderjährigen durch die Verbraucherzentrale Nordrhein Westfalen, hat das Bundesaufsichtsamt den ZKA zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Im folgenden ist die Stellungnahme im Wortlaut wiedergegeben, entnommen aus dem Informationsdienst des Bundesverbands deutscher Banken e.V. in Köln:

»Die Neukundengewinnung bei der nachwachsenden Generation hat für die Kreditinstitute besondere Bedeutung. Deshalb unternehmen die Kreditinstitute eine Reihe von Marketingaktivitäten, um bei den Jugendlichen das Interesse an modernen Bankdienstleistungen zu wecken und sie als Kunden zu gewinnen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen haben die Jugendlichen ein reges Interesse, die ihnen zur

Verfügung stehenden Produkte kennenzulernen und zu nutzen. Dieses »learning by doing« ermöglicht einerseits in der *Regel* die Heranführung an den verantwortungsvollen Umgang mit Geld; es vermittelt zudem Einblicke in die praktischen Zusammenhänge und Abläufe des Geldkreislaufs. In einer Zeit, in der häufig die Trennung von Theorie und Praxis, insbesondere von der Wirtschaft moniert wird, kann es grundsätzlich nur förderlich sein, wenn jungen Leuten frühzeitig die Möglichkeit gegeben wird, »aktiv« am Geschehen teilzunehmen. Es besteht Einvernehmen bei den kreditwirtschaftlichen Verbänden und deren angeschlossenen Kreditinstituten, daß jedoch der Schutz und die Rechte des Jugendlichen in jeder Hinsicht gewahrt bleiben müssen. Wir nehmen daher Ihre Anfrage sehr ernst, zumal die Kreditwirtschaft die Verantwortung erkennt, die ihr im Kontext gewandelter Wertevorstellungen der Gesellschaft zukommt.

1. Kontoeröffnung

Grundlage einer jeden Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde ist die Kontoeröffnung. Nach § 107 BGB ist eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter hierzu nicht erforderlich, wenn der Minderjährige durch die Kontoeröffnung nur rechtliche Vorteile erlangt. Durch die vertragsgemäße Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Tatsache, daß nicht alle Verfügungsmöglichkeiten nur Vorteile mit sich bringen, ist eine Zustimmung der Eltern bei der Kontoeröffnung notwendig. Sofern Kreditinstitute hierauf verzichten, sind die von Minderjährigen getätigten Geschäfte grundsätzlich schwebend unwirksam. Die Erkenntnis, daß die Jugendlichen heutzutage bereits recht früh ein ausgeprägtes Streben nach Selbständigkeit/Eigenständigkeit haben und ernst genommen werden wollen, hat dazu geführt, daß einige wenige Kreditinstitute bei der Kontoeröffnung von Jugendlichen auf die Zustimmung der Eltern verzichten. Diese Vorgehensweise soll dem Jugendlichen signalisieren, daß er für das Kreditinstitut ein »vollwertiger« Geschäftspartner ist. Die geschäftspolitische Grundentscheidung einzelner Kreditinstitute, keine Zustimmung der Eltern einzuholen, hat zwar in der Vergangenheit zu keinen nennenswerten Problemen geführt, insbesondere sind Beschwerden der Erziehungsberechtigten nicht gegenüber den Kreditinstituten geäußert worden. Jedoch darf nicht verkannt werden, daß viele Jugendliche ihr Handeln – aufgrund fehlender Lebenserfahrung – noch nicht überblicken und daher diese Vorgehensweise auch dazu führen kann, daß Einzelgeschäfte des Jugendlichen innerhalb der Kontoführung gegen den Willen der Eltern vorgenommen werden. Die kreditwirtschaftlichen Verbände werden ihre Institute dahingehend informieren und auffordern, zukünftig grundsätzlich die Zustimmung der Eltern einzuholen, um den rechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Teilweise ist dies bereits geschehen.

Die in der Presseberichterstattung zu findende Behauptung, die Institute verzichteten auf die Unterschrift der Eltern, ist

für den ganz überwiegenden Teil der Kreditwirtschaft nicht zutreffend. Unsere Erhebungen haben ergeben, daß schon bisher in den allermeisten Fällen bei der Girokontoeröffnung die Zustimmung der Eltern verlangt wird. Die zur Verfügung stehenden Formularvordrucke enthalten entsprechend auszufüllende Textfelder.

2. Generallermächtigung

Nach § 107 BGB besteht die Möglichkeit der vorherigen Einwilligung, die auch eine Vielzahl von Geschäften erfassen kann. Soweit Kreditinstitute diese Gestaltungsmöglichkeit überhaupt wahrnehmen, kann von einer Generallermächtigung keineswegs gesprochen werden.

In diesen Fällen führt ein solcher Generalkonsens nicht zur faktischen Erweiterung der Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, denn die besonders riskanten Geschäfte, zu denen die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, bleiben den Jugendlichen grundsätzlich verschlossen. Weiter sehen die uns bekannten Vordrucke – insbesondere die mit Unterstützung der Verbände entwickelten – in der Regel keine Genehmigung von Geschäften vor, die in der Vergangenheit abgeschlossen wurden. Vielmehr wird lediglich vereinbart, ob über das Konto bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter oder daneben auch der Minderjährige selbst Verfügungsberechtigt sein sollen. Soweit dagegen gelegentlich auch mit Genehmigungen von Geschäften gearbeitet wird, die in der Vergangenheit abgeschlossen wurden, werden die gesetzlichen Vertreter auf diesen Tatbestand gesondert angesprochen und – soweit möglich – eine gesonderte Genehmigung hierfür eingeholt. Die Verfügungsbefugnis des Minderjährigen kann im übrigen jederzeit widerrufen werden – auch durch nur einen der gesetzlichen Vertreter. Die Zugriffsmöglichkeit auf das Konto wird demgemäß nicht von der Bank vorgegeben, sondern ist im Einzelfall von den Eltern festzulegen. Zudem ist in den Kontoeröffnungsunterlagen vorgesehen, daß sich die Erziehungsberechtigten die Kontoführungsunterlagen des Minderjährigen an ihre eigene Anschrift senden lassen können, so daß die Eltern auch nach erteilter Zustimmung – sofern sie dies wünschen – über die Rechtsgeschäfte des Minderjährigen unterrichtet werden. Dies versetzt sie in die Lage, gegebenenfalls rechtzeitig von der jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit Gebrauch zu machen, sofern sie der Auffassung sind, es sei aus pädagogischen Gründen sinnvoll, die dem Jugendlichen eingeräumte Freiheit wieder zu beschränken.

Ließe man die gesetzlich gegebene Möglichkeit einer vorherigen Zustimmung gänzlich außer acht, müßte jedes Einzelgeschäft des Jugendlichen von den Erziehungsberechtigten genehmigt werden. Dies läßt ein Einüben eigenverantwortungsvollen Umgangs mit Geld nicht zu und dürfte die Führung eines »eigenen« Girokontos des Jugendlichen in der Sache unmöglich machen. Es gibt auch sicherlich anerken-

nungswerte Fallkonstellationen, bei denen ein Minderjähriger über sein Guthaben – und nur um dieses geht es – allein verfügungsbefugt sein soll. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Auszubildender über laufende Einkünfte verfügt und diese eigenständig disponieren soll.

3. Kredite an Jugendliche

Bei den von Ihnen angesprochenen Kreditgewährungen an Minderjährige dürfte es sich nach unseren Erhebungen um einige wenige Einzelfälle handeln, die es nicht erlauben, als repräsentatives Verhalten des gesamten Kreditgewerbes angesehen zu werden. Wir stimmen Ihrer Ansicht zu, daß die rechtswirksame Gewährung von Krediten an Minderjährige sowohl der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als auch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, ist das Rechtsgeschäft demnach schwebend unwirksam, aber deshalb nicht zwangsläufig rechtswidrig.

Um den Jugendlichen von vornherein an das SB-banking heranzuführen, händigen die Kreditinstitute teilweise Kundenkarten aus. Die Kundenkarten sind in der Regel so codiert, daß Verfügungen an institutseigenen Geldautomaten möglich sind und nur im Rahmen des auf dem Konto befindlichen Guthabens eingesetzt werden können. Bei einigen Kreditinstituten bestehen zur Zeit allerdings noch technische Restriktionen, so daß kurz getätigte Überweisungen oder Barabhebungen an der Kasse bei einer Verfügung am Geldautomaten nicht sofort berücksichtigt werden und somit eine Überziehung des Kontos eintreten kann. Allerdings ist vielfach im Rahmen der Kontoeröffnung festgehalten, daß Minderjährigenkonten nur auf Guthabenbasis geführt werden. Die Ausnutzung derzeit teilweise noch bestehender technischer Möglichkeiten zur »faktischen Kreditselbsteinräumung« durch den Jugendlichen ist daher grundsätzlich abredewidrig. Gleichwohl wird derzeit daran gearbeitet, die verbleibenden technischen Möglichkeiten zur Kontoüberziehung durch Aufbau einer online Verbindung zwischen Geldautomat und Kontoführung (sogenannte real time-Buchung) zu beseitigen, soweit dies nicht in großen Teilen der Kreditwirtschaft ohnehin schon umgesetzt worden ist.

Gleichwohl sind Fallkonstellationen vorstellbar, in denen auch die Duldung einer Überziehung des Kontos im wohlverstandenen Interesse des Jugendlichen liegen kann. Führen Jugendliche z.B. mit Zustimmung der Eltern einen eigenen Hausstand – etwa im Rahmen eines Auszubildendenverhältnisses – und werden in diesem Zusammenhang Einzugsermächtigungen erteilt (z.B. Wasser, Gas, Strom, Versicherungen), so würde die Rückgabe der Lastschriften für den Jugendlichen neben den Kosten für die Rücklastschrift weitere Nachteile zur Folge haben (z.B. Wegfall des Niersiehrtm^o sschulfes). Die Rechtsprechung legt im übrigen den Kre^oinsthuten bei der Rück^ogabe v en Lastschriften beson-

dere Sorgfaltspflichten auf, um die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Vorgangs in möglichst engen Grenzen zu halten.

Im Rahmen der durchgeführten Umfragen sind in einigen Verbandsbereichen einzelne Fälle bekannt geworden, in denen älteren Jugendlichen ein geringer Dispositionskredit eingeräumt wurde. Dies erfolgte allerdings stets nach sorgfälti^oer Prüfung, ob es im Hinblick auf die besondere Situation des Jugendlichen verantwortet werden konnte, einen solchen finanziellen Spielraum zur Verfügung zu stellen. In keinem dieser Fälle wurde auf die Einholung zumindest der Zustimmung der Sorgeberechtigten verzichtet. Ebenfalls in wenigen Einzelfällen wurde berichtet, daß in einigen Bereichen Institute unter sehr engen Voraussetzungen eurocheques und ec-Karten an ältere Minderjährige in beschränktem Maße aushändigen, soweit dies von den Erziehungsberechtigten ausdrücklich gewünscht wird. Entsprechende Anträge werden von den Eltern mitunter dann gestellt, wenn diese ihre minderjährigen Kinder alleine Auslandsreisen durchführen lassen. Hierdurch wird vermieden, daß Jugendliche gezwungen sind, größere Bargeldbeträge bei sich zu führen.

4. »Startsets«

Von Teilen der Kreditwirtschaft werden sog. »Startsets« angeboten. Aber auch Kreditinstitute, die keine »Startsets« anbieten, offerieren Minderjährigen (in der Regel ab 14 Jahren) oftmals Sparpläne, die eine Laufzeit von vier Jahren haben und somit oftmals länger als ein Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit andauern. Soweit – auch im Rahmen von »Startsets« – Sparpläne und der Abschluß von Bausparverträgen offeriert werden, erfolgt dies ohne die Begründung einer Rechtspflicht für den Minderjährigen, regelmäßige Beträge einzuzahlen. Eine Zahlungseinstellung hat daher für den Minderjährigen bestenfalls die Konsequenz, etwa einen Prämienanspruch nicht zur Entstehung zu bringen. Hierbei stimmen wir der uns gegenüber geäußerten Ansicht zu, daß »Sparen« nicht nur ein volkswirtschaftlich sinnvoller Vorgang ist, sondern auch aus pädagogischen Aspekten bei Jugendlichen^oefördert werden sollte. Dieses Anliegen wird durch die Praxis der Geldinstitute nach dem Ergebnis unserer Umfrage ohne Nachteile für den Minderjährigen unterstützt. Sofern ein Jugendlicher mit Erreichen der Volljährigkeit den Sparplan oder Bausparvertrag auflösen will, wird seinem Wunsch nachgekommen und von der Berechnung von Vorschußzinsen abgesehen. Durch diese Vorgehensweise ist gewährleistet, daß dem Minderjährigen keine rechtlichen und finanziellen Nachteile entstehen. Unabhängig davon ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, daß zahlreiche Sparpläne oder Bausparverträge von den Eltern oder Großeltern auf den Namen der Kinder abgeschlossen werden, bei denen die Eltern oder Großeltern die Sparleistungen erbringen. In solchen Fällen ergibt sich de facto das dargestellte Problem nicht.

BAU-SB INFORMATIONEN

Neben dem Abschluß von Bausparverträgen kommt es im Rahmen dieser »Startsets« vereinzelt auch zum Abschluß von Versicherungsverträgen. Soweit der Versicherungsvertrag tatsächlich überhaupt über einen längeren Zeitraum als ein Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit des Versicherungsnehmers abgeschlossen sein sollte, ist zumindest ein Versicherungsvertrag auf den Todes- oder Erlebensfall nach überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Literatur in der Tat vormundschaftsgerichtlich genehmigungsbedürftig. Diese vormundschaftsgerichtliche Genehmigung wird aber nach den durchgeführten Recherchen häufiger nicht eingeholt. Rechtsfolge der Nichteinholung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung ist aber keinesfalls die Nichtigkeit der abgeschlossenen Versicherungsverträge, sondern lediglich deren schwebende Unwirksamkeit. Wird der minderjährige Versicherungsnehmer volljährig, kann er die fehlende Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzen, womit der Vertrag von Anfang an wirksam wird (§ 1829 Abs.3 BGB). Um diesen Tatbestand auch deutlich werden zu lassen, verpflichten sich die Versicherer, den Versicherten nach Erreichen der Volljährigkeit auf die schwebende Unwirksamkeit des Versicherungsvertrags hinzuweisen.

Die Erfahrung zeigt, daß die entsprechenden Verträge von den ehemals Minderjährigen zu einem ganz überwiegenden Prozentsatz fortgesetzt und im Schadens- bzw. Erlebensfall in Anspruch genommen oder als Kreditsicherungsmittel verwendet werden. Wenn ein Versicherungsnehmer nach Erreichen der Volljährigkeit sich auf die fehlende vormundschaftsgerichtliche Genehmigung beruft und eine Fortsetzung des Versicherungsvertrags nicht wünscht, erhält er grundsätzlich die Versicherungsprämien mit entsprechender Verzinsung zurück. Dieses Risiko nimmt die Versicherung bewußt in Kauf. Rechtliche Risiken oder finanzielle Nachteile können daher auch hier dem Kunden nicht entstehen.

5. Werbung

Den Vorwurf, daß in verschiedenen Jugend-PR-Kampagnen, Spots, Anzeigen und Prospekten Jugendliche zu Spontankäufen angeregt werden, ohne daß seitens der Kreditwirtschaft auf die damit verbundenen finanziellen Risiken hingewiesen wird, vermögen wir nicht nachzuvollziehen. Hierbei gehen wir davon aus, daß auch Sie unsere Einschätzung teilen, daß eine Umwerbung von Jugendlichen grundsätzlich keinen Bedenken begegnet, sofern sie in moderater Form erfolgt. Die Kreditinstitute betreiben zwar eine an den Bedürfnissen der Jugendlichen ausgerichtete Werbung, aber keineswegs offensiv für einzelne Produkte wie Kredite, ec-Karten etc., die nur mit Zustimmung der Eltern bzw. der Vormundschaftsgerichte vergeben werden dürfen. Inwieweit die Werbung zu einem sorglosen Umgang mit Geld ermuntert, hängt unseres Erachtens auch von dem einzelnen Betrachter selbst ab. Generell ist jedoch festzuhalten, daß die Institute u.a. auch in den von ihnen herausgegebenen Informationsbroschüren darauf hinweisen, daß Kredite nur an

Volljährige vergeben werden, die über ein entsprechendes Einkommen verfügen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Institute u.a. mit einer Vielzahl von Informationsangeboten Heranwachsenden und jungen Erwachsenen Erläuterungen zu den in ihrer Lebensphase wichtigen Fragen wie Schul- und Berufsausbildung und wirtschaftliche Zusammenhänge zur Verfügung stellen.

Wir möchten zusammenfassend feststellen, daß sich die Kreditwirtschaft ihrer Verantwortung bezüglich der von Ihnen geschilderten Problematik vollauf bewußt ist. Nach unseren bundesweiten Umfragen halten wir jedoch die Ergebnisse der Erhebung der Verbraucherzentrale NRW für nicht repräsentativ und die hierauf basierende Berichterstattung in den Medien zum Teil für nicht zutreffend. Wir sind gern bereit, dies auch anhand konkreter Einzelfälle zu belegen. Wir dürfen Ihnen versichern, daß die von Ihnen aufgeführten Fälle Ausnahmen darstellen, auf die die einzelnen Verbände die betreffenden Kreditinstitute separat ansprechen werden. Darüber hinaus werden wir Ihr Schreiben zum Anlaß nehmen, die Mitgliedsinstitute noch einmal deutlich auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen bei Bankgeschäften mit Minderjährigen hinzuweisen.

Die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft stehen Ihnen für die Beantwortung weiterer Fragen gerne zur Verfügung.«

Kommentar

Angesichts eines solch ausgeprägten Verantwortungsbewußtseins seitens der Kreditinstitute sollte dem aufmerksamen Leser deutlich geworden sein, daß er sich im Prinzip keinerlei Sorgen machen muß, wenn sein minderjähriges Kind munter seine eigenen Bankgeschäfte tätigt, mit Kunden- oder ec-Karte jongliert und – natürlich nur im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung durch die Bank – den einen oder anderen Kleinkredit in Anspruch nimmt.

Spätestens jetzt ist uns doch allen klar, daß der Jugendliche eigentlich nur so »den verantwortungsvollen Umgang mit Geld einüben kann«.

Weiß doch jeder erwachsene Bundesbürger, daß die von seinem minderjährigen Kind getätigten Bankgeschäfte zunächst nach § 107 BGB »schwebend unwirksam« sind und erst durch die Genehmigung der Eltern voll wirksam werden. Oder etwa nicht? Die Praxis kann doch – trotz entgegenstehender Vorschriften – so schlecht nicht sein, oder wie ist es sonst zu erklären, daß bisher, nach Auskunft des ZKA keine Beschwerden von betroffenen Eltern eingegangen sind?

In dieses Bild paßt die Aussage des ZKA, daß erfahrungsgemäß die mit Minderjährigen abgeschlossenen Versicherungs- oder Bausparverträge auch nach Eintritt der Volljährigkeit fortgesetzt werden.

Selbstverständlich weiß auch jeder 18jährige um sein Recht, sich auf die fehlende vormundschaftsgerichtliche

F wie Formschreiben und Formulare

Formschreiben bzw. Textbausteine erleichtern in vielen Fällen die Arbeit einer Schuldnerberatungsstelle. In diesem und im nächsten Heft des BAG-info stellen wir einige Formbriefe zu verschiedenen Vorgängen vor, die Anhaltspunkte bzw. Formulierungshilfen bieten können:

Eine Sachstandsmitteilung

Name
Straße

PLZ Ort

Datum

Aktenzeichen: ... / Geschäftszeichen: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen dankend den Erhalt Ihres o. a. Schreibens, müssen Ihnen aber mitteilen, daß von Herrn X aufgrund seiner derzeitigen Situation keine Zahlungen leistbar sind.

Herr X ist arbeitslos und bezieht zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes für sich und seine Familie staatliche Sozialleistungen unterhalb der Pfändungsfreigrenze.

Wir sind dennoch bemüht adäquate Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Dies wird in Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Situation von Herrn X jedoch erfahrungsgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Wir möchten Sie bitten zunächst keine weiteren kostenverursachenden Maßnahmen zu ergreifen und werden zu gegebener Zeit unaufgefordert auf den Sachverhalt zurückkommen.

Für Ihre Geduld und Kooperationsbereitschaft möchten wir uns bedanken und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ein Vergleichsangebot

Name

Straße

PLZ Ort

Datum

Aktenzeichen ... / Geschäftszeichen ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den bisherigen Schriftverkehr und senden Ihnen heute ein Vergleichsangebot von Herrn X.

Herr X bemüht sich derzeit, seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen. Der pfändbare Teil seines Einkommens wird aktuell und auf nicht absehbare Zeit von Dritten beansprucht.

Der Ihnen vorgeschlagene Vergleichsbetrag wird aufgrund seiner sozialen und wirtschaftlichen Probleme von Dritten für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.

Aufgrund dieser Gegebenheiten können wir den Vergleichsvorschlag von Herrn X nur unterstützen und bitten Sie, das Angebot wohlwollend zu prüfen.

Für eine baldige Antwort wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Neu im Formularservice

Das »Übersichtsblatt Schuldnerberatung«

auf der Rückseite befindet sich eine

Gläubiger und Forderungsaufstellung

Übersichtsblatt Schuldnerberatung

Vorgang Nr.: _____
Kontaktaufnahme am: _____

Name:

PERSÖNLICHE DATEN		Haushaltsangehörige			
Ratsuchende/r		Name	Geb-Dat.	v-Verh	Einkommen
Name					
Geb-Dat.					
Straße					
PLZ, Ort					
Telefon					

Unterhaltsberechtigzte außerhalb des Haushalts

EINKOMMEN*:	Einkommensart	Höhe in DM

Sozialhilferechtlicher Bedarf*	DM

pfändbarer Betrag ab Monat DM

ARBEITGEBER: Anschrift, Telefon, Ansprechpartner

WOHNVERHÄLTNISSE*:	Miete DM	N-Kosten DM	Heizung DM (mtl.)	Gesamt DM	Mietrückstand ? DM
Vermieter (Adresse, Telefon):					

* Änd

erungen in neueZelle eintragen - ungültige Zeile c(urchstreichen)

1994, BAG-S8, Kasse/ Formulareservice

arbeitsmaterialien

im BAG-info

Rechenbogen für die Prozeßkostenhilfe

Durch das Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz vom Oktober 1994, das seit dem 1. Januar 1995 gilt, ist eine völlig neue Berechnungsweise für die Bewilligung von Beratungs- und Prozeßkostenhilfe erforderlich geworden. Der von Prof. Dr. Zimmermann, EFH Darmstadt, entwickelte Rechenbogen bedeutet eine wesentliche Arbeitserleichterung zur Umsetzung der neuen Regelung und ist ab sofort auch im Formulare Service der BAG-SB zu erhalten.

Seite 1

zur Rechenbogen

Ermittlung des "einzusetzenden Einkommens"

Achtung: Alle sicherungsprämien unregelmäßigen Leistungen wie VV

Prozeßkostenhilfe nach § 115 Abs. 1 ZPO

1. Arbeitsschritt: Einkommen

1.1. Arbeitseinkommen (germ. der Partei ermitteln
incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Lohnbescheinigung)
7.2. Überstunden, vermögenswirksamen Leistungen
Sozialleistungen DM

1.3. wie Renten, ALG, CH, Kindergeld, VA, Kindergeld, Erziehungs-geld, Mutter-Kind-Stiftung u.ä./
Natalleistungen, Zinseinkünfte Dm
Z.B. freie Kost, Mieteinnahmen, Unterhaltsleistungen und Sonstiges DM

Einkommen: DM

2. Arbeitsschritt:

2.1. Abzüge Steuern und vom Einkommen ermitteln
(falls bei 1.1. Bruttoeinkommen abgezogen) DM

2.2. Monatsliche Prämien für angemessene Versicherungen insbesondere Haus-, Haftpflicht-, Kranken-, Pflege-, Berufsunfähigkeit-, Unfallversicherung, VV DM

2.3. Verbringskosten u. Sterbegeld DM

2.4. insbesondere Fahrtkosten, Arbeitsmittel, doppelte Aushaltung, Kinderbetreuungsaufwand, Gewerbesteuer DM

2.5. Einkommensfreibetrag DM
64 % des Grundbetrages / bis 6/95 bei 639 De

Ervverbstätigenaufwand

bei unbeschränkt Leistungsfähigen sind zu berücksichtigen
des Einkommensfreibetrages DM

bei Einkommen zwischen plus 75 % der Differenz beschrankte Leistungsfähigkeit
des Einkommensfreibetrages DM

ab 6/95 = 366,80 DM bei Nettoerwerbseinkünften ab 106/95 bis 138,650 DM bei Nettoerwerbseinkünften ab 106/95 bis 138,650 DM
bei Einkommen zwischen plus 75 % der Differenz beschrankte Leistungsfähigkeit
des Einkommensfreibetrages DM

ab 6/95 = 183,40 DM bei Nettoerwerbseinkünften ab 106/95 bis 138,650 DM
bei Einkünften dazwischen DM

us 25 % der Differenz

DM

1995 BAG-SB, Kassel, Formulare Service

Telefonerkontaktbogen

Von Helmut Peters, Diakonisches Werk Krefeld, erhielten wir den abgebildeten Vordruck zur Dokumentation von Telefonerkontakten, der in erster Linie zur Vorbereitung des ersten Beratungsgesprächs, aber auch zur statistischen Erfassung der telefonischen Beratungskontakte dient.

Telefonerkontaktbogen

.....

Anschrift
 Familienstand ledig verheiratet
 Anzahl unterhaltsberechtigter Personen getrennt lebend
 Grund des Anrufes: geschieden alleinerziehend verwitwet Partnerschaft
 Datum:

Derzeitiges Einkommen

Art

Höhe: DM

Bemerkung

vermittelt durch:

Gesprächsergebnis:

weitervermittelt an:

Terminvereinbarung Erstgespräch

Aufgaben bis dahin:

Schufaauskunft einholen
 Einnahmen/Ausgabenaufstellung
 Gläubigerübersicht ausfüllen
 Gläubiger anschreiben
 Anträge auf Sozialleistungen stellen
 Sonstiges:

Dauer des Telefonats:

bis 15 Minuten
 über 30 Minuten
 über 15 Minuten
 über 60 Minuten

Unterlagen zusenden:

Gläubigerübersicht
 Einnahmen-/Ausgabenaufstellung
 Hausaufgabenzettel
 Checkliste Gläubiger Info

Berater/in:

Diakonisches Werk Krefeld, Stand: November 94

hier kommt der Anbieter zu Wort...

FREI AB 12

Wer zwischen (Bund eist, braucht seine Freiheit. Dafür gibt's unser Prima Girokonto. Mit eigenen Kontoauszügen, eigener BankCard und fast allen Möglichkeiten des erwachsenen Girokontos. Unterschied: Es ist kostenlos. Prima.

PRIMA
GIROKONTO

1,e® Volksbanken Raiffeisenbanken

Wir machen den Weg frei

Verbände fordern Recht auf Girokonto

Dokumentation belegt rüden Umgang der Banken mit sozial schwachen Kunden

ari KASSEL. Die Deutsche Bank hat einer in Scheidung lebenden Frau und Mutter von sieben Kindern das Konto gekündigt, weil sie es um 600 Mark überzogen hatte. Das ist einer von rund 60 Fällen aus einer Dokumentation, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) in Kassel, dem DGB sowie diversen Wohlfahrtsverbänden vorgelegt wurde. Sie fordern ein gesetzliches „Recht auf Girokonto“ — zumindest auf Guthaben-Basis. Die Verbraucherverbände wollen dies in einem Musterprozeß durchsetzen (siehe *FR* vom 7. Dezember).

Zwar sind schon heute in einigen Bundesländern Sparkassen verpflichtet, Girokonten zu führen. Mit den Erfahrungen aus der Praxis und der Tatsache, daß bereits mindestens eine halbe Million Bundesbürger ohne Bankverbindung sind, begründen die Verbände ihre Forderung nach allgemeinverbindlichen Regelungen. Auch Good-will-Erklärungen einzelner Institute, die noch bereit sind, solche Konten zu führen, seien keine Lösung. Dies führe letztlich zur Spaltung in Banken für „normale“ und für „bedürftige“ Kunden, meint BAG-SB-Vorstand Stephan Hupe.

Aus seiner Sicht ist mit dem Verlust des Kontos eine „beispiellose wirtschaftliche

und soziale Ausgrenzung“ verbunden. Denn ganz alltägliche Zahlungen wie die Überweisung der Miete seien nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten vorzunehmen. Der Lohn könne nicht überwiesen werden und bei Arbeitslosen schwinde die Chance auf eine neue Stelle. So bekam ein Mann, dem nach längerer Erwerbslosigkeit eine Stelle angeboten wurde, diese letztlich doch nicht. „Mit Ihnen kann ja etwas nicht stimmen, wenn sie kein eigenes Konto haben“, wurde ihm gesagt.

Wer keine Bankverbindung hat, muß zudem auch noch tiefer in die Tasche greifen und fällige Zahlungen per teurer Bareinzahlung leisten. In diesem Zusammenhang klagen auch viele Kommunen, die Sozialhilfe mangels Girokonto per Postanweisung schicken müssen, über erhebliche (vermeidbare) Ausgaben.

Auf die Kosten berufen sich freilich auch die Banken und Sparkassen. So hat die Postbank die Verweigerung eines Girokontos in einem der dokumentierten Fälle damit begründet, daß man auf dem freien Markt konkurrenzfähig werden müsse und sich bestimmte Kunden nicht mehr „leisten“ könne. Noch lapidarer vjar die Begründung einer Volksbank, die

einer berufstätigen Frau, deren Ehemann aufgrund von Alkoholkonsum Probleme hatte, die Einrichtung eines eigenen Kontos verweigerte: „Wir haben das Recht, uns unsere Kunden selber auszusuchen — und wir wollen nicht!“, erklärte die Bank.

Derweil ist sogar schon von „Schalterhygiene“ die Rede. Da würden Menschen mit finanziellen Schwierigkeiten „ferngehalten“, zumal mit ihnen nichts zu verdienen sei und sie die „guten“ Kunden womöglich „belästigen“, berichtet ein Vertreter der Caritas.

Auch bestehende Konten werden laut BAG-SB immer rigorosier gekündigt. Dies war zum Beispiel bei einer Frau der Fall, die nach längerer Arbeitslosigkeit eine Stelle gefunden hatte und monatlich 1600 Mark bekam. Grund: Weil eine Rate abgebucht wurde, bevor das Gehalt überwiesen war, war das Konto für kurze Zeit um 113 Mark überzogen worden.

Die Furcht, Geld zu verlieren, kann nach Ansicht der Schuldnerberater bei den Banken wohl kaum eine Rolle spielen: Gemessen an den gigantischen Krediten, die mit angeblich guten Unternehmenskunden „in den Sand“ gesetzt werden, seien die Risiken im privaten Geschäft allenfalls „peanuts“, heißt es in Kassel.

Frankfurter Rundschau (FR), 13.12.1994

Sparkasse Bonn sorgt für Risiken vor

Michael Kranz: Höherer Abschreibungsbedarf - Kreditausfälle blieben konstant

Von Hartwig Greunke

Bonn. „Wir sind mit der geschäftlichen Entwicklung 1994 zufrieden.“ So beschrieb Michael Kranz, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Bonn, das abgelaufene Geschäftsjahr. Das sich selbst als Marktführer in Bonn bezeichnende Institut wird seine Bilanzsumme um voraussichtlich fünf Prozent auf rund 7,3 Mrd DM steigern.

Die Vorbereitungen für das Jahr 1995 seien getroffen worden. Der Risikoversorge habe man genügend Rechnung getragen, so Kranz. „Ausgehend von der vorausschauenden Erfolgsrechnung per Ende November ergibt sich ein Betriebsergebnis, welches unser Ergebnis aus 1993 nochmals übersteigt.“ Als Betriebsergebnis wird der Saldo aus betrieblichen Erträgen (Leistungen) und Kosten bezeichnet, der als Maßzahl für den Erfolg eines Kreditinstituts dient.

Das Ergebnis nach Bewertung, in dem der Abschreibungsbedarf (55 Millionen statt 22 Millionen DM im Jahr 1993) auf zweifelhafte Kredite und Kursverluste bei festverzinslichen Wertpapieren berücksichtigt wird, ist

laut Kranz jedoch deutlich niedriger als im Vorjahr ausgefallen. Die Buchwertverluste bei den Festverzinslichen hätten den größten Teil der zusätzlichen Abschreibungen bedingt. Die Ausfälle im Kreditgeschäft seien dagegen im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben. Das zeige, daß Bonn von der Rezession weiterhin verschont geblieben sei.

Trotz der erhöhten Risikoversorge könne das Eigenkapital „wieder angemessen“ dotiert werden, sagte Kranz. Das Kreditgeschäft sei 1994 um rund 300 Mio DM oder über 7,3 Prozent „deutlich“ auf einen Bestand von über 4,4 Mrd DM gesteigert worden. Insbesondere langfristige Darlehen (plus acht Prozent oder 250 Mio DM auf über 3,3 Mrd DM) hätten zu dieser „positiven“ Entwicklung beigetragen. Die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnungsbaudarlehen sei dafür die wesentliche Ursache. Die kurz- und mittelfristigen Ausleihungen würden sich voraussichtlich um zehn Prozent auf rund 1,1 Mrd DM erhöhen.

Der Gesamtbestand der Kundeneinlagen werde voraussichtlich um 4,5 Prozent auf rund 5,5 Mrd DM ansteigen. Das Volumen der Spareinlagen werde bei rund 2,4 Mrd DM (plus 8,5 Prozent) liegen. Der Bestand an sparkasseneigenen Wertpapieren konnte in den vergangenen elf Monaten um 5,9 Prozent auf etwa 1,1 Mrd DM gesteigert werden. Die Normalisie-

rung der Zinsstruktur - langfristige Anlagen werden wieder deutlich besser verzinst als kurzfristige Anlagen - habe zu einem Rückgang bei befristeten Einlagen um 13,7 Prozent auf rund 900 Mio DM geführt.

Bei Reisen ins Ausland nutzten die Kunden verstärkt Euroschecks und Kreditkarten an Stelle von Sorten oder Reiseschecks auf Fremdwährungen. Dem Trend zur Selbstbedienung trage die Sparkasse Bonn Rechnung, indem sie weitere Geldautomaten (14 auf 52) installiert habe. Zum Angebot zählten inzwischen vier Münzzählgeräte, die auch von Nichtkunden der Sparkasse gegen Gebühr genutzt würden.

Die Sparkasse Bonn sei bereit, „Problemgironkonten“ zu führen. Es gehe darum, auch Sozialhilfeempfängern oder anderen wirtschaftlich schlechtsituierten Kunden eine Grundversorgung im bargeldlosen Zahlungsverkehr anzubieten. Die Sparkassen hätten ein „technisches Anforderungsprofil“ festgelegt. So solle sicher gestellt werden, daß solche Kunden nur auf Guthabenbasis über ihr Konto verfügen können, Überziehungen maschinell ausgeschlossen sind und die Überwachung kostengünstig und automatisch per EDV möglich sein muß. Dies könnte auch für minderjährige Kunden gelten. Ab April 1995 will die Sparkasse Bonn diese Konten einführen.

Bonner Generalanzeiger

[VhiffnHER

ejr,if

Schuldenberatung
e n t w e r t e n

Die Stiftung Verbraucherinstitut Berlin bietet in Kooperation mit dem Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen 1995 die folgenden Fortbildungsveranstaltungen an

* A 58

Schuldnerberatung: Neue Entwicklungen in
Gesetzgebung und Rechtsprechung
Seminar für Schuldnerberater/innen, Sozialarbeiter/innen
und andere Fachkräfte der Verbraucher- und Sozialberatung

25.09. bis 27.09.1995 in Erfurt
(Anmeldeschluß: 29. Juli 1995)

Seminargebühr: 475,- DM
(incl. Hotelübernachtung und Verpflegung)

** A 59 und A 60

Insolvenzrecht: Auswirkungen des
»Verbraucherkonkurses« auf die Schuldnerberatung
Workshops für Fachkräfte aus der öffentlichen Verwaltung
und freien Wohlfahrtsverbänden, die sozialplanerisch für
den Bereich Schuldnerberatung zuständig sind sowie
Schuldnerberater/innen

A 59: 13.03. bis 15.03.1995 in Erfurt
(Anmeldeschluß: 13. Februar 1995)

A 60: 13.11. bis 15.11.1995 in Fulda
(Anmeldeschluß: 9. Oktober 1995)

Seminargebühr: je 540,- DM
(incl. Hotelübernachtung und Verpflegung)

* A 61

Förderungsbeitreibung: Zur Praxis von
Inkassounternehmen
Seminar für Schuldnerberater/innen, Sozialberater/innen
und andere Fachkräfte der Verbraucher- und Sozialberatung

15.05. bis 17.05.1995 in Fulda
(Anmeldeschluß: (10. April 1995)

Seminargebühr: 475,- DM
(incl. Hotelübernachtung und Verpflegung)

Informationswünsche und Anmeldungen bitte an
Stiftung Verbraucherinstitut, Reichpietschufer 74, 10785
Berlin (Fax: 030/254902-27)

stellenanzeigen

Die Schuldnerhilfe Köln e.V. sucht zum
01.03.1995 oder später für die Einzeültberattung

eine/n qualifizierten
Schuldnerberatedin

mit entsprechender Beratungserfahrung. Die Entloh-
nung für die Vollzeit-Stelle erfol⁹t in Anlehnung an
BAT VKA. Bewerbungsschluß 10 Tage nach
Erscheinen des BAG-infos.

Aussagekräftige schriftliche Bewerbungen bitte an:
Schuldnerhin Köln c. V., Herrn Eham, Augustastr.
21. 51005 Köln.

Mit einer Stellenanzeige im *BAG-info*
erreichen Sie mehr als 1.000 Leser - gezielt
im Bereich Schuldnerberatung

Der Arbeiter-Samariter-Bund LV NW e.V.,
Ortsverband Erftkreis sucht für seine interdisziplinär
arbeitende Schuldnerberatungsstelle

einen (Voll-)Juristen

EDV-Kenntnisse sowie Erfahrungen im Bereich der
Schuldnerberatung sind von Vorteil. Die Vergütung
erfolgt in Anlehnun⁹ an den BAT Gemeindetarif.
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten

Sie bitte an:

Arbeiter-Samariter-Bund LV NW e.V.
Ortsverband Erftkreis
Herr !Ale
Am Hahnacker I
50374 Erfstadt-ljblar

HILFELÄNDUNG

Version 1.1

Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung

Die neue Version von HILFEPFÄNDUNG überprüft die Lohnpfändung auf die korrekte Anwendung der ZPO-Vorschriften, zeigt, ob und in welcher Höhe der Pfändungsbetrag durch besondere Belastung reduziert werden kann und vergleicht das nach der Pfändung verbleibende Einkommen mit dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfssatz. Dabei wird unterschieden zwischen der „normalen“ Pfändung nach § 850c ZPO und der Unterhaltspfändung nach § 850d ZPO und weiteren Besonderheiten. Auch das Zusammentreffen einer Unterhaltspfändung mit einer normalen Pfändung lässt sich nachvollziehen und überprüfen. Ist die Anhebung des Freibetrages möglich, so druckt HILFEPFÄNDUNG entweder den nötigen Antrag gemäß § 850f ZPO oder – sofern der Freibetrag durch das Gericht festgesetzt war – eine Erinnerung gemäß § 766 ZPO, adressiert an das zuständige Amtsgericht, aus. Sämtliche Berechnungen, die als Nachweis benötigt werden, können ebenfalls ausgedruckt werden. Mit HILFEPFÄNDUNG ist effektiver Schuldnerschutz bei Lohnpfändungen möglich.

HILFEPFÄNDUNG, PC-Programm mit Handbuch, 290 DM, für Mitglieder 240 DM

Einweisungseminare am 13.2., 24.4. und 12.6.1995. Kosten 160 DM/für Mitglieder 110 DM.

Das »Schulden-Dschungel-Buch«



Das Buch ist eine Hilfestellung für Menschen, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, aber dennoch hoch verschuldet sind. Mit zahlreichen bewährten Tips von erfahrenen Schuldnerberatern zeigt es Wege aus der Schuldenkrise und ermutigt Betroffene, selbst aktiv zu werden. Zugleich ist es eine Anleitung für Freunde und Kollegen, sich mit dem Problem von Verschuldeten zu befassen und ihnen

unterstützend beizustehen. Schuldnerberater/innen sollten diesen Ratgeber zur Weitergabe an Ratsuchende und Kollegen anderer Beratungsdienste zur Verfügung haben.

Bund-Verlag/BAG-SB, 1994

Einzelpreis 14,50 DM

Mengenrabatt bei Direktbestellung über BAG-SB:
ab 5 Stück 11,90 DM/ab 10 Stück 10,40 DM

Curriculum Schuldnerberatung

Curriculum Schuldnerberatung

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

BAG
KSB

Mit dem Curriculum Schuldnerberatung liegt nun ein ausgereiftes Gesamtkonzept zur Fortbildung für den »neuen« Zweig sozialer Arbeit die Schuldnerberatung vor. Ein Team von Fortbildnerinnen und Fortbildnern hat in dreijähriger Arbeit die wichtigsten Inhalte zusammengetragen, übergreifenden Bereichen zugeordnet und methodisch-didaktisch aufbereitet. Die Fortbildungsinhalte sind in einem Bau-

steinkonzept gegliedert, das sowohl eine bedarfsorientierte Gestaltung von Seminaren als auch eine hohe Flexibilität in der Handhabung ermöglicht.

Gedacht ist unser Konzept in erster Linie für die berufsbegleitende Fortbildung, es eignet sich aber auch als Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der sozialarbeiterischen Ausbildung an Fachhochschulen und Universitäten.

BAG-SB, 1994, ca 280 Seiten, 170 DM/für Mitglieder 145 DM

A14% ismumbe imwmairaa,

S O FA

»Hilfe! Pfändung« Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung mit Handbuch 290 DM [240 DM]
...dazu eintägige Einweisung: 160 DM [110 DM]

BAG-CUS, Software zur Kreditvertragsüberprüfung mit Handbuch 150 DM [120 DM]

FORMULARSERVICE

»Aktendeckblatt mit Gläubiger-/Forderungsübersicht«
»Vollmacht für Schuldnerberatung«
»Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs«
»Haushaltsplan für Entschuldungsphase«

Packung zu	250 Stück	40 DM [30 DM]
	500 Stück	50 DM [40 DM]

BÜCHER

Curriculum Schuldnerberatung, Gesamtkonzept zur Fortbildung, Hrg. BAG-SB, 1994, 280 S. 170 DM [145 DM]

Blasen/Hanchet, **Die Situation der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen**, empirische Untersuchung, Hrg. BAG-SB, 1994, 88 S. 22 DM [18 DM]

Wege aus dem Schulden-Dschungel, Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 149 14,90 DM
(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Artfrage)

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Lehrbuch, Votum-Verlag, 1992, 238 S. 32 DM [25 DM]

Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990, 64 S. 15 DM [12 DM]

Freiger, **Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland**, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerberatungsangebotes, Hrg. BAG-SB, 1989, 160 S. 31 DM [25 DM]

Armut und Verschuldung, Dokumentation eines Symposiums, BAG-SB, 1988, 138 S. 12 DM [8 DM]

SEMINAR-MATERIALIEN:

Planspiel Schuldnerberatung 15 DM [12 DM]
Jurist. Grundlagen... (Neuauf.) 15 DM [12 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an:
BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26